

18. September 2026

VERKAUFSPROSPEKT
(nebst Anhängen und Satzung)

Flossbach von Storch SICAV

Teilfonds:
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities

Verwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“):

Flossbach von Storch Invest S.A.



Flossbach von Storch

INHALTSVERZEICHNIS

VERKAUFSPROSPEKT	5
Allgemeine Informationen	5
Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente	5
Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	6
Register der wirtschaftlichen Eigentümer	6
Hinweise zum Datenschutz („Datenschutzhinweis“)	7
Informationen an die Aktionäre	8
Spezifische Informationen und Dokumente, die für Aktionäre in bestimmten Ländern verfügbar sind	9
Verwaltung, Vertrieb und Beratung	13
Die Investmentgesellschaft	14
Die Verwaltungsgesellschaft	14
Vergütungspolitik	16
Der Fondsmanager	17
Die Verwahrstelle	17
Spezialisierte Unternehmen zur Verwahrung von physischen Edelmetallen	19
Der OGA-Verwalter	19
Die Vertriebsstelle in Deutschland	20
Der Wirtschaftsprüfer	20
Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik	20
Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen	21
Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen	28
Anlageuniversum	29
Anlagegrenzen	30
Beachtung der Nachhaltigkeitspolitik	32
Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten	32
Nachhaltigkeitspolitik	35
Risikomanagementverfahren und Risikofaktoren	36
Risikohinweise	36
Risikoprofil und Anlagehorizont	49
Risikomanagement-Verfahren	50
Management des Nachhaltigkeitsrisikos	51
Aktien	52
Rechtsstellung der Aktionäre	52
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds	53
Bewertung	54
Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	55
Ausgabe von Aktien	55
Rücknahme und Umtausch von Aktien	56
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	58
Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGA	58
Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds	58
Die Liquidation der Investmentgesellschaft	59
Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	60
Gebühren und Kosten	60
Luxemburger Steueraspekte	62
Interessenkonflikte	65

Liquiditätsmanagementinstrumente	67
Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	70
ANHANG 1 Aktienklassen	72
ANHANG 2a Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities	75
ANHANG 2b Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities – vorvertragliche Informationen	80
ANHANG 3 Wertentwicklung	88
SATZUNG DER FLOSSBACH VON STORCH SICAV	92
I. Allgemeine Bestimmungen	92
Artikel 1 Name	92
Artikel 2 Zweck	92
Artikel 3 Sitz	92
Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen (Anlagebedingungen)	93
II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft	101
Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft	101
Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGA	102
Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft	102
III. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Teilfonds	103
Artikel 8 Teilfonds und Aktienklassen	103
Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds	103
Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds	103
Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds	103
IV. Gesellschaftskapital und Aktien	104
Artikel 12 Gesellschaftskapital	104
Artikel 13 Aktien	104
Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie	105
Artikel 15 Liquiditätsmanagementinstrumente	107
Artikel 16 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme	108
Artikel 17 Ausgabe von Aktien	108
Artikel 18 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien („Soft Closures“)	109
Artikel 19 Rücknahme und Umtausch von Aktien	110
V. Generalversammlung	113
Artikel 20 Rechte der Generalversammlung	113
Artikel 21 Einberufung der Generalversammlung	113
Artikel 22 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Generalversammlung	114
Artikel 23 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär	114
VI. Verwaltungsrat	115
Artikel 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	115
Artikel 25 Befugnisse des Verwaltungsrates	115
Artikel 26 Interne Organisation des Verwaltungsrates	115
Artikel 27 Häufigkeit und Einberufung des Verwaltungsrates	116
Artikel 28 Sitzungen des Verwaltungsrates	116
Artikel 29 Protokolle der Verwaltungsratssitzungen	117
Artikel 30 Zeichnungsbefugnis	117
Artikel 31 Interessenkonflikte und Unvereinbarkeitsbestimmungen	117
Artikel 32 Schadloshaltung	118
Artikel 33 Verwaltungsgesellschaft	118
Artikel 34 Fondsmanager	118
VII. Wirtschaftsprüfer	119
Artikel 35 Wirtschaftsprüfer	119
VIII. Erträge, Berichte und Kosten	119

	Artikel 36	Verwendung der Erträge.....	119
	Artikel 37	Berichte	120
	Artikel 38	Kosten.....	120
IX.		Geschäftsjahr, Verwahrstelle und besondere Bestimmungen	124
	Artikel 39	Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft	124
	Artikel 40	Verwahrstelle.....	124
	Artikel 41	Spezialisierte Unternehmen zur Verwahrung von physischen Edelmetallen	129
X.		Gesellschaftsrechtliche Änderungen und Schlussbestimmungen	129
	Artikel 42	Satzungsänderung	129
	Artikel 43	Allgemeines.....	130
		HINWEISE FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG	131
		Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	131

VERKAUFSPROSPEKT

Allgemeine Informationen

Die in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Satzung) („Verkaufsprospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable) (folgend „Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“) ist ein Luxemburger Investmentfonds, der gemäß der AIFM-Richtlinie in der Form eines alternativen Investment Fonds („AIF“) als Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) auf unbestimmte Dauer errichtet wurde und in den Anwendungsbereich des Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) fällt. Die Laufzeit einzelner Teilfonds kann befristet sein. Entsprechende Informationen sind im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes zu finden. Der Fonds wird von der Flossbach von Storch Invest S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft untersteht der Aufsicht der luxemburgischen Finanzdienstleistungsaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“).

Verkaufsprospekt und andere Fondsdokumente

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge beigelegt, die sowohl allgemeine Informationen als auch spezifische Angaben zu den einzelnen Teilfonds sowie die Satzung der Investmentgesellschaft enthalten. Die Satzung trat erstmals am 19. Oktober 2007 in Kraft und wurde am 29. November 2007 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) sowie im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg veröffentlicht. Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Dieses Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, gültig. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind das aktuell gültige Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, welches dem Aktionär rechtzeitig vor dem Erwerb von Aktien kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär das Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Potenzielle Aktionäre, die Zweifel am Inhalt dieses Verkaufsprospektes haben, sollten ihre Bank, ihren Makler, Steuer- oder Rechtsberater, Buchhalter oder einen anderen professionellen Finanzberater konsultieren.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Investmentgesellschaft haften nicht für Auskünfte oder Erklärungen Dritter, die vom aktuellen Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt abweichen.

Das Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und Vertriebsstellen kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Das Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt können ebenfalls auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden. Auf Wunsch des Aktionärs werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses Verkaufsprospekt wurde in deutscher Sprache erstellt, kann jedoch in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Unstimmigkeiten bei Übersetzungen dieses Verkaufsprospektes ist die deutsche Fassung maßgebend, es sei denn, die Gesetze der Länder, in denen die Aktien verkauft werden, schreiben etwas anderes vor. Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den Abschnitt „Informationen an die Aktionäre“ verwiesen.

Die ausgegebenen Aktien des Fonds und seiner Teilfonds dürfen nur in solchen Rechtsordnungen zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertriebsstelle nicht berechtigt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Aktionären zu verschaffen.

Das Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder in dem die aufgeforderte Person die Voraussetzungen für einen Aktienwerb nicht erfüllt. Es liegt daher in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind, und aller Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Aktien gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Die Investmentgesellschaft unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,

Sofern der Aktionär Verbraucher im Sinne von Artikel 6 der Rom-I-Verordnung, so bleibt der Schutz zwingender gesetzlicher Vorschriften des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt. In diesem Fall gilt das luxemburgische Recht nur insoweit, als es dem Verbraucher keinen geringeren Schutz bietet als die zwingenden Bestimmungen seines Wohnsitzstaates.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Satzung der Investmentgesellschaft ergeben, unterliegen – soweit gesetzlich zulässig – der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Verbraucher im Sinne von Artikel 17 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel-Ia-Verordnung“) können Klagen jedoch auch vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaates erheben

In Ergänzung zu den Regelungen dieses Verkaufsprospektes gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Satzung der Investmentgesellschaft ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Aktionäre handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts maßgeblich. Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Aktien des Fonds, die an Aktionäre in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Aktien zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Sofern Begriffe, welche durch dieses Verkaufsprospekt nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definierten Begriffe.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-

Geldwäscherichtlinie) (nachfolgend das „RBO Gesetz“) sind registrierte Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des RBO Gesetzes in Verbindung mit dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz vom 12. November 2004“) ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25 % der Aktien eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Endanleger der Investmentgesellschaft mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden hätte. Zur Sicherstellung dieser Meldeverpflichtung der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft erkennt der Aktionär an, der Investmentgesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Informationen und unterstützenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um diese Informationen und Unterlagen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu übermitteln. Ein Versäumnis des Aktionärs die relevanten Informationen und unterstützenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen kann in Luxemburg strafrechtlich geahndet werden. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können von den gesetzlich normierten Berechtigungsgruppen über den Online-Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer auf der Website des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Hinweise zum Datenschutz („Datenschutzhinweis“)

Personenbezogene Daten können gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) und aller anwendbaren Datenschutzgesetze oder -verordnungen (nachfolgend gemeinsam „Datenschutzrecht“) im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager, die Verwahrstelle, den OGA-Verwalter, der Zahlstelle, den Informations- und Zahlstellen, Abschlussprüfern, Rechts- und Finanzberater sowie weiteren Leistungserbringern der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich verbundener Unternehmen und Subunternehmen, Vertreter, und Beauftragter der Vorgenannten sowie Ihren Nachfolgern (nachfolgend gemeinsam „Dienstleister“), erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, je zutreffend in Ihrer Funktion als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter. Dies geschieht insbesondere zur Verarbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen, zur Führung des Aktienregisters und zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der oben genannten Dienstleister und der Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z. B. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften (etwa auf OECD-Ebene) und kann ebenfalls die Offenlegung gegenüber Dritten, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, umfassen, einschließlich Steuerbehörden in Luxemburg wie auch in anderen Rechtsordnungen.

Details zu den Zwecken der Verarbeitung, den betroffenen Kategorien der personenbezogenen Daten, der den Empfängern sowie deren Funktionen der personenbezogenen Daten des Aktionärs, den Rechten des Aktionärs in Bezug auf die personenbezogenen Daten sowie sämtliche weiteren nach dem Datenschutzrecht erforderlichen Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung, welche auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.fvsinvest.lu/privacy> in ihrer aktuellen Version zur Verfügung gestellt wird. Die Aktionäre werden benachrichtigt, wenn wesentliche Aktualisierungen an der vorliegenden Datenschutzerklärung vorgenommen werden.

Informationen an die Aktionäre

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und den dafür vorgesehenen Medien publiziert. In den Ländern, in denen Aktien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, erfolgt die Veröffentlichung von Mitteilungen in gesetzlich vorgesehenen Fällen ebenfalls zusätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Medien.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Die Erstellung der Berichte erfolgt nach dem Rechnungslegungsstandard Lux GAAP. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die jedem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Aktien an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds Zielfonds berechnet wurde.

Einberufungen zur jährlichen Versammlung der Aktionäre erfolgen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz durch Veröffentlichung im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung. Die Einberufungsschreiben enthalten den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung der Aktionäre, die Zulassungsbedingungen sowie die Tagesordnung. Die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten spätestens acht Tage vor der jährlichen Versammlung der Aktionäre eine schriftliche Nachricht.

Informationen über die Anlagegrenzen, das Risikomanagement, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch sowie in Papierform erhältlich. Informationen zum aktuellen Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme werden im aktuellen Jahresbericht unter „Risikomanagement“ veröffentlicht.

Information über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Information über jegliche neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht.

Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds werden im aktuellen Jahresbericht unter „Risikomanagement“ veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft,
- Verwahrstellenvertrag,
- Zentralverwaltungsvertrag.

Das aktuelle Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft kostenlos abgerufen werden und sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen auch kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, sowie zur Mitwirkung als Aktionär in den

Gesellschaften, die die für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen emittieren, erhalten Aktionäre kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen für einen Teilfonds im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den von der Verwaltungsgesellschaft dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft.

Bei Feststellung des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments wird der Aktionär umgehend per dauerhaftem Datenträger von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Aktionäre können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt, können im aktuellen Jahresbericht eingesehen werden.

Spezifische Informationen und Dokumente, die für Aktionäre in bestimmten Ländern verfügbar sind

Hinweise für Aktionäre mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft wurden, sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (*U.S. Securities Act of 1933*) (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert oder, direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person (gemäß der Definition im Wertpapiergesetz) übertragen, angeboten oder verkauft.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (*Investment Company Act of 1940*) (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften.

Zusätzlich zu den im Prospekt, der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Aktionäre, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des *Commodity Exchange Act* sein dürfen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „Code“) und der gemäß dem Code erlassenen *Treasury Regulations* sein dürfen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Personen, die Aktien erwerben möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Anforderungen des vorherigen Absatzes entsprechen.

FATCA wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten (*financial accounts*), die direkt oder indirekt von *Specified US-Persons* geführt werden, an die US-Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* oder *IRS*). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Einkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) bei.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Investmentgesellschaft entsprechen den FATCA Vorschriften.

Die Aktienklassen der Investmentgesellschaft können entweder

- (i) durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (*Nominee*) von Aktionären gezeichnet werden oder
- (ii) direkt, sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nur zu Vermittlungszwecken dient und nicht als *Nominee* agiert), von Aktionären gezeichnet werden mit Ausnahme von:

- *Specified US-Persons*

Diese Gruppe beinhaltet solche US-Personen welche von der Regierung der Vereinigten Staaten im Hinblick auf Praktiken der Steuerumgehung und Steuerflucht als gefährdet eingestuft werden. Dies trifft jedoch u.a. nicht auf börsennotierte Unternehmen, steuerbefreite Organisationen, Real Estate Investment Trusts (REIT), Treuhandgesellschaften, US Effekthändler oder ähnliche zu.

- *passive non-financial foreign entities (or passive NFFE) with one or more substantial U.S. owners*

Unter dieser Gruppe versteht man passive NFFE, deren wesentliche Eigentumsanteile von einer oder mehreren US-Personen gehalten werden.

- *Non-participating Financial Institutions*

Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstituts welches gegebene Auflagen aufgrund Verletzung von Bedingungen des jeweiligen landesspezifischen IGAs innerhalb von 18 Monaten nach erster Benachrichtigung nicht erfüllt hat.

Sollte die Investmentgesellschaft aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Aktionärs zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Investmentgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Aktionär geltend zu machen.

Die Investmentgesellschaft wird, die für die Bestätigung zur FATCA-Konformität benötigten, persönlichen Daten, ausschließlich zu dem durch das FATCA-Gesetz vorgesehenen Zweck nutzen. Aus diesem Grund können persönliche Daten den Luxemburger Steuerbehörden („Administration des Contributions Directes“) gemeldet werden. Aktionäre sind berechtigt Zugang zu den gemeldeten Daten zu erlangen und, falls notwendig, die Berichtigung der Daten zu fordern.

Die Beantwortung der zur Prüfung der FATCA-Konformität benötigten Information ist verpflichtend. Anträge mit fehlenden bzw. nicht dem Gesetz bzw. IGA entsprechenden Informationen können von der Verwaltungsgesellschaft abgelehnt werden.

Bei Fragen betreffend FATCA sowie den FATCA-Status der Investmentgesellschaft wird den Aktionären, sowie potenziellen Aktionären, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Hinweise für Aktionäre hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, sollen die im CRS-Gesetz (wie nachfolgend definiert) festgelegt Bedeutung haben, sofern hier nichts anderes vorgesehen wird.

Der Fonds kann dem Gemeinsamen Meldestandard (sogenannter Common Reporting Standard, der „CRS“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „CRS-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die einen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie dem multilateralen Abkommen der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen unterliegen, das zum 1. Januar 2016 in Kraft trat.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds als ein Meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt werden.

Dieser Status verpflichtet den Fonds dazu, den Luxemburger Steuerbehörden jährlich persönliche und finanzielle Informationen (die „CRS-Informationen“) zu melden, die in Anhang I des CRS-Gesetzes dargelegt sind, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, die Beteiligungen von und die Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre, die als Meldende Personen qualifizieren und (ii) Beherrschende Personen von passiven Nicht-Finanzunternehmen („NFEs“), die selbst Meldende Personen sind, beziehen. Die CRS-Informationen werden personenbezogene Daten zu den Meldenden Personen enthalten.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Aktionär dem Fonds die CRS-Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit darüber informiert, dass der Fonds, als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher, die CRS-Informationen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke verarbeiten wird.

Aktionäre, die als passive NFEs qualifizieren, verpflichten sich, ihre Beherrschenden Personen, falls vorhanden, über die Verarbeitung der CRS-Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, auf die den Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu korrigieren. Alle Daten, die der Fonds erhält, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Die Aktionäre werden ferner darüber informiert, dass die CRS-Informationen in Bezug auf die Meldenden Personen jährlich den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, zu den im CRS-Gesetz festgesetzten Zwecken. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen in eigener Verantwortung an die zuständige(n) Behörde(n) des/der Meldenden Jurisdiktion(en) weiterleiten. Insbesondere werden die Meldenden Personen darüber informiert, dass ihnen bestimmte, von ihnen durchgeführte, Vorgänge, durch die Abgabe von Erklärungen gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen wird.

Ebenso verpflichten sich die Aktionäre, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, den Fonds unverzüglich über Änderungen der CRS-Informationen zu informieren und dem Fonds alle Belege für solche Änderungen zukommen zu lassen.

Obwohl der Fonds versuchen wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von Bußgeldern oder Geldstrafen nach dem CRS-Gesetz zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds infolge des CRS-Gesetzes mit einer Geldstrafe oder einem Bußgeld belegt wird, kann der Wert der von den Aktionären gehaltenen Aktien erhebliche Verluste erleiden.

Jeder Aktionär, der den CRS-Informations- oder Dokumentationsanforderungen des Fonds nicht nachkommt, kann für Geldstrafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds aufgrund der Nichtbereitstellung der CRS-Informationen oder Dokumentation durch diesen Aktionär auferlegt werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Aktien dieses Aktionärs zurücknehmen.

Informationen für Aktionäre bezüglich der Offenlegungspflichten - DAC 6

Nach der Verabschiedung des Luxemburger Gesetzes vom 25. März 2020 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „DAC 6-Gesetz“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“) müssen bestimmte Intermediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerpflichtige den Luxemburger Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen melden.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung ist jede grenzüberschreitende Vereinbarung, die mit einer oder mehreren bestimmten Steuerarten verbunden ist und mindestens ein im DAC 6-Gesetz festgelegtes Kennzeichen (d.h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, die auf ein potenzielles Steuervermeidungsrisiko hinweist) aufweist. Eine grenzüberschreitende Gestaltung fällt nur dann in den Anwendungsbereich des DAC 6-Gesetzes, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: die Gestaltung wird zur Verfügung gestellt oder ist bereit zur Umsetzung; oder der erste Schritt der Umsetzung der Gestaltung wurde vollzogen; oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf das Designing, die Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet.

Die gemeldeten Informationen werden von den Luxemburger Steuerbehörden automatisch mit den zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Der Fonds kann gegebenenfalls alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um den Meldepflichten nachzukommen, die Intermediären und/oder Steuerpflichtigen gemäß dem DAC 6-Gesetz auferlegt werden. Das Versäumnis, die erforderlichen Informationen gemäß DAC 6 zu übermitteln, kann zur Verhängung von Geldbußen oder Sanktionen in der/den jeweiligen EU-Jurisdiktion(en) führen, die an der betreffenden grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligt ist/sind. Nach dem DAC 6-Gesetz kann eine verspätete, unvollständige oder ungenaue Meldung oder eine Nichtmeldung mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 250.000 belegt werden.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

Flossbach von Storch SICAV

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Luxemburger Recht

Eigenkapital zum 30. September 2025:

23.779.868.939,15 Euro

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kurt von Storch

Vorsitzender des Verwaltungsrates

der Flossbach von Storch SE

D-50679 Köln, Deutschland

Verwaltungsratsmitglied

Matthias Frisch

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Verwaltungsratsmitglied

Carmen Lehr

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance,

société coopérative

2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443

L-1014 Luxemburg, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und AIFM

Flossbach von Storch Invest S.A. (Société Anonyme)

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der

ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen)

zum 31. Dezember 2024: 18.220.675,00 Euro

E-Mail: info@fvsinvest.lu

Website: www.fvsinvest.lu

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Kurt von Storch

Vorsitzender des Verwaltungsrates

der Flossbach von Storch SE

D-50679 Köln, Deutschland

Aufsichtsratsmitglied

Matthias Frisch

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Aufsichtsratsmitglied

Carmen Lehr

Unabhängiges Aufsichtsratsmitglied

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

(Leitungsorgan)

Christoph Adamy

Markus Breidbach

Markus Müller

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Audit S.à r.l.

39, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Verwahrstelle

BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg

60, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg, Luxemburg

OGA-Verwalter

BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg

60, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Flossbach von Storch Invest S.A.

2, rue Jean Monnet

L-2180 Luxemburg, Luxemburg

Fondsmanager

Flossbach von Storch SE (Societas Europaea)

Ottoplatz 1

D-50679 Köln, Deutschland

Vertriebsstelle/Repräsentant

Bundesrepublik Deutschland

Flossbach von Storch SE
Ottoplatz 1
D-50679 Köln, Deutschland

Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2023: 918.661.450,40 Euro

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg, Luxemburg

Bundesrepublik Deutschland

BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable in der Form einer société anonyme*), nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie wurde am 19. Oktober 2007 für eine unbestimmte Zeit und in der Form eines Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds gegründet. Ihre Satzung wurde erstmalig am 29. November 2007 im Mémorial veröffentlicht und letztmalig am 16. Dezember 2020 geändert und im RESA veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 133073 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Das Minimum-Kapital der Investmentgesellschaft muss gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 mindestens 1.250.000,- Euro betragen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) oder nach der Satzung der Investmentgesellschaft der Versammlung der Aktionäre vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat mit Vertrag zum 1. Januar 2013 die tägliche Verwaltung der Investmentgesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Investmentgesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft können dieses Vertragsverhältnis mit der dort enthaltenen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Kündigung der Verwaltungsgesellschaft durch die Investmentgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwaltungsgesellschaft die in der Satzung, im Verkaufsprospekt, im Verwaltungsvertrag sowie in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwaltungsgesellschaft übernimmt. Weiterhin hat auch nach Abberufung die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um die gesamten Funktionen und Verantwortlichkeiten an die neue Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Flossbach von Storch Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Sie wurde am 13.

September 2012 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 5. Oktober 2012 im Mémorial veröffentlicht und letztmalig am 15. November 2019 geändert und im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B-171513 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung, als OGAW-Verwalter, sowie gemäß Kapitel 2 Gesetzes vom 12. Juli 2013, in seiner jeweils gültigen Fassung, als Verwalter alternativer Investmentfonds, einschließlich der Verwaltung, der Administration und des Vertriebs spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007, reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 sowie von Luxemburger Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie nimmt die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) und die in der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) aufgeführten Aufgaben wahr. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Bewertungsstelle im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (mandataire salarié).

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Die Liste dieser Investmentfonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Fondsmanager hinzuziehen. Der Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft vergütet. Details diesbezüglich sind dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ sowie den Ausführungen im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang zu entnehmen.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist, sofern der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sein Einverständnis erteilt, berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, neben der Anlageverwaltung auch andere eigene Tätigkeiten (administrative Tätigkeiten sowie den Vertrieb) auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im besten Interesse der Aktionäre zu handeln, bzw. den Fonds im besten Interesse der Aktionäre zu verwalten. Die Auslagerung an Dritte unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch die folgenden Investmentfonds: Flossbach von Storch, Flossbach von Storch II, Flossbach von Storch III SICAV, Flossbach von Storch IV, Flossbach von Storch - Fundament und Flossbach von Storch ONE sowie weitere Alternative

Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über spezialisierte Investmentfonds (SIF) vom 13. Februar 2007 und des Gesetzes über Reservierte Alternative Investmentfonds (RAIF) vom 23. Juli 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt nach den Vorgaben des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über ausreichend Eigenmittel.

Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, werden durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird, abgedeckt. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

Vergütungspolitik

Die Flossbach von Storch Gruppe hat unter Einbeziehung relevanter Funktionen ein angemessenes Vergütungssystem für alle Mitarbeiter eingerichtet, das im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen und den Maßnahmen zum Interessenkonfliktmanagement der Flossbach von Storch Gruppe steht. Die Vergütungspolitik ist an das Risikoprofil der Gesellschaften angepasst und bezieht Nachhaltigkeitsrisiken, also Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation von Flossbach von Storch haben können, mit ein. Sie berücksichtigt die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Flossbach von Storch Gruppe sowie die Interessen ihrer Mitarbeiter, Kunden, Anleger und der Eigentümer und ist darauf ausgerichtet Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Gesamtvergütung kann sich aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzen. Als fixe Vergütung gelten das vertraglich vereinbarte, in der Regel monatliche Festgehalt sowie finanzielle Leistungen oder Sachbezüge im Sinne des Gesetzes, die auf einer vorher festgelegten, allgemeinen, dauerhaften und ermessensunabhängigen Regelung der Flossbach von Storch Gruppe beruhen. Die variable Vergütung wird als leistungsbezogene Zusatzvergütung (Bonus) für eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Leistung, der Leistung des betroffenen Bereichs bzw. Geschäftsbereichs sowie des Gesamtergebnisses von Flossbach von Storch gewährt und steht dem Grunde nach und in der Höhe im Ermessen von Flossbach von Storch. Bei der Festsetzung einer variablen Vergütung sind qualitative und quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

Die variable und die feste Vergütung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, um eine übermäßige Risikoübernahme zu vermeiden. Die Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe sind verpflichtet, Personen zu identifizieren, die aufgrund ihrer Rolle und/oder Verantwortlichkeiten potenziell einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der jeweiligen Flossbach von Storch Gesellschaft oder das der von ihr verwalteten Portfolios, haben können. Einzelne Mitarbeiter werden demnach gem. den gesetzlichen Vorgaben als „identifizierte Mitarbeiter“ bzw. „Risikoträger“ identifiziert.

Unter Berücksichtigung der Proportionalitätsgrundsätze, d.h. aufgrund der internen Organisation der Flossbach von Storch Gruppe und der Art und dem Umfang ihrer Geschäfte, wird derzeit auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses verzichtet.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Flossbach von Storch Gruppe, einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für die Vergütung und sonstigen Zuwendungen sowie die Zuständigkeiten für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden. Auf Anfrage wird Aktionären kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat, mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die Flossbach von Storch SE, eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in Köln zum Fondsmanager des Fonds ernannt und diesem die Anlageverwaltung übertragen.

Der Fondsmanager ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes („WpIG“) und unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Letztgenannte Behörde stellt die staatliche Finanzaufsichtsbehörde im Sitzstaat des Fondsmanagers dar. Die FvS SE besitzt die Erlaubnis zur Erbringung folgender Dienstleistungen: Finanzportfolioverwaltung (= Vermögensverwaltung), Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Anlageberatung und Eigengeschäft.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Fondsmanager ist nicht befugt, Gelder von Aktionären entgegenzunehmen.

Die Verwahrstelle

Einzig Verwahrstelle und von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Zahlstelle des Fonds ist die BNP PARIBAS, Succursale de Luxembourg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung von BNP PARIBAS S.A., eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Verwahrstelle wurde von der CSSF als Verwahrstelle in Luxemburg zugelassen. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, der Satzung unter dem Abschnitt „Verwahrstelle“ sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse des Fonds und der Aktionäre. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle mit nachstehenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Aktien des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß den in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen;
- sicherzustellen, dass die Berechnung des Aktienwertes des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß den in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgt;
- Weisungen der Gesellschaft Folge zu leisten, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung;

- Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung verwendet werden.
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung des Cashflows und der Barmittel des Fonds
- Verwahrfunktion der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds. Hierbei verwahrt die Verwahrstelle alle verwahrfähigen Finanzinstrumente, welche auf einem segregierten Konto verbucht werden, sowie alle Finanzinstrumente, welche physisch bei der Verwaltungsgesellschaft liegen. Betreffend nicht verwahrfähiger Vermögenswerte verifiziert die Verwahrstelle die Eigentumsrechte des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und führt über diese Vermögenswerte ein Verzeichnis, welches sie stets aktualisiert. Sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch, Auszahlung und Annullierung von Aktien des Fonds gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß den in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgen.

Die Verwahrstelle hat gemäß dem Abschnitt „Verwahrstelle“ der Satzung und unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren („Unterverwahrer“). Insbesondere darf die Verwahrstelle, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34 bis Absatz 3, Buchstabe b i) des Gesetzes vom 17. Dezember von 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrer übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Delegation nur dann möglich, wenn der Unterverwahrer zu jeder Zeit während der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 die Vermögenswerte der Gesellschaft von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen des Unterverwahrers trennt.

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Aktionären für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Aktionären des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben auf Unterverwahrer unberührt. Aktionäre des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft

geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Aktionäre führt.

Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle werden ad hoc auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach Kündigung der Verwahrstelle nicht rechtzeitig eine andere Verwahrstelle ernannt, entfernt die CSSF, wie in Artikel 130(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehen, den Fonds von der offiziellen Liste autorisierter Investmentfonds. Nach Abberufung der Verwahrstelle muss diese alle zur Wahrung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Verwahrstelle ist insbesondere verpflichtet, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte des Fonds erforderlichen Konten bis zur Schließung oder Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Aktionären aktuelle Informationen hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, eine Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie möglicher Interessenkonflikte, die entstehen können, eine Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, zur Verfügung.

Durch die Ernennung der Verwahrstelle und/oder der Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden, bestehen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle sind in der Satzung unter dem Abschnitt „Verwahrstelle“ aufgeführt.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden. Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei den anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Spezialisierte Unternehmen zur Verwahrung von physischen Edelmetallen

Die Lagerung physischer Edelmetalle kann auch bei anderen Stellen als der Verwahrstelle oder etwaigen Unterverwahrern erfolgen. Eine aktuelle Übersicht der zur Lagerung von physischen Edelmetallbeständen beauftragten Unternehmen kann auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Der OGA-Verwalter

Die formale Funktion als Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) wird durch die BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg, mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg wahrgenommen.

Die OGA-Verwaltungstätigkeit kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Funktion der Registerstelle, die Funktion der Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung sowie die Funktion der Kundenkommunikation.

Die Funktion der Registerstelle und Teilaufgaben der Funktion Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung wird durch die BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg, wahrgenommen.

Die Funktion der Registerstelle besteht u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Ausgabe, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Aktien unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Aktienregisters.

Die Funktion der Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung muss die richtige und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen gewährleisten, um eine angemessene Buchführung des Fonds im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie mit den vertraglichen Verpflichtungen und anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen sicherzustellen. Sie ist auch für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts („NIW“) des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen. Bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft von der BNP PARIBAS S.A., Succursale de Luxembourg, unterstützt. Durch die Benennung können potenzielle Interessenkonflikte bestehen, welche im Abschnitt „Interessenkonflikte“ näher beschrieben werden.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Erstellung sowie Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Aktionäre bestimmt sind.

Unter seiner eigenen Verantwortung und Kontrolle kann der OGA-Verwalter, mit dem Einverständnis des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Einrichtungen delegieren, die gemäß den geltenden Bestimmungen qualifiziert und kompetent sein müssen, um diese auszuführen. Falls eine oder mehrere Funktionen delegiert werden, sind die Namen der beauftragten Stellen auf Anfrage beim OGA-Verwalter oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Vertriebsstelle in Deutschland

Vertriebsstelle des Fonds in Deutschland ist die Flossbach von Storch SE, Europäische Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Ottoplatz 1, D-50679 Köln. Die Vertriebsstelle ist ermächtigt Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge und Umtauschaufträge für den jeweiligen Teilfonds entgegenzunehmen und wird diese an die Registerstelle übermitteln.

Die Vertriebsstelle wird die Aktien der Teilfonds nur in Deutschland vertreiben.

Der Wirtschaftsprüfer

Die Generalversammlung der Investmentgesellschaft hat die PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxemburg zum Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt. Der Wirtschaftsprüfer erstellt die Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen internationalen Prüfungsstandards. Eine Abschlussprüfung beinhaltet insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen.

Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik (Anlagebedingungen)

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 der Satzung und gemäß der folgenden Absätze dieses Verkaufsprospektes angelegt werden.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds, sowie unter den Teilfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen. In diesem Falle wird dieser Verkaufsprospekt durch einen entsprechenden Anhang ergänzt.

Die Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsregeln, die in diesem Abschnitt auf Ebene der Investmentgesellschaft dargelegt sind, gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Prozentsätze der Vermögenswerte werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) gemessen. Das Netto-Teilfondsvermögen ist der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds.

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Währung des jeweiligen Teilfonds („Teilfondswährung“) unter Ertrags- und Kapitalzuwachs Gesichtspunkten in alle zulässigen Vermögenswerte (wie nachfolgend definiert). Die Konkretisierung dieses Anlagezieles für jeden einzelnen Teilfonds und die daraus folgende teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik können für den jeweiligen Teilfonds:

a) Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

(1) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,

und/oder

(2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

(3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,

und/oder

(4) andere Investmentvermögen,

- in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Aktionäre unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und

- bei denen das Schutzniveau des Aktionärs dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Aktionäre das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land, Liechtenstein oder in Hongkong.

ETFs auf einzelne Edelmetalle fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter den Begriff Zielfonds.

b) Wertpapiere erworben werden,

- (1) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- (2) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;
- (3) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- (4) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- (5) in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
- (6) die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;
- (7) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;

c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

- (1) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- (2) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
- (3) von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- (4) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- (5) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden,
- (6) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- (7) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 (c) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Nr. 1 (c) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 (c) (3) bis (7) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Nr. 1 (c) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 1 (c) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 (c) (4) und (7) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 1 (c) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der

Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 c) (5) und (6) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Nr. 1 b) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Nr. 1 c) (1) bis (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - (1) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - (2) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind,
 - (3) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
 - (4) diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr. 1 e) genannten Basiswert handelt,
- g) Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in physischer Form,
- h) unverbriefte Darlehensforderungen. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.
- i) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB.

2. Ausstellergrenzen / Risikostreuung

a) Bei der Anlage in Zielfonds

- (1) Der jeweilige Teilfonds darf maximal 20% seines Vermögens in einen einzelnen der unter vorstehender Nummer 1 a) aufgeführten Zielfonds anlegen.
- (2) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) (2) aufgeführt sind, anlegen.
- (3) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.

- (4) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr. 1 a) (2) aufgeführt sind nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Zielfonds seinerseits nicht in Anteile an anderen Zielfonds im Sinne der Nr. 1 a) (2) anlegt.
- (5) Für das Fondsvermögen ist der Erwerb von Anteilen an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt auf bis max. 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt, wenn diese keiner mit den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.
- (6) Bei der Auswahl und Überwachung der unter Nr. 1 a) (2) aufgeführten Zielfonds wendet der Fondsmanager ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- 1) Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- 2) Brancheninterne und -externe Referenzen;
- 3) Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- 4) Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- 5) Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- 6) Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- 1) Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Zielfonds;
- 2) Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;
- 3) Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Die quantitative und qualitative Fondsanalyse hat das Ziel, Fonds zu selektieren, die in der jeweiligen Marktphase einen Mehrwert erbringen (Risikosenkung und/oder Outperformance zum Sektor).

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um kurzfristigen Trends und zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt der Fondsmanager, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Zielfonds über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Zielfonds können unterschiedliche Merkmale haben sowie verschiedene Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, Derivate, die zu einem Leverage von mehr als 200% führen, Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 15% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder

vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Zielfonds kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nummer 1 a) weltweit sein.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie der Zielfonds zu tragen haben.

Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielfonds investiert ist,
- Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen,
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
- Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient und
- Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.

- (7) Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Weitere zielfondsspezifische Angaben

- (1) Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.
- (2) Der Fonds darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).

- (3) Für den Fonds dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds sowie von Hedgefonds und Immobilienfonds erworben werden.

c) Bei der Anlage in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate:

- (1) Es dürfen maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- (2) Es dürfen nicht mehr als 20% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden.
- (3) Das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Die in den vorstehenden Punkten (1) und (2) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

d) Bankguthaben

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1 c) und d) in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten.

Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden.

3. Kredite- und Belastungsverbote

- a) Jeder Teilfonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, und bei der Verwahrstelle Kredite aufnehmen.
- b) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des nachstehenden Buchstaben c) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- c) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.
- d) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden,

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind bei den Risikohinweisen unter dem Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen“ dargestellt.

4. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- c) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien angelegt werden.
- d) Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 15% seines Teilfondsvermögens direkt (physisch) oder bis zu 10% indirekt in Gold, Silber, Platin, Palladium investieren, wobei die Gesamtanlage niemals 25% übersteigen darf.
- e) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- f) Wertpapiere, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt, werden nicht erworben.
- g) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden.
- h) Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

5. Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Investmentgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie eines Teilfonds zu ändern. Die Aktionäre werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Aktionäre“ beschrieben, informiert.

6. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. teilfondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel der/des jeweiligen Teilfonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu beseitigen.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass der Teilfonds mindestens 51% bzw. 25% seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, so gelten, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, folgende Bedingungen:

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich um einen Mischfonds.

Grundsätzlich ist eine Unterschreitung der o.g. Grenzen an bis zu 20 Bewertungstagen im Geschäftsjahr zulässig.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils,
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder
5. Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme der Fälle der Ziffern 3., 4. oder 5. dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Anlageuniversum

Grundsätzlich dürfen alle Teilfonds, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unbegrenzt in alle in der Satzung und im Abschnitt „Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen“ aufgeführten zulässigen Vermögenswerte investieren.

Hierunter können, sofern im jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang nicht anders ausgewiesen, unter anderem folgende Investments fallen:

- Investments in Anleihen mit verschiedenen Kreditwürdigkeiten, insbesondere solcher mit Investment Grade-Rating, jedoch auch in High Yield Anleihen. Unter High Yield Anleihen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hierbei kann, falls kein Rating für die Anleihe vorliegt, auf das Rating des Emittenten zurückgegriffen werden.
- Investments mit verschiedenen geographischen Herkünften, insbesondere auch aus entwickelten Ländern („Developed Countries“), aber auch aus Schwellenländern („Emerging Markets“). Als „Emerging Markets“ werden Länder klassifiziert, die u.a. in Anlehnung an die Klassifizierung der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds („IWF“) nicht in die Kategorien „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ bzw. „entwickelt“ fallen, oder die von anerkannten Datenanbietern entsprechend eingestuft werden.
- Delta-1 Zertifikate
- Investments in unbefristete Anleihen ohne Fälligkeitsdatum bzw. ohne feste Laufzeit („Perpetual Bonds“)
- Investments in nachhaltige Anleihen („Green Bonds“)
- Investments in gedeckte Schuldverschreibungen („Pfandbriefe“)

- Direkte Investments (physisch) in Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium)
- Indirekte Investments in Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium)
 - Diese können zum Beispiel erfolgen über:
 - Delta-1 Zertifikate auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in physischer Form
 - börsennotierte geschlossene Fonds auf Edelmetalle (Gold, Silber, Platin)

All diese Investments sind, sofern nicht explizit ausgeschlossen, Teil des übergreifenden Investmentuniversums. Erfolgt kein Ausschluss bzw. keine explizite Limitierung, so ist ein unbeschränktes Investment theoretisch möglich - dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Investmentschwerpunkt in dem jeweiligen Investment. Die Gewichtung zwischen den einzelnen Investments kann, je nach aktueller Beurteilung der Marktlage, im Rahmen der in den teilfondsspezifischen Anlagepolitiken festgelegten Grenzen schwanken.

Wenn in den spezifischen Anlagepolitiken explizit erwähnt, so können zusätzlich unter anderem folgende Investments getätigt werden:

- Investments in zulässige chinesische A-Shares über das Shanghai- und Shenzhen Hong Kong Stock Connect („SHSC“) Programm
- Investments in Contingent Convertible Bonds („CoCo Bonds“)

Grundsätzlich nicht getätigt werden folgende Investments:

- Investments in Securitisations / Verbriefungen (u.a. ABS, MBS, CMO, CDO, CLO)
- Investments in Anteile oder sonstige Wertpapiere von Special Purpose Acquisition Companies („SPACs“)
- Investments in Katastrophenanleihen („CAT Bonds“)
- Investments in notleidende Wertpapiere mit Rating unter CCC / Caa2 („Distressed Securities“)
- Investments in Immobilien („Real Estate“), inklusive in Aktien von REITS
- Investments in Total Return Swaps oder andere Derivategeschäfte mit denselben Eigenschaften

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß §196 KAGB sowie auf andere Underlyings. Bei den sonstigen Underlyings handelt es sich um Edelmetalle, Rohstoffe, Investmentfonds die nicht gemäß § 196 KAGB aufgelegt wurden sowie Indizes auf vorgenannte Instrumente, bei denen es sich nicht um einen Finanzindex handelt.

Anlagegrenzen

Wird im teilfondsspezifischen Anhang ein Teilfonds als „zielfondsfähig“ ausgewiesen, so darf dieser Anteile an Investmentfonds (OGAW oder andere OGA) („Zielfonds“) bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erwerben. Wenn nicht anders ausgewiesen erfolgt hinsichtlich der erwerbbaaren Zielfonds keine Beschränkung im Hinblick auf deren Art oder Investmentschwerpunkt.

Wird im teilfondsspezifischen Anhang ausgewiesen, dass ein Teilfonds die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen einhält, so gelten für diesen Teilfonds ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Zur Ermittlung des Kreditrisikos dürfen nur Ratings von bei der ESMA registrierten Agenturen verwendet werden. Liegen zwei unterschiedliche, externe Ratings vor, so ist das niedrigere Rating relevant, bei drei oder mehr unterschiedlichen, externen Ratings ist das zweithöchste Rating relevant.
- Interne Ratings dürfen nur verwendet werden, wenn diese durch ein qualifiziertes und unabhängiges Team erfolgen sowie nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden (vgl. BaFin RS 11/2017).
- Bei der Anlage in sonstige Anleihen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von B- oder gleichwertig einzuhalten.
- Werden gehaltene Vermögenswerte unter obige Mindestratings herabgestuft, so darf der Anteil dieser Vermögenswerte am Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Teilfonds 3% nicht überschreiten.
- Wenn die im vorstehenden Absatz beschriebenen Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten, so müssen diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Stichtag, an dem die 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschritten wurden, veräußert werden, jedoch nur in dem Maße, wie diese Vermögenswerte 3% des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds überschreiten.

Wird im teilfondsspezifischen Anhang angegeben, dass ein Teilfonds fortlaufend mindestens 25% bzw. 50 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert, so ist dies immer im Einklang und unter Beachtung der entsprechenden Ausführungen der Satzung zu verstehen.

Beim Investment in Anleihen wird angestrebt, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, ein initiales Mindestemissionsvolumen von 300 Mio. EUR (oder äquivalent in Fremdwährungen) einzuhalten.

Zusätzlich gelten beim Investment in Anleihen, sofern im teilfondsspezifischen Anhang nicht explizit anders ausgewiesen, für alle Teilfonds folgende Limitierungen:

- Maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in High Yield Anleihen investiert.
- Maximal 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird kombiniert in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen, Perpetual Bonds und, falls zulässig, in CoCo Bonds investiert.
- Maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens wird in Wandelanleihen investiert.
- Es wird nicht in Anleihen mit Rating unter B- (oder äquivalent) investiert.
- Über alle gehaltenen Anleihen hinweg wird angestrebt, ein Durchschnittsrating von mindestens BBB- (oder äquivalent) einzuhalten.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens begrenzt, jedoch wird eine Verletzung dieser Vorgabe bei Vorliegen außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände und sofern es unter Wahrung der Interessen der Aktionäre als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig toleriert.

Falls im teilfondsspezifischen Teil ein Anlageschwerpunkt angegeben ist, kann das Netto-Teilfondsvermögen, wenn es aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände als angemessen eingeschätzt wird, kurzfristig von diesem Anlageschwerpunkt abweichen, wenn in diesem Fall unter Hinzurechnung der flüssigen Mittel dieser Anlageschwerpunkt insgesamt eingehalten wird.

Die jeweiligen Teilfonds haben die Möglichkeit, bis zu 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens direkt (physisch) in Gold oder andere Edelmetalle zu investieren. Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds bis zu 10% seines Netto-Teilfondsvermögens indirekt (z.B. über Zertifikate, nicht-richtlinienkonforme Edelmetallfonds, Gold Bullion Securities, etc.) in Gold und andere Edelmetalle investieren, wobei jedoch die Gesamtanlage des Teilfonds in Gold, Silber, Platin oder Palladium (direkt und indirekt) 25% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Als andere Edelmetalle gelten insbesondere Silber, Platin und Palladium.

Erfolgt im Rahmen des Investments in Vermögenswerte eine Zuteilung von Vermögenswerten, und ist das aus der Zuteilung hervorgehende Investment laut teilfondsspezifischer Anlagepolitik ein nicht zulässiges Investment, so ist dieses unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre vorrangig zu veräußern.

Beachtung der Nachhaltigkeitspolitik

Der Fondsmanager beachtet bei seinen Anlageentscheidungen für alle Teilfonds die Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und die dort enthaltenen Aspekte wie näher unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitspolitik“ definiert. Der Fonds folgt einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz und legt im Rahmen seiner langfristig orientierten Anlagestrategie Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt. Das bedeutet konkret: Portfoliounternehmen werden unter anderem zum Beispiel auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Des Weiteren werden spezifische Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen angewandt. Diese umfassen den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Dazu zählen unter anderem kontroverse Waffen.

Auch wird eine verbindliche Mitwirkungspolitik umgesetzt, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Dies umfasst unter anderem die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Hinweise zu Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

In Übereinstimmung mit den unter Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ der Satzung genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements Derivaten sowie sonstiger Techniken und Instrumente bedienen. Die Kontrahenten bei vorgenannten Geschäften müssen Institute sein, die einer Aufsicht unterliegen und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören. Sie müssen darüber hinaus auf diese Art von Geschäften spezialisiert sein.

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ niedrigen Kapitaleinsatz hohe Verluste für den Teilfonds entstehen. Nachfolgend eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Derivaten, Techniken und Instrumenten, die für den Teilfonds eingesetzt werden können:

1. Optionsrechte

Ein Optionsrecht ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus

bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

Eine Kaufoption darf einem Dritten für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens jedoch nur eingeräumt werden, wenn sich die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einaräumung der Kaufoption im jeweiligen Teilfondsvermögen befinden.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum“, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seiner in dem betreffenden Anhang beschriebenen Anlagepolitik in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. In Finanzinstrumente eingebettete Derivate

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat erworben werden. Bei Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat kann es sich bspw. um strukturierte Produkte (Zertifikate, Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Credit Linked Notes etc.) oder Optionsscheine handeln. Die unter der Begrifflichkeit - in Finanzinstrumente eingebettete Derivate - konzipierten Produkte zeichnen sich i.d.R. dadurch aus, dass die eingebetteten derivativen Komponenten die Zahlungsströme des gesamten Produkts beeinflussen. Neben den Risikomerkmale von Wertpapieren sind auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten maßgeblich.

4. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Für die jeweiligen Teilfonds werden bis auf Weiteres keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/ 2365 („SFT-Verordnung“) wie Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Pensionsgeschäfte, und Lombardgeschäfte abgeschlossen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft beschließen, solche Techniken und Instrumente in Zukunft in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds einzusetzen, so wird dieses Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert, um die Anforderungen der SFT-Verordnung aufzunehmen.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem „Fälligkeitsdatum“, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte („Swaps“)

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Die Gegenpartei kann keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder die Basiswerte der Derivate nehmen. Geschäfte im Zusammenhang mit dem OGAW-Anlageportfolio bedürfen keiner Zustimmung durch die Gegenpartei.

Credit Default Swaps („CDS“) sind Kreditderivate, die das wirtschaftliche Risiko von Kreditausfällen auf den Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) übertragen. CDS können daher u.a. zur Absicherung von Kreditrisiken aus den von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z.B. Staats- oder Unternehmensanleihen) genutzt werden.

Bei einem CDS kann in der Regel der Sicherungsgeber, basierend auf im Vorfeld definierten Ereignissen, z.B. die Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten, zur Abnahme des Basiswertes oder zu einem Barausgleich verpflichtet sein. Der Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) zahlt dem Sicherungsgeber eine Prämie, damit dieser das Kreditausfallrisiko übernimmt. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

Bei den Anlagegrenzen gemäß den Ausführungen in der Satzung sind sowohl die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen (außerhalb von CDS auf Index-Basis) als auch die Gegenpartei des Swaps zu berücksichtigen (siehe dazu auch die Ausführungen zum Kontrahentenrisiko im Abschnitt „Risikohinweise“). Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Investmentgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung der Differenzen durch die Investmentgesellschaft veranlasst.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Investmentgesellschaft wird für die vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

7. Swaptions

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

8. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können durch die Satzung gegebenenfalls erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf. Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/indirekte Kosten anfallen, welche dem Fondsvermögen belastet werden bzw. welche das Fondsvermögen schmälern. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen.

Nachhaltigkeitspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft und die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager folgen einer ganzheitlichen Nachhaltigkeitsdefinition, wobei einer langfristig ausgerichteten, integren Unternehmensführung eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Verwaltungsgesellschaft und der Flossbach von Storch SE als Fondsmanager beschreibt wie bestimmte Aspekte zur Nachhaltigkeit in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung in der Verwaltung der jeweiligen Teilfonds Berücksichtigung finden. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter dem Punkt „Offenlegungspflicht nach Verordnung (EU) 2019/2088“ und der dort aufgeführten Nachhaltigkeitspolitik. Im Zusammenhang mit der aktiven Mitwirkung als Aktionär wird auf die Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten und zur Mitwirkung der Verwaltungsgesellschaft verwiesen, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stehen.

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilfonds hat die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren unterzeichnet (UN PRI - United Nations-supported Principles for Responsible Investment). Im Rahmen der einheitlichen Anlagepolitik verpflichtet sich die Flossbach von Storch Gruppe im Prozess zur Findung der Anlageentscheidung ESG-Faktoren zu berücksichtigen und eine aktive Mitwirkung als Aktionär im Rahmen der Stimmrechtsausübung zu integrieren.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

Die Flossbach von Storch SE als Fondsmanager der Teilfonds berücksichtigt im Rahmen des Investmentprozesses die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren ('principal adverse impacts' oder 'PAIs') gemäß Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt im Rahmen des hauseigenen Analyseprozesses anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/ Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden.

Nähere Informationen zur Berücksichtigung der PAIs in der Anlagestrategie, Informationen im Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale und ggf. nachhaltiger Investitionsziele finden sich im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“

Die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.

Ausschlüsse:

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik aller Teilfonds allgemeine Ausschlusskriterien angewendet. Die Erfüllung der Mindestausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die:

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle

erwirtschaften.

Für alle Teilfonds erfolgt ebenfalls ein Ausschluss für Unternehmen mit schwerem Verstoß (ohne positive Perspektive) gegen die UNGC-Grundsätze und für Staatsemittenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen (Einstufung „nicht frei“).

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds weitere ESG-Kriterien und Ausschlüsse definiert, die in die Anlageentscheidung einfließen und durch den Fondsmanager berücksichtigt werden. Weitergehende produktspezifische Informationen zu den Teilfonds, werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht bzw. finden sich im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“. Fortlaufende detaillierte Informationen sind ebenso in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Risikomanagementverfahren und Risikofaktoren

Risikohinweise

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken können je nach der Anlagepolitik und den Strategien des Teilfonds variieren. Die Risikohinweise in diesem Verkaufsprospekt sollen einen Überblick über die wichtigsten und wesentlichen Risiken geben, die mit jedem Teilfonds verbunden sind. Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Teilfonds Geld verliert, weniger gut abschneidet als vergleichbare Anlagen, eine hohe Volatilität aufweist (Auf- und Abschwünge des NIW) oder sein Ziel über einen bestimmten Zeitraum nicht erreicht.

Aktionäre sollten außerdem alle in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sowie die in den teilfondsspezifischen Informationen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie eine Anlageentscheidung für einen Teilfonds treffen. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller Risiken zu sein, die mit einer Anlage in einem Teilfonds oder einer Klasse verbunden sind, und andere Risiken können von Zeit zu Zeit ebenfalls relevant sein oder werden.

Die folgende Auflistung kann nur auf allgemeine Risiken einer Anlage in die Teilfonds eingehen, nicht jedoch auf mögliche individuelle Risiken einzelner Aktionäre. Es wird daher erwartet und dringend empfohlen, dass sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen der Teilfonds selbst eingehend mit allen Risiken auseinandersetzen und sich gegebenenfalls eines eigenen, fachkundigen Beraters bedienen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Anlage in die Teilfonds ein erhöhtes Verlustrisiko verbunden ist. Bei den Aktien der Teilfonds handelt es sich um Wertpapiere, deren Preise von den Kursschwankungen der gehaltenen Vermögensgegenstände bestimmt werden und daher steigen oder fallen können. Es kann daher grundsätzlich keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass der Aktionär im Falle einer Aktienrücknahme den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerhält.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies kann sich auch aus einer Herabstufung der Bonität von Emittenten oder Instrumenten durch eine Ratingagentur aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren ergeben. Eine solche Herabstufung kann den Marktwert der betroffenen Instrumente negativ beeinflussen. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig.

Cybersicherheitsrisiken

Mit der zunehmenden Nutzung von Internet und Technologie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds, der Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers und anderer Dienstleister sind die Teilfonds anfällig für größere Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken durch Verstöße gegen die Cybersicherheit. Zu den Verstößen gegen die Cybersicherheit gehören unter anderem die Infektion mit Computerviren und der unbefugte Zugang zu Systemen durch „Hacking“ oder andere Mittel mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu beschädigen oder den Betrieb zu stören. Verstöße gegen die Cybersicherheit können auch auf eine Art und Weise auftreten, die keinen unbefugten Zugang erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe oder Situationen, in denen befugte Personen absichtlich oder unabsichtlich vertrauliche Informationen freigeben, die in den Systemen der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder eines anderen Dienstleisters gespeichert sind. Eine Verletzung der Cybersicherheit kann zu Störungen führen und den Geschäftsbetrieb der Teilfonds beeinträchtigen, was möglicherweise zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit, den NIW zu ermitteln, Verstößen gegen geltendes Recht, aufsichtsrechtlichen Strafen

und/oder Bußgeldern, Compliance- und anderen Kosten führen kann. Dies könnte sich negativ auf den Fonds und seine Aktionäre auswirken. Da die Teilfonds eng mit Drittanbietern von Dienstleistungen zusammenarbeiten, können indirekte Verstöße gegen die Cybersicherheit bei solchen Drittanbietern, die Teilfonds und ihre Aktionäre denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Verstößen gegen die Cybersicherheit verbunden sind. Darüber hinaus können indirekte Cybersicherheitsverletzungen bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die die Teilfonds investieren, in ähnlicher Weise negative Auswirkungen auf die Aktionäre haben.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in der Regel höheren Risiken und in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. In Emerging Markets können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle Anlagen negativ beeinträchtigen. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten in diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Die beschriebenen Länder- und Transferrisiken sind in diesen Ländern ebenfalls besonders erhöht. In Emerging Markets können zudem, zulasten der Aktionäre, das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und den Standards, die sonst international üblich sind, abweichen. Dadurch kann es nicht nur zu Unterschieden bei der staatlichen Überwachung und Regulierung kommen, sondern es kann damit auch die Geltendmachung und Abwicklung von Forderungen des Fonds mit weiteren Risiken verbunden sein. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann. Märkte in Emerging Markets sind in der Regel volatiler und weniger liquide als Märkte in Industriestaaten, wodurch es zu erhöhten Schwankungen des Netto-Teilfondsvermögens kommen kann.

Finanzbetrug

Betrug und andere Täuschungspraktiken durch die Geschäftsleitung von Unternehmen, in die die Teilfonds investieren können, können getroffene Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf diese Unternehmen wirkungslos machen. Darüber hinaus kann die Aufdeckung solcher Betrugsfälle die Bewertung der Anlagen der Teilfonds beeinträchtigen. Zudem kann aufgedeckter Finanzbetrug zur allgemeinen Marktvolatilität beitragen, was sich negativ auf die Anlagen der Teilfonds auswirken kann.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Informationsrisiko

Das Informationsrisiko steht für die Möglichkeit von Fehlentscheidungen in Bezug auf die Vermögensanlage, die aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen getroffen werden.

Informationstechnologie-Systeme

Der Fonds, die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und einer ihrer Beauftragten werden für das Anlagemanagement, die operativen sowie die Middle- und Back-Office-Funktionen (die sie an Dritte auslagern können) auf Informationstechnologiesysteme angewiesen sein. Sie sind auf informationstechnische Systeme angewiesen, um Anlagemöglichkeiten, Strategien und Märkte zu bewerten und Risiken für den Fonds zu überwachen und zu kontrollieren. Ein Systemausfall, der zu Störungen in diesen IT-Systemen führt, könnte ihre Fähigkeit, die Anlagen der Teilfonds angemessen zu bewerten und anzupassen, Strategien zu formulieren und angemessene Risikokontrollen durchzuführen, erheblich einschränken, wodurch die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus könnte ein Versagen der Middle- und/oder Back-Office-Funktionen bei der rechtzeitigen Bearbeitung von Geschäften die Wertentwicklung der Teilfonds beeinträchtigen.

Konjunkturrisiko

Unter Konjunkturrisiko versteht man Schwankungen der Konjunktur, d. h. der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Diese können sich auf die wirtschaftliche Lage der Herausgeber von Wertpapieren, den sogenannten Emittenten, auswirken und damit den Wert dieser emittierten Wertpapiere beeinflussen. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Entwicklung der Konjunktur falsch eingeschätzt wird und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Kapitalanlage getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Marktphase gehalten werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden, („OTC-Geschäfte“) besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds Sicherheiten akzeptieren. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Delegierten Verordnung 2016/2251 vom 4. Oktober 2016. Die Sicherheiten können in Cash, als Staatsanleihen oder als Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, und als gedeckte Schuldverschreibungen angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. „Haircut Strategie“). Aus der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash	0 %
Staatsanleihen	0,25 %
Anleihen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,25 %

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Verwaltungsgesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Verwaltungsgesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft zur Abmilderung des Kontrahentenrisikos OTC-Geschäfte mittelbar über sogenannte Central Clearing Counterparties („CCP“) tätigen. Solche über CCPs getätigten OTC-Geschäfte werden in der Regel entweder nach dem Agenturmodell oder dem Principal-to-Principal-Modell abgewickelt. Beim Principal-to-Principal-Modell agiert die Bank als Finanzintermediär, wobei sie sich zwischen den Kunden und die CCP schaltet. Hierbei ergeben sich zwei "back-to-back"-Positionen zwischen den drei Parteien mit potenziell je eigener Leistungsgarantie. Beim Agenturmodell garantiert die Bank die Leistung des Kunden gegenüber der CCP, garantiert jedoch umgekehrt nicht die Leistung der CCP gegenüber dem Kunden. Für diese Geschäfte stellt oder erhält die Verwaltungsgesellschaft im Namen eines Teilfonds Sicherheiten in Form von Margenzahlungen, wie mit der CCP gemäß den Regeln der jeweils zuständigen Clearingstelle

vereinbart, einschließlich der Regeln über zulässige Arten der Sicherheiten, Höhe der Sicherheiten, deren Bewertung und Haircuts. Das Tätigen von OTC-Geschäften über eine CCP kann das Kontrahentenrisiko im Vergleich zu bilateralen OTC-Geschäften reduzieren, jedoch nicht vollständig eliminieren.

In Bezug auf die Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen darf. Hiervon abweichend finden die Ausführungen in der Satzung hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten Anwendung.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position zusätzlich einem Währungsrisiko.

Länder-/Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Nachhaltigkeitsrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds Verluste erleidet, wenn und soweit sich Umwelt-, soziale und sich aus schlechter Unternehmensführung ergebende Risiken (Environmental, Social and Governance Risks, sog. „Nachhaltigkeitsrisiko“) verwirklichen. Risiken aus schlechter Unternehmensführung umfassen insbesondere Risiken aufgrund unzureichender Einhaltung einschlägiger Vorschriften, einschließlich Steuerehrlichkeit, Anti-Korruptions-Maßnahmen und Vergütungsrichtlinien.

Dies kann dazu führen, dass die Wertentwicklung der Aktien geringer als erwartet ausfällt bzw. ausbleibt und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition führen. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Spezifische Nachhaltigkeitsrisiken je Investment werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses genauer identifiziert und bewertet. Die

Verwaltungsgesellschaft erachtet im Rahmen des Anlageprozesses insbesondere die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken als relevant, da diese einen Einfluss auf die zu erwartende Rendite haben können:

- **Transitionsrisiken:** Transitionsrisiken können durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft (low carbon economy) auftreten. Politische Entscheidungen (verursacht auf lokaler, nationaler, regionaler oder globaler Ebene) könnten zum Beispiel die Energiepreise erhöhen oder zu höheren Anlagekosten aufgrund notwendiger Sanierungen führen, um erhöhte Energieeffizienzanforderungen zu erfüllen.
- **Reputationsrisiken:** Reputationsrisiken infolge nicht nachhaltigen Handelns der unterliegenden Anlagen, können negative Folgen haben und im Extremfall die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen in Frage stellen. Daraus ergibt sich das Risiko von Gerichtsverfahren, in denen Geschädigte oder Aktivisten/-innen durch Klagen versuchen, das Verhalten einzelner Unternehmen oder von Behörden bzw. Regierungen zu beeinflussen. Neben einem solchen Prozessrisiko steigen auch Reputationsrisiken, wie z.B. Aufrufe an Verbraucher, gewisse Produkte oder Dienstleistungen, die als klimaschädlich gelten oder auf Basis von Kinder- bzw. Zwangsarbeit hergestellt wurden, zu boykottieren.
- **Soziale Faktoren:** Soziale Risiken beziehen sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften und umfassen Aspekte wie Gleichheit, Gesundheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Humankapital und Gemeinschaften. Diese Risiken werden zunehmend in die Geschäftsstrategien und den operativen Rahmen der Institute und ihrer Geschäftspartner einbezogen. Soziale Faktoren können sich positiv oder negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Solvenz eines Unternehmens, einer Regierung oder einer Einzelperson auswirken und somit negative oder positive Auswirkungen auf die Anlagerenditen haben.

Performance Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für einen Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Psychologisches Marktrisiko

Auf die Kapitalmärkte wirken sehr oft irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein. Diese können zu bedeutenden Rückgängen der Kurse von Wertpapieren führen, obwohl sich die fundamentalen Faktoren der Geldanlage nicht verändert haben müssen. Dieses Risiko wirkt sich besonders auf Unternehmen und deren Aktien aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Aktionäre haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Aktionäre geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen.

Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Aktionäre ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Aktionäre erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Risiken aus der Anlage in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen. Deren Wert kann aufgrund von Änderungen des Marktzinses schwanken. Das Adressenausfallrisiko kann auch bei diesen Anlagen

nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere sind die bei der Verwahrstelle und anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, die der Fonds nicht kontrollieren kann, oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds direkt oder indirekt von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Risiko der Aussetzung von Rücknahme und Umtausch der Aktien

Die Aktionäre können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme und Umtausch ihrer Aktien gemäß den im Abschnitt „Rücknahme und Umtausch von Aktien“ gemachten Angaben verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme und den Umtausch der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen/ umtauschen (siehe hierzu auch den Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme“ in der Satzung). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme bzw. des Umtauschs.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Verwaltungsgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen und diese einen erheblichen Anteil des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Risiko der Beschränkung der Aktienrücknahme („Gating“)

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien anteilig auszusetzen, wenn die Rückgabeverlangen der Aktionäre an einem bestimmten Abrechnungstag einen zuvor definierten Schwellenwert überschreiten. Wird dieser Schwellenwert erreicht, so kann die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme durch die Verwaltungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden könne. Wird eine solche Einschränkung beschlossen, kann sie, solange der Schwellenwert überschritten ist, für weitere Bewertungstage verlängert werden. Im Falle einer Rücknahmebeschränkung erfolgt die Rücknahme der Aktien nur anteilig zum Rücknahmepreis des jeweiligen Abrechnungsstichtags. Die Rücknahmepflicht entfällt für den darüberhinausgehenden Teil. Das bedeutet, dass jedes Rückgabeverlangen nur entsprechend einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Quote ausgeführt wird. Der nicht berücksichtigte Teil des Rückgabeauftrags verfällt und wird nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Für Aktionäre besteht somit das Risiko, dass ihre Rückgabeorder nur teilweise ausgeführt wird und sie den verbleibenden Anteil erneut zur Rücknahme einreichen müssen.

Risiken im Zusammenhang mit Side Pocket Strukturen

In außergewöhnlichen Marktsituationen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie im Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ näher beschrieben, beschließen, bestimmte illiquide Vermögenswerte mit einem Wert von null zu bewerten und in eine sogenannte Side Pocket Struktur („Side Pocket“) auszugliedern. Diese Vermögenswerte gelten fortan als illiquide, bleiben jedoch weiterhin Risiken unterworfen. Sie können sowohl durch Ereignisse vor als auch nach der Übertragung beeinflusst werden. Es besteht keine Gewähr, dass diese Vermögenswerte jemals wieder als liquide eingestuft werden. Aktionäre müssen sich darüber im Klaren sein, dass ein vollständiger Wertverlust möglich ist.

Auflösung und Liquidation

Die Entscheidung über die Auflösung einer Side Pocket sowie die Verwertung der darin enthaltenen Vermögenswerte obliegt ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft. Im Falle einer Liquidation kann es vorkommen, dass keine Erlöse erzielt werden und Aktionäre keine Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erhalten.

Auswirkungen für bestehende und neue Aktionäre

Bei Einrichtung einer Side Pocket erfolgt eine anteilige Zuweisung an die bestehenden Aktionäre entsprechend ihrer Beteiligung zum Stichtag. Solange die dort enthaltenen Vermögenswerte keinen Marktwert besitzen und nicht handelbar sind, haben Aktionäre die Möglichkeit, ihre Aktien als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen. Gleichzeitig erhöht sich dadurch der potenzielle Anspruch der verbleibenden Aktionäre, die im Falle einer späteren Wertsteigerung profitieren könnten.

Sobald einzelne Vermögenswerte wieder bewertbar und handelbar sind, sind Rückgaben bis zur vollständigen Liquidation ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Aktionäre über relevante Entwicklungen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der übrigen Aktienklassen erfolgt ohne Berücksichtigung der in der Side Pocket enthaltenen Vermögenswerte. Zeichnungen und Rückgaben bleiben für diese Aktienklassen weiterhin möglich.

Nach Einrichtung einer Side Pocket ist die Zeichnung neuer Aktien an dieser Struktur ausgeschlossen. Neue Aktionäre sind somit weder an positiven noch an negativen Entwicklungen innerhalb der Side Pocket beteiligt. Die Einrichtung kann jedoch Einfluss auf die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrenzen haben.

Einfluss auf Anlagegrenzen

Nach der Übertragung illiquider Vermögenswerte in eine Side Pocket gelten die Anlagegrenzen ausschließlich für das verbleibende liquide Portfolio. Dieses wird weiterhin im Einklang mit den festgelegten Anlagezielen und -strategien verwaltet.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten für Rechnung des Fonds an. Für diese Guthaben bei Kreditinstituten ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Risiken beim Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Durch die Hebelwirkung von Optionsrechten und Derivaten kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Je nach Ausgestaltung von Swaps kann eine zukünftige Änderung des Marktzinsniveaus (Zinsänderungsrisiko) oder der Ausfall der Gegenpartei (Kontrahentenrisiko), als auch die Veränderung des Basiswertes („Underlyings“) einen Einfluss auf die Bewertung der Swaps haben. Grundsätzlich können zukünftige (Wert-)Änderungen der zugrundeliegenden Zahlungsströme, Vermögensgegenstände, Erträge oder Risiken zu Gewinnen aber auch zu Verlusten im Fonds führen.

Derivate wie z.B. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort geleistet werden muss („Einschuss“).

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Techniken und Instrumente sind mit bestimmten Anlagerisiken und Liquiditätsrisiken verbunden.

Da der Einsatz von in Finanzinstrumenten eingebetteten Derivaten mit einer Hebelwirkung verbunden sein kann, kann ihr Einsatz zu größeren Schwankungen – sowohl positiv als auch negativ – des Wertes des Teilfondsvermögens führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in zulässige chinesische Aktien mit dem SHSC Programm

Das SHSC ist ein Programm für gegenseitigen Marktzugang (Mutual Market Access Programme), in dessen Rahmen Anleger (hier der Fonds) über die Börse und Clearingstellen in Hongkong in ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Shanghai („Shanghai Stock Exchange (SSE)“) notiert sind handeln können („Northbound Trading“), und Anleger auf dem chinesischen Festland, welche bestimmte Kriterien erfüllen, die Möglichkeit erhalten, sich über die Börse und Clearingstellen in Shanghai am Handel mit ausgewählten Wertpapieren, die an der Börse Hongkong („Stock Exchange of Hong Kong Limited (SEHK)“) notiert sind („Southbound Trading“) zu beteiligen. Die Flossbach von Storch Invest S.A. wird in diesem Zusammenhang am Northbound Trading teilnehmen.

Der Fonds wird gegebenenfalls gemäß seiner Anlagepolitik zulässige chinesische A-Aktien („A-Shares“) mit dem Programm SHSC erwerben. Eine mit A-Share bezeichnete Aktie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange bezieht sich auf die Aktie eines Unternehmens, welche in Renminbi, der Währung der Volksrepublik China, gehandelt wird. Ursprünglich konnten diese Aktien nur von chinesischen Staatsbürgern gehandelt werden. Durch die Nutzung von SHSC können folgende Risiken entstehen bzw. können die in diesem Abschnitt genannten Risiken erhöht werden:

- Der Handel über das SHSC unterliegt einer täglichen Quote („Tagesquote“), was zur Folge haben kann, dass der Fonds in seinen Investitionsmöglichkeiten beschränkt ist bzw. nicht in der Lage sein kann, seine beabsichtigten Anlagen an einem bestimmten Tag über das SHSC zu tätigen. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt und erst wieder am folgenden Handelstag angenommen. Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aktionäre sollten bedenken, dass die unterschiedlichen Handelszeiten und verschiedene Kontingente- und Bestandslimits die Fähigkeit des Fonds zur Vornahme zeitgerechter Anlagen einschränken können.
- Die über SHSC verbundenen Börsen behalten sich das Recht vor, für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktes den Handel auszusetzen, wenn sie dies als erforderlich erachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass SHSC nur an Tagen betrieben wird, die als Handelstag in der Volksrepublik China sowie in Hongkong gelten und der Folgetag ein Bankarbeitsstag in den genannten Ländern ist.
- Aufgrund der Neuheit von SHSC sowie der Erstellung der dafür notwendigen und seitens SHSC erforderlichen Prozesse und Ressourcen zur Nutzung von SHSC können operationelle Risiken (wie z.B. die Tatsache, dass Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren), entstehen. Das Abwicklungsrisiko wird dadurch gemindert, dass für die Abwicklung der Transaktionen des Fonds in A-Shares ausschließlich das Prinzip der Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment) Anwendung findet.
- Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, wonach die Anleger des SHSC eine lokale Präsenz vorweisen müssen, kann die Verwahrstelle Konten bei einem Unterverwahrer in Hongkong eröffnen. Die entsprechenden Konten können entweder auf Ebene der Teilfonds getrennt geführt oder als Sammelkonten für Kundengelder der Verwahrstelle beim Unterverwahrer strukturiert werden. Im Falle der Insolvenz des Unterverwahrers sind die Aktionäre dem Risiko ausgesetzt, dass der Unterverwahrer möglicherweise nicht in der Lage ist, innerhalb kurzer Zeit alle beim Unterverwahrer gehaltenen Vermögenswerte des Fonds vollständig zurückzugeben. Aktionäre sollten zudem beachten, dass es zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder zu Unsicherheiten hinsichtlich des Eigentums an den Anlagen eines Teilfonds kommen kann, was die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen und zu Anlageverlusten führen könnte.
- Das SHSC unterliegt der Aufsicht der chinesischen Finanzaufsichtsbehörde (CSRC: China Securities Regulatory Commission) und somit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Volksrepublik China, welche aufgrund der Nutzung von SHSC Einfluss auf den Fonds nehmen können.

- Wirtschaftliche Entwicklungen der Volksrepublik China können aufgrund der Nutzung von SHSC und somit der Anlage in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien Einfluss auf das Fondsvermögen haben.

Risiken in Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen

Beim Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Aktionären und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen (siehe „Besondere Bestimmungen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen“ unter dem Abschnitt „4. Kredite- und Belastungsverbote“). Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des jeweiligen Teilfonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden und auf nicht im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. (Dach-)Hedgefonds als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds“). Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfonds reduziert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des jeweiligen Teilfonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Investmentgesellschaft oder des jeweiligen Teilfondsmanagers übereinstimmen.

Der Investmentgesellschaft oder dem jeweiligen Teilfondsmanagers wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds die Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion sind

Die Anlage in Anteilen eines Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion kann mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, wenn die Umbrella-Konstruktion Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann. Dieses zusätzliche Risiko kann sich noch erhöhen, wenn lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds einer einzigen Umbrella-Konstruktion angelegt wird.

Risiken in Zusammenhang mit Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden können, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Teil-/Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Investitionen tätigen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung. Eine doppelte Gebührenbelastung ist ausgeschlossen sollte es sich um Zielfonds innerhalb derselben Umbrella-Struktur handeln.

Risiko der Investition in High Yield Anleihen

Bei Anlagen in High Yield Anleihen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiko der Investition in Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen

Bei Subordinated Bonds bzw. Nachranganleihen werden im Falle einer Insolvenz, einer Liquidation oder Restrukturierung des Emittenten Forderungen erst nachrangig – d.h. nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger – bedient. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus können nachrangige Anleihen vertraglich vorgesehene Ausfallmechanismen enthalten, wie z.B. die Aussetzung von Zinszahlungen, eine Verlängerung der Laufzeit oder eine vollständige oder teilweise Herabschreibung des Nennwerts. Diese Eigenschaften können die Volatilität und das Risiko der Anlage erhöhen. Die Bewertung solcher Anleihen kann aufgrund ihrer Komplexität und eingeschränkten Liquidität erheblichen Schwankungen unterliegen.

Risiko der Investition in CoCo Bonds

Bei CoCo Bonds handelt es sich in der Regel um Anleihen, die in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden können, wenn ein im Voraus definiertes Auslöseereignis eintritt. Die Wandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage erheblich und unwiderruflich sinkt, in einigen Fällen sogar auf null. Die Kuponzahlungen für bestimmte CoCo Bonds liegen im freien Ermessen des Emittenten und können jederzeit eingestellt werden. Die Anlage in CoCo Bonds ist daher mit spezifischen Risiken (z.B. Risiko der Kuponstornierung, Risiko des Auslöseerniveaus, Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur, Risiko einer späteren Wandlung), wie in der Stellungnahme ESMA/2014/944 („Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ (Potenzielle Risiken in Verbindung mit der Anlage in bedingt wandelbaren Instrumenten)) der ESMA beschrieben, verbunden.

Risiko der Investition in Perpetual Bonds

Perpetual Bonds zeichnen sich durch das Fehlen einer festgelegten Rückzahlungsfrist aus. Dies bedeutet, dass der Emittent nicht verpflichtet ist, das Kapital zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuzahlen, so dass das investierte Kapital möglicherweise nie zurückgezahlt wird. Zudem unterliegen Perpetual Bonds einer höheren Sensibilität gegenüber Zinsänderungen (Zinsänderungsrisiko). Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Emittent der Perpetual Bonds in finanziellen Schwierigkeiten keine Rückzahlungen oder Zinszahlungen leisten kann oder diese auf unbestimmte Zeit aussetzt. Dies kann zu einem Verlust des investierten Kapitals führen, insbesondere wenn der Emittent zahlungsunfähig wird. Perpetual Bonds können mit einem erhöhten Zinsänderungsrisiko, allgemeinem Marktrisiko, unternehmensspezifischen Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden sein.

Risiko der Investition in Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich um Anleihen, die zu einem bestimmten Wandlungspreis in eine bestimmte Anzahl von Aktien des emittierenden Unternehmens umgewandelt werden können. Wandelanleihen kombinieren die Anlageeigenschaften und Risiken von Aktien und Anleihen. Anlagen in Wandelanleihen sind in der Regel mit einem erhöhten Bonitätsrisiko, Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeinen Marktrisiko und Liquiditätsrisiko verbunden.

Risiken verbunden mit der Anlage in Edelmetalle

Wird direkt in Edelmetalle oder indirekt über die Anlage in verzinsliche oder sonstige Wertpapiere investiert, deren Erträge, Wertentwicklung und/oder Kapitalrückzahlungsumfang von der Entwicklung des jeweils zugrunde liegenden Edelmetalls, Waretermingeschäfts, Edelmetall- oder Rohstoffindizes abhängen, oder in Derivate und Techniken und Instrumenten, die sich auf ein Edelmetall, Waretermingeschäft, Edelmetall- oder Rohstoffindizes beziehen (insbesondere mittels Swaps und Futures auf Waretermingeschäfte, Edelmetall- und Rohstoffindizes), bestehen neben den allgemeinen Risiken des jeweiligen Investitionsvehikels die Risiken, die mit einer Investition in Rohstoffe, Edelmetalle und Waretermingeschäfte zusammenhängen.

Insoweit besteht insbesondere das allgemeine Marktrisiko. Die Wertentwicklung von Edelmetallen und Rohstoffen hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab, und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Risiko verbunden mit Anlagen in einer Nachhaltigkeitsstrategie

Die Teilfonds verfolgen eine Anlagestrategie, die die Auswahlmöglichkeit der Zielanlagen in Kategorie und Anzahl teilweise durch Screening gegen eine Ausschlussliste einschränken. Die Anlagestrategie eines Teilfonds kann dazu führen, dass der Teilfonds in Wertpapiersektoren oder Wirtschaftsbranchen investiert, die eine geringere Wertentwicklung haben als der Markt im Gesamten oder einzelne Investmentfonds, die keine Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigen. Daher kann die Wertentwicklung eines Teilfonds weniger stark ausfallen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Aktienklassen

Aktienklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsaktienklassen erst ab einem Aktienklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Aktienklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und / oder Vorteile gehen zulasten der betreffenden Aktienklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Aktienklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Aktionäre in anderen Aktienklassen des jeweiligen Teilfonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Teilfondswährung und der abgesicherten Aktienklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Aktienklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Aktienklasse der Entwicklung einer Aktienklasse in der Teilfondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Aktionär der betreffenden Aktienklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Aktienklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Aktionäre der abgesicherten Aktienklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Aktienklasse kommen.

Im Falle eines Nettozu- oder Nettoabflusses in der abgesicherten Aktienklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem NIW der abgesicherten Aktienklasse darstellt.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. durch äußere Ereignisse resultieren kann.

Verwässerungs- und Swing Pricing-Risiko

Beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Teilfonds können die tatsächlichen Kosten von deren Buchwert abweichen. Diese Abweichung kann aufgrund von Transaktionskosten, Steuern oder Differenzen zwischen An- und Verkaufspreisen entstehen. Solche sogenannten Verwässerungskosten können den Gesamtwert des Teilfonds negativ beeinflussen. Um eine Benachteiligung der bestehenden Aktieninhaber zu vermeiden, kann der NIW je Aktie entsprechend angepasst werden. Die Höhe dieser Anpassung hängt von Faktoren wie dem Umfang der Transaktionen, den Preisunterschieden der gehandelten Vermögenswerte sowie von der Bewertungsmethode ab, die zur Ermittlung des Werts der zugrunde liegenden Anlagen verwendet wird.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Teilfondswährung führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Aktienklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in Anleihen ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der Anleihen. Fällt dagegen der Marktzins, so steigen i.d.R. die Kurse der Anleihen. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite der Anleihen in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kurschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der Anleihen unterschiedlich aus. Anleihen mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als Anleihen mit längeren Laufzeiten. Anleihen mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als Anleihen mit längeren Laufzeiten.

Risikoprofil und Anlagehorizont

Das Rundschreiben CSSF 18/698 über die Autorisierung und Organisation luxemburgischer Investmentfonds Verwalter, in seiner jeweils gültigen Fassung, legt fest, dass die Verwaltungsgesellschaft für jeden verwalteten OGA ein internes Risikoprofil festlegen muss, das sich aus einem Prozess der Risikoermittlung ergibt, der alle Risiken berücksichtigt, die für den verwalteten OGA wesentlich sein können.

Gemäß Artikel 39(2)(d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ausnahmen, allgemeine Geschäftsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, in ihrer jeweils gültigen Fassung, muss die Verwaltungsgesellschaft außerdem ein dokumentiertes System interner Grenzen für die Maßnahmen zur Verwaltung und Kontrolle der relevanten Risiken, denen der AIF ausgesetzt ist, einrichten, umsetzen und aufrechterhalten, das alle Risiken berücksichtigt, die für den AIF im Sinne von Artikel 39 der genannten Verordnung wesentlich sein können, und die Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des Fonds gewährleistet.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet.

- **Risikoprofil – Sicherheitsorientiert**

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Konservativ**

Der Fonds eignet sich für konservative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Wachstumsorientiert**

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

- **Risikoprofil – Spekulativ**

Der Fonds eignet sich für spekulative Aktionäre. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens

besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Die Beschreibungen der aufgeführten Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen können weitergehende Risiken auftreten.

Die Geeignetheit eines Teilfonds für einen Aktionär richtet sich unter anderem nach dem Risikoprofil sowie dem Anlagehorizont des Aktionärs. Der Anlagehorizont ist die geplante und empfohlene Dauer, über die die Anlage mindestens gehalten werden soll. Den sich aus der Anlagestrategie ergebenden Renditeerwartungen des Aktionärs steht eine angemessene Risikobereitschaft gegenüber. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, die sich aus der Anlagestrategie ergebenden Risiken (siehe Abschnitt „Risikohinweise“) zu tragen.

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien vorliegende Einstufung für das Risikoprofil und den Anlagehorizont des Aktionärs soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die in der unten aufgeführten Tabelle ausgewiesenen Einstufungen des jeweiligen Teilfonds während der Laufzeit des Fonds ändern.

Das Risikoprofil sowie der Anlagehorizont des jeweiligen Teilfonds sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Name des Teilfonds	Risikoprofil	Anlagehorizont des Aktionärs
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities	Wachstumsorientiert	4 Jahre und länger

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios ihrer verwalteten Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Finanzderivaten ein. Die Verwaltungsgesellschaft berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Risikos eines AIFs sowohl anhand der Brutto- als auch der Commitment-Methode umgesetzt.

Im Rahmen der Bruttomethode berechnet die Verwaltungsgesellschaft gemäß der AIFMD-Verordnung die Summe der absoluten Werte aller Positionen. Für die Berechnung des Risikos gemäß der Commitment-Methode wird ebenso die Summe der absoluten Werte aller Positionen berechnet, alle Derivatepositionen werden gemäß den Umrechnungsmethoden der AIFMD-Verordnung in eine äquivalente Basiswert-Position umgerechnet und Netting- bzw. Hedging-Vereinbarungen angewendet. Sowohl für die Commitment-Methode als auch für die Bruttomethode beträgt die Hebelfinanzierung maximal 300% des Teilfondsvolumens.

Auf Anfrage kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über den Risikomessungsansatz der einzelnen Teilfonds zur Verfügung stellen, einschließlich der Art und Weise, wie dieser Ansatz gewählt wurde, der damit verbundenen quantitativen Grenzen und des jüngsten Stands und Verhaltens der Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Instrumenten.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie

ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des jeweiligen Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Aktionärsstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Aktionäre auf Aktienrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Aktienrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Management des Nachhaltigkeitsrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Verwaltungsgesellschaft erfasst und misst mittels eines integrierten Risikomanagement-Verfahrens das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für die Teilfonds wesentlich sind.

Im Rahmen des Investmentprozesses von FvS und der spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Aktionärs betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, wird eine Investmentidee zu einem möglichen Investment und in Investitionslisten aufgenommen. Die Portfoliomanager können in der Regel nur in Wertpapiere investieren, die auf den internen Investitionslisten aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere den hauseigenen Analyseprozess durchlaufen haben und dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht fortlaufend im Rahmen des Risikomanagementprozesses die Mitigation der Nachhaltigkeitsrisiken bzw. deren Einwirkung auf die anderen Risikoklassen und das gesamtheitliche Risikoprofil des Fonds. Dafür leitet die Verwaltungsgesellschaft, basierend auf der ESG-Analyse, einen internen ESG-Risikoscore des jeweiligen Teilfonds, basierend auf den Einschätzungen auf Einzeltitelebene, ab, welcher in Abhängigkeit des Risikoprofils überwacht wird. Zusätzlich werden für die Teilfonds regelmäßig Stresstests mit ESG-bezug durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bewertet, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie auf das Anlagevermögen auswirken können und dies kann zu einer geringeren Rentabilität für das Anlagevermögen und damit auch für den Fonds als Ganzes führen.

Aktien

Rechtsstellung der Aktionäre

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld für die Aktionäre nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien als Miteigentümer beteiligt. Die Aktien am jeweiligen Teilfonds werden in Inhaberaktien und Namensaktien ausgegeben. Für jeden Teilfonds werden Inhaber- und Namensaktien bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben. Alle ausgegebenen Namensaktien werden von der Registerstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. Das Aktienregister soll neben dem Namen des Aktionärs mindestens die Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern der Aktionär der Kommunikation via E-Mail zugestimmt hat), Anzahl der gehaltenen Aktien sowie deren Preis beinhalten. Dem Aktionär wird eine Bestätigung betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse, nach Annahme des Zeichnungsscheins und vollständiger Ausgabe der Aktien, zugesandt. Jede Änderung am Anteil der durch den Aktionär gehaltenen Aktien ist entsprechend im Aktienregister festzuhalten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Inhaberaktien werden in Globalzertifikaten verbrieft.

Alle Aktien an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschließt innerhalb eines Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Sofern für die jeweiligen Teilfonds Aktienklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung. Sofern die Verwaltungsgesellschaft Aktien eines Fonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen hat, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Investmentgesellschaft weist die Aktionäre darauf hin, dass jeder Aktionär seine Aktionärsrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds bzw. Teilfonds nur dann geltend machen kann, wenn der Aktionär selbst und mit seinem eigenen Namen im Aktieninhaberregister des Fonds bzw. Teilfonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Aktionär über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Aktionärs unternimmt, können nicht unbedingt alle Aktionärsrechte unmittelbar durch den Aktionär gegen den

Fonds bzw. Teilfonds geltend gemacht werden. Insbesondere kann die Zahlung von Entschädigungsbeträgen im Falle von bedeutsamen Berechnungsfehlern und/oder Nichtbeachtung der geltenden Anlagevorschriften und/oder andere Fehler bei Ausgaben über Zwischenstellen beeinträchtigt sein. Die Weiterleitung von Entschädigungszahlungen sowie der Austausch diesbezüglicher Informationen an die Aktionäre ist durch vertragliche Vereinbarung der Gesellschaft mit den jeweiligen Zwischenstellen gewährleistet. Eine Entschädigung der Aktionäre betreffend einen Fehler in der NIW-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler, erfolgt stets entsprechend den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Aktionären wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

- a) Die Verwaltungsgesellschaft sowie die Investmentgesellschaft haben organisatorische und administrative Vorkehrungen eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung von Aktieninhabern sicherzustellen. Hierzu gehört, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse des Fonds und der Aktieninhaber handelt,
- b) die für den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Zielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds ausführt,
- c) alle angemessenen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Aufträge mit dem Ziel des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt werden,
- d) sicherstellt, dass die Interessen einer Gruppe von Aktieninhabern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Aktieninhabern gestellt werden,
- e) sicherstellt, dass faire, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme eingesetzt werden,
- f) unnötige Kosten für den Fonds oder seine Aktieninhaber vermeidet,
- g) alle angemessenen Schritte zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergreift, wenn diese nicht verhindert werden können, diese Konflikte ermittelt, überwacht, gelöst und ggf. bekannt macht, um zu verhindern, dass sich diese negativ auf die Interessen der Aktieninhaber auswirken, und
- h) ein effizientes Beschwerdemanagement unterhält.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Aktien der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als mittel- bis langfristige Investition gedacht. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt Arbitrage-Techniken, wie „Market Timing“ und „Late Trading“ ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Aktionär systematisch Aktien eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des NIW des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Aktionärs, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „Late Trading“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Aktienwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär „Late Trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien des jeweiligen Teilfonds an einer amtlichen Börse bzw. auch an anderen Märkten ohne Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Aktienpreis abweichen.

Bewertung

Für die Berechnung bzw. Bewertung des Netto-Gesellschaftsvermögens werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
- b) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.
- c) OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, nach allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- d) Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
- e) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsmodellen (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

- g) Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
- h) Physische Edelmetalle, Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.
- i) Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.
- j) Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerbers. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird das Netto-Teilfondsvermögens durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des NIW in Übereinstimmung mit den Ausführungen unter dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ der Satzung vorübergehend aussetzen.

Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der gemäß der Satzung berechnete Nettoinventarwert pro Aktie, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, erhöhen.
2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Aktien, die in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberaktien“), werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Registerstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwerts pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag bei der Registerstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Registerstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig eingehen, gilt der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Registerstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Die Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Registerstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien eingestellt wird, werden in der Satzung beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie im Einklang mit den Ausführungen in der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu verlangen.

Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle und über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien, in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien“ der Satzung, einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre oder zum Schutz der Aktionäre oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils derselben in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der jeweiligen Aktienklasse des betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt "Gebühren und Kosten" aufgeführt ist.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im Anhang 1 zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien“ der Satzung, für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Verkaufsaufträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Registerstelle weitergeleitet. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauffolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme, der Verkauf bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach 14:00 Uhr MEZ/MESZ an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Wenn die Rücknahmefrist in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ im Verkaufsprospekt verlängert wurde, wird der Aktienwert nicht wie vorstehend beschrieben am darauffolgenden, beziehungsweise übernächsten Bewertungstag abgerechnet, sondern an dem Bewertungstag, welcher von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre bestimmt wurde.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Verkaufsauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Registerstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Aktienklassen in der jeweiligen Aktienklassenwährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, Rücknahmen der Aktien zeitweilig auszusetzen und diese erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In dieser Aussetzungsperiode erhaltene Rückgabanträge gelten als am ersten Tag nach Aufhebung der Aussetzung eingereicht und die Rücknahme erfolgt zum Rücknahmepreis des ersten Bewertungstages nach der zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmen. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Die Aussetzung von Rücknahmen eines Teilfonds führt gleichzeitig zur Aussetzung der Ausgabe und des Umtausches von Aktien des betreffenden Teilfonds.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann im pflichtgemäßen Ermessen die Rücknahme von Aktien anteilig beschränken, wenn die Rücknahmen von Aktien an einem Abrechnungsschichttag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erreichen und kann diese Rückmeldebeschränkung auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange der Schwellenwert überschritten ist. Aktien werden zu dem am Abrechnungsschichttag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückgenommen, so dass die Pflicht zur Rücknahme im Übrigen entfällt. Weitere Einzelheiten betreffend die Rücknahmebeschränkung finden sich in diesem Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes pro Aktie sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Nettoinventarwert pro Aktie, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Aktionäre können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den etwaigen Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGA

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGA verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aktionäre der einzubringenden Investmentgesellschaft haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert pro Aktie zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder in einen anderen Luxemburger OGA bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGA.

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen Luxemburger OGA oder OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGA oder OGAW, der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurde, verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in den im Abschnitt Informationen an die Aktionäre des Verkaufsprospektes genannten Medien veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die von der Verschmelzung betroffenen Aktionäre, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Aktionäre über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Aktionäre, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

Die Liquidation der Investmentgesellschaft

1. Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

2. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.
3. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

1. Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft insbesondere in den folgenden Fällen liquidiert werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist im Einklang mit den Bestimmungen für die Veröffentlichung der Mitteilungen an die Aktionäre und in Form einer solchen zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien in Bezug auf den zu liquidierenden Teilfonds mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

2. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Gebühren und Kosten

Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen jeweils eine jährliche Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Die jeweilige Verwaltungs- sowie die jeweilige Zentralverwaltungsvergütung wird für jede Aktienklasse eines jeden Teilfonds monatlich pro rata auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens (siehe Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie“ im Verkaufsprospekt) berechnet. Das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen wird aus den täglichen Werten des Netto-Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag (siehe Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie“ im Verkaufsprospekt) sind, wird auf den zuletzt ermittelten Wert des Netto-Teilfondsvermögens abgestellt. Für die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung werden täglich anteilige Rückstellungen gebildet, die nach Ermittlung und Auszahlung der tatsächlichen Vergütungen wieder aufgelöst werden. Die Vergütungen werden pro rata monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Name des Teilfonds	Aktienklasse	max. Ausgabeaufschlag	max. Umtauschprovision	max. Rücknahmeabschlag	Verwaltungsvergütung p.a.	Erfolgsbezogene Zusatzvergütung	Zentralverwaltungsvergütung p.a.	taxe d'abonnement p.a.
Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	F	5%	3%	-	0,965%	-	0,105%	0,05%
	R	5%	3%	-	1,465%	s. Anhang	0,105%	0,05%
	I	5%	3%	-	0,715%	s. Anhang	0,105%	0,05%
	VI	5%	3%	-	0,660%	s. Anhang	0,160%	0,05%
	VII	5%	3%	-	0,910%	-	0,160%	0,05%
	H	-	-	-	0,815%	s. Anhang	0,105%	0,05%

Neben der vorbenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds kann dem betreffenden Teilfondsvermögen indirekt eine Verwaltungsgebühr für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen, Aktionären eine bevorzugte Behandlung zu gewähren (z.B. ein Rabatt auf die Verwaltungsvergütung), wenn dabei die faire Behandlung der Aktionäre gewährleistet ist. Auf Anfrage verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft die Bedingungen jederzeit, auch vor Vertragsschluss, kostenlos mitzuteilen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt aus der Verwaltungsvergütung Verkaufsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen („Bestandsprovisionen“) an Vertriebspartner zu zahlen.

Fondsmanagementvergütung

Der Fondsmanager erhält pro Teilfonds für die Erfüllung seiner Aufgaben eine jährliche Vergütung, welche aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird. Diese Vergütung wird monatlich pro rata auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens berechnet. Das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen wird aus den täglichen Werten des Netto-Teilfondsvermögens am Ende eines jeden Monats (einschließlich des letzten Tags des Monats) errechnet. Für Tage, die kein Bewertungstag sind, wird auf den zuletzt ermittelten Wert des Netto-Teilfondsvermögens abgestellt. Die Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die tatsächliche Höhe der beim Fondsmanager verbleibenden Fondsmanagementvergütung ist nicht fixiert, da variierende Kosten (z.B. externe Vergütungen oder Vertriebsprovisionen) vor Auszahlung der Vergütung abgezogen werden. Dem Aktionär entstehen durch die Fondsmanagementvergütung keine zusätzlichen Kosten, da die Fondsmanagementvergütung vollständig aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“)

Sofern für den jeweiligen Teilfonds gemäß der vorstehenden Tabelle in der Spalte „Erfolgsbezogene Zusatzvergütung“ aufgeführt, fällt eine etwaige Performance Fee an. Eine etwaige Performance Fee wird aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kehrt diese, infolge einer vertraglichen Vereinbarung und abzüglich etwaiger darauf bezogener Kosten, an den Fondsmanager aus. Hinsichtlich der prozentualen Höhe, Berechnung, Auszahlung und Empfänger der Performance Fee im jeweiligen Teilfonds, wird auf die Ausführungen im jeweils teilfondsspezifischen Anhang verwiesen.

Anlageberatervergütung

Eine Anlageberatungsvergütung fällt für die vorstehenden Teilfonds derzeit nicht an.

Ausgabeaufschlag

Für die Ausgabe von Aktien kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Der Ausgabeaufschlag wird nach der sog. Bruttomethode berechnet. Dabei wird der Ausgabeaufschlag direkt auf den NIW je Aktie aufgeschlagen, um den Ausgabepreis zu bestimmen. Die Höhe des tatsächlich erhobenen Ausgabeaufschlags kann je nach Aktienklasse und gewähltem Vertriebsweg variieren, jedoch begrenzt auf die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte maximale Höhe. Der Ausgabeaufschlag dient der Deckung von Vertriebskosten und verbleibt vollständig oder teilweise bei der jeweiligen Vertriebsstelle.

Umtauschprovision

Für den Umtausch von Aktien zwischen Teilfonds oder Aktienklasse kann eine Umtauschprovision erhoben werden, bezüglich der maximalen Höhe auf die vorstehende Tabelle verwiesen wird. Die Umtauschprovision wird nach der sog. Bruttomethode berechnet. Dabei wird die Umtauschprovision direkt auf den NIW je Aktie der neuen Aktienklasse aufgeschlagen, um den Umtauschpreis zu bestimmen. Diese Provision dient der Deckung von Vertriebskosten und verbleibt vollständig oder teilweise bei der jeweiligen Vertriebsstelle. D

Rücknahmeabschlag

Für die Rücknahme von Aktien kann ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, bezüglich der maximalen Höhe auf die vorstehende Tabelle verwiesen wird. Der Rücknahmeabschlag wird nach der sog. Bruttomethode berechnet. Dabei wird der Rückgabeabschlag direkt von den NIW je Anteil der Aktienklasse abgezogen, um den Rücknahmepreis zu bestimmen.

Der Rücknahmeabschlag, sofern vertraglich vereinbart, verbleibt vollständig beim jeweiligen Teilfonds. Ein Rücknahmeabschlag wird derzeit nicht erhoben.

Sofern die Rückgabe über Zwischenstellen erfolgt, können zusätzliche Gebühren (z.B. Transaktionsgebühren) anfallen, welche im eigenen Ermessen der Zwischenstellen erhoben werden können. Diesbezügliche Informationen sind bei der jeweiligen Zwischenstelle des Aktionärs zu erfragen.

Weitere Kosten

Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die im Artikel „Kosten“ der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

Hinweis zum Kostenausweis

Wird der Aktionär beim Erwerb von Aktien durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Teilfondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Luxemburger Steueraspekte

Die folgenden Informationen sind nur allgemeiner Natur und beruhen auf dem Verständnis der Investmentgesellschaft von bestimmten Aspekten der zum Stand dieses Verkaufsprospektes in Luxemburg geltenden Gesetze und Praktiken. Sie erheben nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen zu sein, die für eine Anlageentscheidung relevant sein können. Sie dient lediglich der Vorabinformation. Sie ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung gedacht und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Beschreibung der wesentlichen Luxemburger Steuerfolgen in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Aktien und enthält möglicherweise keine steuerlichen Erwägungen, die sich aus allgemein anwendbaren Regeln ergeben oder die bei den Aktionären als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Stand dieses Verkaufsprospektes in Luxemburg geltenden Gesetzen und unterliegt etwaigen Gesetzesänderungen, die nach diesem Datum in Kraft treten, auch mit Rückwirkung.

Potenzielle Aktionäre sollten ihre eigenen professionellen Berater zu den besonderen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Aktien konsultieren, einschließlich der Anwendung und Auswirkung jeglicher Bundes-, Staats- oder Gemeindesteuern gemäß den Steuergesetzen Luxemburgs und der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Gesellschaftssitzes oder ihrer Gesellschaftsgründung.

Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Konzept der Ansässigkeit, das in den nachstehenden Abschnitten verwendet wird, nur für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung gilt. Jede Bezugnahme in dieser Sektion auf eine Steuer, einen Zoll, eine Abgabe oder eine andere Gebühr oder einen Einbehalt ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer natürlicher Personen (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer und der

Solidaritätszuschlag gelten für die meisten Körperschaftsteuerpflichtigen, die ihren steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg haben. Körperschaftsteuerpflichtige können darüber hinaus einer Ergänzungssteuer (*Top-up Tax*) unterliegen, die sich aus Rechtsvorschriften zur Umsetzung der OECD (2023), *Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Pillar II) Inclusive Framework on BEPS*, OECD/G20 Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris („OECD (2023), *Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*, OECD Publishing, Paris“) (die „OECD-Pillar II-Mustervorschriften“), die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Pillar II-Richtlinie“), das Luxemburger Gesetz vom 22. Dezember 2023 zur Umsetzung der Säule 2-Richtlinie (das „Pillar II-Gesetz“) oder ähnliche Vorschriften (die „Pillar II-Vorschriften“). Natürliche Personen unterliegen im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, namentlich wenn die natürliche Person im Rahmen der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handelt, kann auch Gewerbesteuer erhoben werden.

Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds unterliegen in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich zu entrichten ist. Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer sind die gesamten Nettovermögenswerte des Fonds, bewertet am letzten Tag eines jeden Quartals des Kalenderjahres.

Der Steuersatz ermäßigt sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr für:

- OGAs und einzelne Teilfonds von Umbrella-OGAs, die als Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind;
- einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, die dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGAs unterliegen, sowie einzelne Wertpapierklassen, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen ausschließlich für einen oder mehrere institutionelle Anleger vorbehalten sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem ermäßigte Sätze zwischen 0,04 % und 0,01 % für den Anteil der Nettovermögenswerte eines OGAs oder eines einzelnen Teilfonds eines OGAs mit mehreren Teilfonds zur Anwendung kommen, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (wie in Artikel 3 der EU-Taxonomie definiert) investiert ist.

Um von den oben genannten Ausnahmen zu profitieren, müssen OGAs den Wert der begünstigten Nettovermögenswerte in ihren periodischen Steuererklärungen zur Zeichnungssteuer gesondert ausweisen.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind jedoch:

- der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentiert werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer unterworfen worden sind gemäß Artikel 68 des Gesetzes von 2007 über spezialisierte Investmentfonds, Artikel 174 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds;

Um in den Genuss dieser Steuerbefreiung zu kommen, müssen OGAs, die solche Anteile halten, deren Wert in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert angeben.

- OGAs sowie einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds (i) die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind und (ii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAs, deren Wertpapiere oder Gesellschaftsanteile (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer

Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel zur Gewährung von Altersversorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer investieren. Diese Befreiung gilt entsprechend für (a) einzelne Teilfonds eines SIF mit mehreren Teilfonds und (b) einzelne Anteilklassen, die innerhalb eines SIF oder innerhalb eines Teilfonds eines SIF mit mehreren Teilfonds gebildet werden;

- OGAs sowie einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel die Investition in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- OGAs und einzelne Teilfonds von OGAs mit mehreren Teilfonds, die als europäische langfristige Investmentfonds gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Um diese Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die OGAs den Wert des privilegierten Nettovermögens in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert ausweisen.

Nach geltendem luxemburger Steuerrecht wird auf Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Rücknahmezahlungen der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds an die Aktionäre keine Quellensteuer erhoben.

Die Investmentgesellschaft gilt aus luxemburgischer Sicht als steuerlich intransparent. Ausschüttungen an die Aktionäre werden zwar aus gesellschaftsrechtlichen Gründen vorgenommen, bleiben aber aus steuerlicher Sicht unberücksichtigt, da die Investmentgesellschaft selbst in Luxemburg steuerbefreit ist und auf Ausschüttungen keine Quellensteuer erhoben wird.

Die Investmentgesellschaft und ihre Teilfondskönnen jedoch einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie einer Steuer auf Kapitalerträge im Herkunftsland der Anlagen unterliegen. Da die Investmentgesellschaft selbst nicht der luxemburger Körperschaftsteuer unterliegt, wäre die gegebenenfalls an der Quelle erhobene Steuer in Luxemburg nicht anrechenbar. Aufgrund ihrer Steuerbefreiung ist die Investmentgesellschaft im Allgemeinen nicht berechtigt, von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen. Weder die Investmentgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, Steuerbescheinigungen für die Aktionäre einzuholen.

In Luxemburg haben regulierte Investmentfonds, wie die Investmentgesellschaft und ihre Teilfonds, den Status von Steuerpflichtigen für Zwecke der Umsatzsteuer („USt“). Dementsprechend werden die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg für Umsatzsteuerzwecke als ein einziger Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsrecht betrachtet. In Luxemburg gilt eine Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen qualifizieren. Andere Dienstleistungen, die für den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, könnten möglicherweise die Umsatzsteuer auslösen und erfordern die Umsatzsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg. Infolge einer solchen USt-Registrierung werden die Investmentgesellschaft / die Verwaltungsgesellschaft in der Lage sein, ihrer Pflicht zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als fällig erachteten USt auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren), die aus dem Ausland bezogen werden, nachzukommen.

In Luxemburg besteht grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht für Zahlungen der Investmentgesellschaft ihre Aktionäre, soweit diese Zahlungen an die Ausgabe der Aktien geknüpft sind und daher kein Entgelt für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien durch die Investmentgesellschaft gegen Barzahlung ist in Luxemburg im Allgemeinen keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen.

Besteuerung der Erträge aus Aktien an der Investmentgesellschaft beim Aktionär

Aktionäre, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind bzw. waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder keinen permanenten Vertreter haben der bzw. dem die Aktien der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds zuzurechnen sind, unterliegen im Allgemeinen keiner luxemburger Ertragsbesteuerung im Hinblick auf ihre Einkünfte oder Veräußerungsgewinne aus ihren Aktien der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds.

Natürliche Personen, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen der progressiven luxemburgischen Einkommensteuer.

Gesellschaften, die im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind, unterliegen mit den Einkünften aus den Aktien der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds der Körperschaftsteuer.

Interessenten und Aktionären wird empfohlen, sich über Gesetze und Verordnungen, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens, die Ausgabe, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme oder den Umtausch/die Übertragung von Aktien Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der OGA-Verwalter sowie deren etwaige Beauftragte und die jeweiligen verbundenen Unternehmen oder sonstigen mit ihnen in Verbindung stehenden Personen können von Zeit zu Zeit in gleicher oder ähnlicher Funktion, insbesondere als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Registerstelle, NIW- und Fondsbuchhaltungsstelle, Kommunikationsstelle, Makler, Verwalter, Anlageberater oder Händler, für andere Fonds und Anlagevehikel, die ähnliche Anlagestrategien wie die der Investmentgesellschaft verfolgen, tätig sein. Infolge solcher Mehrfachmandate oder geschäftlicher Verflechtungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Interessenkonflikte zwischen den genannten Parteien und der Investmentgesellschaft entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet und berät andere Fonds und Anlagevehikel, die ähnliche Anlagestrategien wie die der Investmentgesellschaft verfolgen können. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt nicht auf exklusiver Basis. Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften Transaktionen mit anderen Fonds, Gesellschaften und Anlagevehikeln tätigt, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe können bestimmte professionelle Dienstleistungen oder anderweitige Tätigkeiten für die Tochterunternehmen und sonstige Vermögenswerte erbringen, in welche die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt investiert ist bzw. zu investieren beabsichtigt, die nicht in der Satzung und in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Solche Dienstleistungen können zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft bereits erbracht sein. Als Gegenleistung können die betreffenden Gesellschaften von Gebühren oder eine sonstige Vergütung erhalten bzw. bereits erhalten haben. Solche Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über professionelle Dienstleistungen gelten. Aktionäre haben nicht das Recht, Ausgleichszahlungen aufgrund konkurrierender oder in Konflikt stehender Tätigkeiten zu erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Registerstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für die Investmentgesellschaft agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates, leitende Angestellte oder Mitarbeiter, sowie verbundene Unternehmen und/oder von dieser verwaltete Fonds können, soweit dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist, ebenfalls in Anlagevermögenswerte investieren, in die die Investmentgesellschaft direkt oder indirekt anlegt, oder Aktien des Fonds erwerben. Darüber hinaus ist es möglich, dass diese Personen und/oder ihre verbundenen Unternehmen bereits in Aktien der Investmentgesellschaft investiert haben oder zu einem späteren Zeitpunkt investieren werden. Insbesondere können sich auch dann Interessenkonflikte ergeben, wenn die Investitionen auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur erfolgen, z.B. wenn die Investition der

Investmentgesellschaft strukturell nachrangig ist oder wenn die Investition auf Ebene einer Holdinggesellschaft erfolgt, in der mehrere Projekte und Finanzierungen gebündelt werden.

Infolgedessen unterliegen die Verwaltungsgesellschaft und Gesellschaften der Flossbach von Storch Gruppe möglicherweise einem Interessenkonflikt aus ihren sonstigen Aktivitäten in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft. Verträge oder sonstige Transaktionen im Namen der Investmentgesellschaft in Bezug auf den Erwerb, die Errichtung, die Finanzierung, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen werden nicht durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam, dass eines oder mehrere der Mitglieder der Geschäftsführung oder leitende Angestellte des Portfoliomanagers, oder eines Anlageberaters an diesem Unternehmen beteiligt sind oder dort als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. als Gesellschafter, leitender Angestellter oder als Mitarbeiter tätig sind. Ein Mitglied der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft, welches als Mitglied des Verwaltungsrates oder als leitender Angestellter oder als Mitarbeiter bei einem Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, im Namen der Investmentgesellschaft einen Vertrag abzuschließen oder anderweitige geschäftliche Beziehungen aufzunehmen, tätig ist, ist nicht auf Grund seiner Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen daran gehindert, an Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf Angelegenheiten teilzunehmen, welche sich im Hinblick auf diesen Vertrag oder in Bezug auf sonstige geschäftliche Angelegenheiten ergeben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft parallel zur Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle, andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, oder ihren verbundenen Unternehmen unterhält.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen jeweils über angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Investmentgesellschaft und der Aktionäre schaden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle dies offenlegen und vorhandene Interessenkonflikte identifizieren, steuern und beobachten.

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Aktionären aktuelle Informationen betreffend mögliche Interessenkonflikte der Verwahrstelle sowie möglicher Interessenkonflikte von durch die Verwahrstelle beauftragten Dritten zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Verwaltung der Investmentgesellschaft selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Investmentgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft sorgt für wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf, wann und wie die Stimmrechte in den Portfolios der von ihr verwalteten Fonds und Anlagevehikel ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Fonds (einschließlich seines nachhaltigen Anlageziels) und seiner Anteilinhaber erfolgt. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Website veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Aktionärsinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Website offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Liquiditätsmanagementinstrumente

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos kann die Verwaltungsgesellschaft, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, Liquiditätsmanagementinstrumente für jeden Teilfonds einsetzen. Die anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumente pro Teilfonds sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Liquiditätsmanagementinstrumente	Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities
Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen	anwendbar
Rücknahmebeschränkung	anwendbar
Verlängerung der Rücknahmefrist	anwendbar
Rückgabegebühr	nicht anwendbar
Swing Pricing	nicht anwendbar
Dual Pricing	nicht anwendbar
Verwässerungsschutzgebühr	nicht anwendbar
Sachauskehr	nicht anwendbar
Side Pockets	anwendbar

Weitere Einzelheiten der anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumente sind nachfolgend näher beschrieben.

Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien eines Teilfonds aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen, oder die CSSF eine sofortige Aussetzung von Rücknahmen im Interesse der Aktionäre oder der Öffentlichkeit anordnet.

Die zeitweilige Aussetzung von Rücknahmen eines Teilfonds führt gleichzeitig zur zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe und des Umtauschs von Aktien des betreffenden Teilfonds.

Solange die Berechnung des NIW eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme“ der Satzung zeitweilig ausgesetzt ist, werden auch die Ausgabe, Rücknahme und der Umtausch von Aktien ausgesetzt. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des NIW eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Berechnung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Rückgabebefragungen, die während der Aussetzungsperiode eingehen, werden nicht ausgeführt. Diese Aufträge gelten als am ersten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung eingereicht und werden zu dem dann gültigen Aktienwert abgewickelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme der Aktien sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Website.

Rücknahmebeschränkung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Aktien anteilig beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Aktionäre an einem Abrechnungsschichttag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen. Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsschichttag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung fortsetzen, solange dieser Schwellenwert überschritten ist. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der

Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme anteilig zu beschränken, wird sie Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall des nicht ausgeführten Teils der Order).

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Verlängerung der Rücknahmefrist

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem sorgfältigem Ermessen ausnahmsweise die Fristen für Rücknahme- und Umtauschanträge (d.h. der Zeitpunkt vor einem Bewertungstag, bis zu dem die Rücknahme- und Umtauschanträge bei der Registerstelle eingegangen sein müssen) verlängern, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies zum Schutz der Aktionärsinteressen erforderlich machen. Die Verlängerung der Rücknahmefristen zielt darauf ab, die ordnungsgemäße Verwaltung der Liquidität des Teilfonds sicherzustellen, eine faire Behandlung aller Aktionäre zu gewährleisten, die Auswirkungen großer oder konzentrierter Rücknahmeanträge zu mildern und Zeit für die ordnungsgemäße Veräußerung von Vermögenswerten zu schaffen.

Die Rücknahmefrist wird von der Verwaltungsgesellschaft so lange verlängert, wie es für die ordnungsgemäße Verwertung der Vermögenswerte des Fonds zur Schaffung der notwendigen Liquidität im besten Interesse der Aktionäre erforderlich ist.

Die Verlängerung der Frist für Rücknahme- und Umtauschanträge kann, im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch ausnahmsweise zu einer entsprechenden Verlängerung der Frist für Zeichnungsanträge führen.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Verlängerung der Rücknahmefrist sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Website.

Side Pockets

Sofern sich wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale von Vermögenswerten der Investmentgesellschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder ungewiss geworden sind, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen diese Vermögenswerte von den anderen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft segregieren (sog. „Side Pockets“), wenn durch die Segregation die Interessen der Aktionäre besser gewahrt werden. Solche außergewöhnlichen Umstände können insbesondere sein:

- Aussetzung des Handels an relevanten Märkten, Handelsbeschränkungen oder Illiquidität der Vermögenswerte; Geopolitische Ereignisse, weitreichende Sanktionen oder höhere Gewalt;
- Regulatorische Beschränkungen, die eine normale Verwertung der Vermögenswerte verhindern;
- Sonstige außergewöhnliche Marktumstände, die eine zuverlässige Bewertung unmöglich machen.

Die Schaffung einer Side Pocket kann durch eine buchhalterische Trennung oder eine physische Trennung erfolgen.

Bei einer buchhalterischen Trennung der betroffenen Vermögenswerte kann die Verwaltungsgesellschaft die illiquiden Vermögenswerte in eine neue Aktienklasse übertragen, welche ausschließlich zu diesem Zweck aufgelegt wird. Die Vermögenswerte, deren rechtliche und wirtschaftliche Merkmale sich nicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände wesentlich geändert haben verbleiben in den übrigen bestehenden Aktienklassen. Die Bewertung des NIW der übrigen Aktienklassen erfolgt ohne Berücksichtigung der in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte. Zeichnungen und Rückgaben sind für die übrigen Aktienklassen weiterhin möglich. Aktionäre erhalten eine anteilige Zuweisung an der Side Pocket basierend auf deren Bestandsverhältnis zum Stichtag. Zeichnung und Rücknahmen für die neue Aktienklasse werden ausgesetzt. Abweichend hiervon besteht für Aktionäre die Möglichkeit, solange die in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte keinen Wert aufweisen und nicht handelbar sind, ihre Aktiendurch schriftlichen Antrag gegenüber der Verwaltungsgesellschaft als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen, und durch die sich die Ansprüche der verbleibenden Aktionäre erhöhen. Die verbliebenen Aktionäre profitieren dann potenziell von etwaigen späteren Werterholungen.

Eine weitere Möglichkeit der Schaffung einer Side Pocket besteht durch eine physische Trennung der illiquiden Vermögenswerte. Hierbei können die illiquiden Vermögenswerte in einen neu aufgelegten Teilfonds übertragen werden und die nicht betroffenen, liquiden Vermögenswerte verbleiben im bestehenden Teilfonds, der weiterhin gemäß den Anlagebedingungen verwaltet wird. Aktionäre erhalten eine anteilige Zuweisung an der Side Pocket sowie an dem bestehenden Teilfonds basierend auf deren Bestandsverhältnis zum Stichtag.

Der neu aufgelegte Teilfonds, der ausschließlich die illiquiden Vermögenswerte hält, setzt sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen aus und besteht ausschließlich zum Zweck der Liquidation. Abweichend hiervon besteht für Aktionäre die Möglichkeit, solange die in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte keinen Wert aufweisen und nicht handelbar sind ihre Aktien durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen, und durch die sich die Ansprüche der verbleibenden Aktionäre erhöhen. Die verbliebenen Aktionäre profitieren dann potenziell von etwaigen späteren Werterholungen.

Abweichend von der zuvor aufgeführten Möglichkeit der Schaffung eines neuen Teilfonds, besteht auch die Möglichkeit die nicht betroffenen, liquiden Vermögenswerte in einen bereits bestehenden Fonds oder Teilfonds verschmelzen zu lassen. Ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die Verschmelzung im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitel VI der OGAW-Richtlinie erfolgt. Aktionäre erhalten eine anteilige Zuweisung an den Side Pocket sowie Aktien an den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds und haben gegebenenfalls einen Anspruch auf eine Barzahlung. Die illiquiden Vermögenswerte verbleiben im ursprünglichen Teilfonds. Dieser setzt sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen aus und besteht ausschließlich zum Zweck der Liquidation. Abweichend hiervon besteht für Aktionäre die Möglichkeit, solange die in der Side Pocket gehaltenen Vermögenswerte keinen Wert aufweisen und nicht handelbar sind ihre Aktien als wertlos auszubuchen. Dies stellt eine endgültige Rückgabe ohne Gegenleistung dar, bei der sämtliche Ansprüche erlöschen, und durch die sich die Ansprüche der verbleibenden Aktionäre erhöhen. Die verbliebenen Aktionäre profitieren dann potenziell von etwaigen späteren Werterholungen.

Die in der Side Pocket befindlichen Vermögenswerte werden wie folgt bewertet: zum Zeitpunkt der Übertragung zum zuletzt verfügbaren Marktwert oder Null, falls keine zuverlässige Bewertung möglich ist, anschließend mindestens monatlich unter Verwendung der besten verfügbaren Informationen. Eine Abschreibung auf Null erfolgt nur bei fehlender vernünftiger Aussicht auf Werterhalt. Eine Neubewertung nach oben wird vorgenommen, falls sich die äußeren Umstände verbessern und die Vermögenswerte wieder liquide werden. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht kontinuierlich die Vermögenswerte in der Side-Pocket und prüft in regelmäßigen Abständen:

- die Notwendigkeit der fortgesetzten Segregation;
- Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Liquidität; und
- Verwertungsoptionen unter angemessenen kommerziellen Bedingungen.

Die Schaffung einer Side Pocket bedarf grundsätzlich der Genehmigung der CSSF.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aktionäre über die Schaffung einer Side Pocket sowie die auslösenden Umstände und betroffenen Vermögenswerte, die angewandte Bewertungsmethodik und Allokationsverfahren und, falls absehbar, die geschätzte Dauer der Segregation unverzüglich, auf den vorgesehenen Kommunikationswegen, zu unterrichten.

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004, der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den einschlägigen CSSF-Rundschreiben betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen („AML/CFT Bestimmungen“), obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder Proliferation Financing missbraucht werden. In diesem Zusammenhang sind potenzielle und bestehende Aktionäre verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft und der Registerstelle sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Aktionärs, aller Personen, die für sie in Vertretung handeln oder für sie auftreten, und der wirtschaftlichen Eigentümer benötigen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter kann von einem Antragsteller hierfür jedes Dokument, das sie im Hinblick auf die anwendbaren AML/CFT Bestimmungen für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen, und kann die Annahme des Antrags verweigern und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat. Ebenso können bereits ausgegebene Aktien erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des Aktionärs vollständig vorliegen sowie die entsprechenden AML/CFT Dokumente vollständig ausgefüllt sind. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen umfasst und gegen gezielte Finanzsanktionen und Listen politisch exponierter Personen (PEP) durchgeführt wird.

Aktionäre können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren AML/CFT Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Re-Identifizierung und Überprüfung der Identität des Aktionärs, seiner Vertreter und auftretenden Personen sowie der wirtschaftlich Berechtigten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihre Identität vorzulegen. Bis die Aktionäre den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft nach genügenden Identitätsnachweisen erbracht haben, behält diese sich das Recht vor,

- die Aktienausgabe oder die Genehmigung der Eintragung von Aktienübertragungen auszusetzen;
- Rücknahmeerlöse zurückzubehalten; oder
- ausstehende Dividendenzahlungen zurückzubehalten.

Entsprechend werden Auszahlungen oder Ausschüttungen an Aktionäre erst gezahlt, wenn diesen Anforderungen in vollem Umfang entsprochen wurde. In einem solchen Fall haftet weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft für Verzug, Zinsen, Kosten oder sonstigen Schaden.

Wird ein zufriedenstellender Identitätsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, behält sich die Verwaltungsgesellschaft darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen und kann die von ihr als geeignet angesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die AML/CFT Bestimmungen eingehalten werden können (bspw. Sperrung des Aktionärskontos, Umlage von Kosten bzgl. der Maßnahmen etc.).

In den Fällen, in welchen Aktionäre als zwischengeschaltetes Unternehmen handeln, also insbesondere als zwischengeschaltete Gesellschaft, in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag ihrer eigenen Kunden Aktien der Investmentgesellschaft zeichnen (und diese Zwischenstellen-Aktionäre damit direkt im Aktienregister des Fonds eingetragen sind), findet die Anleger-Due-Diligence in Bezug auf solche zwischengeschalteten Unternehmen prinzipiell auf zwei Ebenen statt, u.a. durch:

- i. Eine risikobasierte Anleger-Due Diligence hinsichtlich der zwischengeschalteten Gesellschaft (unter Verwendung von Informationen/Dokumenten aus glaubwürdigen und unabhängigen Quellen) sowie seiner wirtschaftlich Berechtigten, sodass sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere davon überzeugt hat, wer der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) der zwischengeschalteten Gesellschaft ist/sind;
- ii. Darüber hinaus wird die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die Registerstelle für Rechnung des Fonds gemäß Artikel 3-2 (3) des Gesetzes vom 12. November 2004 verschärfte Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der zwischengeschalteten Gesellschaft durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zudem verpflichtet, im Namen des Fonds bestimmte Informationen bezüglich derjenigen Aktionäre, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 zu qualifizieren sind, gemäß dem RBO Gesetz zu sammeln und im luxemburgischen Register der wirtschaftlich Berechtigten („RBO“) eintragen zu lassen. Vor dem Kontext dieser Erfordernisse nach dem RBO Gesetz ist jede Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des RBO Gesetzes angesehen wird, gesetzlich verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen an die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle, handelnd für Rechnung des Fonds zu übermitteln (unabhängig von den anwendbaren Vorschriften bzgl. Geschäftsgeheimnissen, dem Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder anderen ähnlichen Regeln oder Vereinbarungen).

Jeder Aktionär, der den Informations- oder Dokumentationsersuchen der Verwaltungsgesellschaft nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft verhängt werden, weil der Aktionär die gesetzlich erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Wirtschaftlich Berechtigte, die nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung stellen, können mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren gemäß Artikel 34 Absatz 2 der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, in ihrer derzeitigen Fassung, verpflichtet, im Namen des Fonds innerhalb eines risikobasierten Ansatzes, spezifische Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen auf Anlagen und Investitionen durchzuführen und wendet diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zur Identifizierung und Verifizierung der im Zusammenhang mit Anlagen beteiligten Parteien an.

ANHANG 1 Aktienklassen

Die Anlagepolitik ist für alle Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds identisch. Es können Unterschiede bzgl. des Aktionärskreises, der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung, der „*taxe d'abonnement*“ sowie der Vergütungen der Dienstleister bestehen. Im nachfolgenden wird die Kennung der Aktienklassen näher beschrieben:

Kennung	Erläuterung
F	Sind in erster Linie Vermögensverwaltungskunden der Flossbach von Storch SE vorbehalten
H	Sind vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft (unter Beachtung gesetzlicher Ausgestaltungen auf nationaler Ebene) ausschließlich für Erbringer der Dienstleistungen der unabhängigen Anlageberatung oder der diskretionären Finanzportfolioverwaltung oder für sonstige Vertreibende vorgesehen, die (i) Investmentdienstleistungen und -aktivitäten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II Richtlinie) erbringen und (ii) separate Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten abgeschlossen haben und (iii) keine anderen Vergütungen, Rabatte oder sonstige Zahlungen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dem relevanten Teilfonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Aktivitäten erhalten oder (iv) institutionelle Anleger, die gemäß Definition der MiFID II Richtlinie als professionelle Investoren oder als geeignete Gegenparteien gelten. Dies umfasst beispielsweise Investments von Versicherungen im Rahmen von fondsgebundenen Versicherungslösungen
I	Wurden in erster Linie für institutionelle Anleger aufgelegt
R	Wurden für alle Arten von Anlegern (ohne Restriktionen) aufgelegt
VI, VII	Sind vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich Vermögensverwaltungskunden der Flossbach von Storch SE vorbehalten

Fremdwährungsklassen sind durch eine vorgestellte Währungsidentifikation gekennzeichnet (z. B. „CHF-R“, „USD-HT“).

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge gemäß Satzung an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß der Satzung sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

Für jeden Teilfonds ist die Auflage von ausschüttenden und thesaurierenden Aktienklassen möglich. Detaillierte Informationen zur Verwendung der Erträge werden grundsätzlich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Thesaurierende Aktien

Thesaurierende Aktien können anhand der Endung „T“ (z.B. „RT“) erkannt werden. Die im Geschäftsjahr erzielten Erträge dieser Aktienklassen werden nicht ausbezahlt, sondern wieder angelegt („thesauriert“).

Ausschüttende Aktien

Bei allen nicht explizit als thesaurierend gekennzeichneten Aktienklassen handelt es sich um ausschüttende Aktienklassen. Die Erträge dieser Aktienklassen können ausgeschüttet werden. Die Ausschüttung erfolgt in den von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Abständen. Inhaber von Namensaktien werden im Aktienregister mit einer dem Betrag der Ausschüttung entsprechenden Anzahl von Aktien am Teilfonds berücksichtigt. Auf ausdrücklichen Wunsch werden Ausschüttungen auch auf das vom Aktionär anzugebende Konto überwiesen. Soweit der Ausgabepreis ursprünglich per Lastschrift eingezogen wurde, erfolgt eine Auszahlung der Ausschüttung auf dasselbe Konto.

Umtausch von Aktien

Ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einem anderen Teilfonds ist grundsätzlich möglich. Gegebenenfalls kann eine Umtauschprovision in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie erhoben werden. Weitere Informationen befinden sich unter dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“.

Ein Umtausch von Aktien der Aktienklassen „H“, „R“, „I“, „VI“ und „VII“ in die Aktienklasse „F“ ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch befugt, nach Ihrem Ermessen einen Umtausch von diesen Anteilen zu akzeptieren.

Spar- und Entnahmepläne

Informationen erhält der Aktionär bei der Registerstelle/ seiner depotführenden Stelle.

Namensaktien

Informationen erhält der Aktionär bei der Registerstelle.

Inhaberaktien

Informationen erhält der Aktionär bei seiner depotführenden Stelle.

Aktienwertberechnung

Die Aktienwertberechnung je Aktienklasse erfolgt an jedem Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art der Verbriefung

Für jede Aktienklasse werden sowohl Inhaber- als auch Namensaktien ausgegeben. Inhaberaktien werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensaktien werden in das Aktienregister eingetragen. Innerhalb der Aktienklasse „VI“ und „VII“ werden ausschließlich Namensaktien ausgegeben.

Stückelung der Aktien

Inhaber- und Namensaktien, mit Ausnahme der Aktienklassen „VI“ und „VII“, werden bis auf drei Dezimalstellen begeben. Namensaktien der Aktienklasse „VI“ und „VII“ werden bis auf fünf Dezimalstellen begeben.

Währungsabsicherung

Aktienklassen, die in einer Währung abweichend von der Teilfondswährung denominiert sind, werden grundsätzlich gegen Währungsrisiken bezogen auf die Teilfondswährung abgesichert („Hedged Aktienklassen“). Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, Fremdwährungsaktienklassen erst ab einem Aktienklassenvolumen von mehr als 1.000.000,00 in der jeweiligen Aktienklassenwährung gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Aktionär der betreffenden Aktienklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Aktienklassenwährung zum Wert der Teilfondswährung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Aktionäre der abgesicherten Aktienklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Teilfondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der Währungsposition der abgesicherten Aktienklasse kommen. Eine Zusicherung für die Erreichung des Absicherungsziels kann nicht gegeben werden.

Fremdwährungsaktienklassen, die nicht gegen Währungsrisiken bezogen auf die Teilfondswährung abgesichert werden, werden im jeweiligen Anhang des Teilfonds explizit aufgeführt.

Mindestestanlagen

Es gelten die folgenden Mindestestanlagebeträge für die jeweils aufgeführten Aktienklasse:

Anteilklasse	Mindestestanlagebetrag
I, VI, VII	1.000.000,00
F	5.000.000,00

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Alle weiteren Aktienklassen weisen keine Mindestestanlagen auf.

ANHANG 2a Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers nach den in der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Ein Vergleich zu einem Referenzindex findet nicht statt.

Die Wertentwicklung der jeweiligen Aktienklassen des Teilfonds wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Wertentwicklungen keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung der in der Satzung und im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ enthaltenen Ausführungen gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

- Zur Erreichung der Anlageziele hat der Teilfonds grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in alle gemäß der Satzung und dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik“ zulässigen Vermögenswerte zu investieren.
- Der Teilfonds investiert mehr als 25 % des Netto-Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen.
- Der Teilfonds hat die Möglichkeit, bis zu 15 % des Netto-Teilfondsvermögens direkt (physisch) in Gold zu investieren. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in Gold und andere Edelmetalle zu investieren.
- Bei den indirekten Investitionsmöglichkeiten in Waren, Rohstoffe und Edelmetalle ist die physische Lieferung, außer bei indirekten Investitionen in Gold, ausgeschlossen.
- Bei den indirekten Investitionsmöglichkeiten in Edelmetalle dürfen aus Gründen der Risikomischung höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens indirekt in ein Edelmetall investiert werden.
- Der Teilfonds ist zielfondsfähig.
- Der Teilfonds erfüllt die Standards für Kreditqualität und Bonitätsgrenzen im Versicherungswesen.
- Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten ist nur bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens zulässig.

Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale, die mit dem Teilfonds beworben werden, und deren Umsetzung im Rahmen der Anlagepolitik, sind im Anhang 2b des Verkaufsprospektes enthalten.

Weitere Informationen

Anteilklasse	ISIN	WKN	Erstzeichnungsfrist	Erster Anteilwert*	Zahlung des Erstausgabepreises	Anteilklassenswährung	Teilfondsswährung
F	LU0323578574	A0M43Z	19.10.2007 – 22.10.2007	EUR 100,-	24.10.2007	EUR	EUR
R	LU0323578657	A0M430	19.10.2007 – 22.10.2007	EUR 100,-	24.10.2007	EUR	EUR

Anteilklasse	ISIN	WKN	Erstzeichnungsfrist	Erster Anteilwert*	Zahlung des Erstausgabepreises	Anteilklassenwährung	Teilfonds-währung
I	LU0945408952	A1W0MN	16.09.2013 – 30.09.2013	EUR 100,-	02.10.2013	EUR	EUR
VI	LU2559004630	A3D2XB	03.01.2023	EUR 100,-	05.01.2023	EUR	EUR
VII	LU2559004713	A3D2XC	03.01.2023	EUR 100,-	05.01.2023	EUR	EUR
H	LU2737649090	A3E4TT	09.01.2024	EUR 100,-	11.01.2024	EUR	EUR

* Der Erstausgabepreis entspricht dem ersten Aktienwert zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Weitere Angaben zu den Aktienklassen finden Sie im Anhang 1 „Aktienklassen“ des Verkaufsprospektes.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

Detaillierte Angaben zur Vergütung finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes.

Erfolgsbezogene Zusatzvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält gemäß den Ausführungen im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ bei allen Aktienklassen, mit Ausnahme der Aktienklassen „F“ und VII“, aus dem jeweiligen Netto-Aktienklassenvermögen eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung am Ende einer Abrechnungsperiode („Performance Fee“) nach dem High-Watermark Prinzip in Höhe von bis zu 10 % der Brutto-Aktienwertentwicklung, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,5 % des durchschnittlichen NIW des Teilfonds in der Abrechnungsperiode der jeweiligen Aktienklasse („Höchstbetrag“).

High-Watermark Prinzip

Die Performance Fee entsteht, wenn der Brutto-Aktienwert (Aktienwert, der bereits die laufenden Kosten gem. Verordnung (EU) Nr. 583/2010 enthält zzgl., des im aktuellen Aktienwert enthaltenen Performance Fee Betrages pro Aktie) am Ende einer Abrechnungsperiode den höchsten Aktienwert am jeweiligen Ende der vorangegangenen Abrechnungsperioden der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung von Ausschüttungszahlungen wie unter „Ermittlung der Performance Fee“ beschrieben, übersteigt; dieser Höchststand wird als High-Watermark bezeichnet. In der ersten Abrechnungsperiode tritt der Aktienwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode an die Stelle der High-Watermark. Existieren für Teilfonds keine vorangegangenen Abrechnungsperioden, die volle fünf Jahre umfassen, werden alle existierenden vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Abrechnungsperiode

Eine Abrechnungsperiode entspricht dem Zeitraum zwischen dem Bewertungstag am 1. Oktober eines Jahres und dem Bewertungstag zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Eine Verkürzung der Abrechnungsperiode für den Fall von Verschmelzungen oder der Auflösung des Teilfonds ist möglich.

Wird eine Aktienklasse während einer laufenden Abrechnungsperiode neu aufgelegt, beginnt die Abrechnungsperiode mit dem Tag der Auflage. Die erste Abrechnungsperiode verlängert sich sodann automatisch bis zum jeweiligen 30. September des nächsten Geschäftsjahres, so dass die Abrechnungsperiode mindestens zwölf Monate ab dem Auflagedatum umfasst. Eine Performance Fee wird in diesem Fall erst mit Ablauf der verlängerten Abrechnungsperiode wie unter „Entnahme der Performance Fee“ beschrieben entnommen.

Ermittlung der Performance Fee

Die Performance Fee der jeweiligen Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag taggleich durch Vergleich des aktuellen Brutto-Aktienwerts zur High-Watermark auf Basis der aktuell umlaufenden Aktien ermittelt. Zur Ermittlung der

Aktienwertentwicklung werden evtl. zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungszahlungen, durch Reduzierung der High-Watermark, entsprechend berücksichtigt.

Kristallisierung der Performance Fee

Die auf die Aktienrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Aktien einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt, welche diesen Betrag, abzüglich etwaiger darauf bezogener Kosten, an den Fondsmanager auskehrt. Out-Performance meint, dass der Brutto-Aktienwert an dem Tag, zu dem die Kristallisierung berechnet wird, die für die aktuelle Abrechnungsperiode geltende High-Watermark übertrifft. Die auf Aktienausgaben zurückzuführende Erhöhung der Performance Fee zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse wird entsprechend anteilig nicht berücksichtigt und gegebenenfalls, falls am Ende des Geschäftsjahres nicht vollständig abgezogen, ganz oder teilweise über die Abrechnungsperiode hinaus fortgeschrieben.

An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Aktienwert die High-Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen der Brutto-Aktienwert die High-Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Aktienklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Aktienrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Brutto-Wertentwicklung erhalten.

Entnahme der Performance Fee

Der zum letzten Bewertungstag der Abrechnungsperiode auf die aktuell umlaufenden Aktien abgegrenzte Performance Fee Betrag und der Kristallisierungsbetrag werden dem Teilfonds zulasten der betreffenden Aktienklasse nach Ende der Abrechnungsperiode entnommen. Bis zum Zeitpunkt der Entnahme werden diese Beträge im Teilfonds als Verbindlichkeit zurückgestellt. Jegliche Vergütung in Bezug auf die Performance Fee versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Berechnungsbeispiel:

A. Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x] Annahmen zur Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x]:

Netto-Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode [x]:	EUR 100,00
Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x]:	EUR 118,00
<i>(Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x] EUR 118,00 = Netto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x] EUR 117,00 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 1,00)</i>	
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee Satz):	10%
High-Watermark:	EUR 110,00
<i>(aktuelle High-Watermark EUR 110,00, d.h. höchster Aktienwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden: EUR 90,00; EUR 110,00; EUR 91,00; EUR 95,00; EUR 100,00)</i>	
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee Satz):	10%
High-Watermark:	EUR 110,00
<i>(aktuelle High-Watermark EUR 110,00, d.h. höchster Aktienwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden: EUR 90,00; EUR 110,00; EUR 91,00; EUR 95,00; EUR 100,00)</i>	
Ausschüttung in der Abrechnungsperiode [x]:	EUR 0,00
Anzahl Aktien am Anfang und Ende der Abrechnungsperiode [x]:	100

Keine Aktienbewegungen in der Abrechnungsperiode [x]	
Durchschnittlicher Nettoinventarwert des Teilfonds in der Abrechnungsperiode [x]:	EUR 11.000,00
Höchstbetrag Performance Fee Auszahlung (Höchstbetrag Satz):	2,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds

Beispielsrechnung Performance Fee zum Ende der Abrechnungsperiode [x]:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x] käme man für die Performance Fee zum Ende der Abrechnungsperiode [x] auf einen Gesamtbetrag von EUR 80,00:

$$(EUR 118,00 + EUR 0,00 - EUR 110,00) \times 10\% \times 100 = EUR 80,00 \text{ Performance-Fee}$$

(Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x] zuzüglich Ausschüttung am Ende der Abrechnungsperiode [x] minus High-Watermark) multipliziert mit Performance-Fee Satz multipliziert mit Anzahl der Aktien = Gesamtbetrag Performance Fee

Um die auf eine einzelne Aktie entfallene Performance Fee zu ermitteln, ist der Gesamtbetrag durch die Anzahl der Aktien zu dividieren. Man käme daher je Aktie auf eine Performance Fee in Höhe von EUR 0,80.

Beispielsrechnung Höchstbetrag zum Ende der Abrechnungsperiode [x]:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x] käme man für den Höchstbetrag, den die Performance Fee zum Ende der Abrechnungsperiode [x] nicht überschreiten darf, auf einen Betrag von EUR 275,00:

$$EUR 11.000,00 \times 2,5\% = EUR 275,00$$

(durchschnittlicher Nettoinventarwert des Teilfonds in der Abrechnungsperiode [x] multipliziert mit Höchstbetrag Satz)

Im Ergebnis kann die Performance Fee ausbezahlt werden, da der Brutto-Aktienwert in Höhe von EUR 118,00 die High-Watermark in Höhe von EUR 110,00 am Ende der Abrechnungsperiode überschritten hat. Der Auszahlungsbetrag von EUR 80,00 liegt unter dem Höchstbetrag in Höhe von EUR 275,00 und wird daher voll ausbezahlt.

B. Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x+1]

Annahmen zur Beispielsrechnung Abrechnungsperiode [x+1]:

Netto-Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode [x+1]:	EUR 117,20
Brutto-Aktienwert am Ende der Vorperiode (Abrechnungsperiode [x]) minus ausbezahlter Performance Fee:	EUR 118,00 - EUR 0,80 = EUR 117,20
Rückgabe Aktien in der Abrechnungsperiode [x+1]:	20
Brutto-Aktienwert zum Zeitpunkt der Rückgabe der Aktien in der Abrechnungsperiode [x+1]:	EUR 126,20
(Brutto-Aktienwert EUR 126,20 = Netto-Aktienwert EUR 125,10 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 1,10)	
Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x+1]:	EUR 110,20
(Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] EUR 110,20 = Netto-Aktienwert EUR 110,20 + bereits darin abgegrenzte Performance Fee Vortag EUR 0,00)	
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee Satz):	10%
High-Watermark:	EUR 117,20
(aktuelle High-Watermark EUR 117,20, d.h. höchster Aktienwert der letzten 5 Abrechnungsperiodenenden:	

Ausschüttung 2 Monate vor Ende der Abrechnungsperiode [x+1] nach dem Zeitpunkt der Rückgabe:	EUR 2,00
Anzahl Aktien am Anfang der Abrechnungsperiode [x+1]:	100
Anzahl Aktien am Ende der Abrechnungsperiode [x+1]:	80

Beispielsrechnung Kristallisierungsbetrag zum Rückgabezeitpunkt in der Abrechnungsperiode [x+1]:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x+1] käme man für den Kristallisierungsbetrag, der zum Rückgabezeitpunkt in der Abrechnungsperiode [x+1] anfällt, auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 18,00:

$$(EUR\ 126,20 + EUR\ 0,00 - EUR\ 117,20) \times 10\% \times 20 = EUR\ 18,00 \text{ Performance-Fee}$$

(Brutto-Aktienwert zum Rückgabezeitpunkt der Aktien zuzüglich Ausschüttung zum Rückgabezeitpunkt der Aktien minus High-Watermark) multipliziert mit Performance-Fee Satz multipliziert mit Anzahl zurückgegebener Aktien

Um den auf eine einzelne zurückgegebene Aktie entfallenen Kristallisierungsbetrag zu ermitteln, ist der Gesamtbetrag durch die Anzahl der zurückgegebenen Aktien zu dividieren. Man käme daher je Aktie auf einen Kristallisierungsbetrag in Höhe von EUR 0,90.

Im Ergebnis kann die Performance Fee anteilig zum Rückgabezeitpunkt der Aktien kristallisiert werden, da zum Rückgabezeitpunkt der Brutto-Aktienwert in Höhe von EUR 126,20 die gültige High-Watermark in Höhe von EUR 117,20 übersteigt. Unabhängig von der weiteren Wertentwicklung kommt der Betrag in Höhe von EUR 18,00 am Ende der Abrechnungsperiode zur Auszahlung an die Verwaltungsgesellschaft, welche den Betrag, abzüglich etwaig darauf bezogener Kosten, an den Fondsmanager auskehrt.

Beispielsrechnung zum Ende der Abrechnungsperiode [x+1]:

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Annahmen für die Abrechnungsperiode [x+1] fiel für das Ende der Abrechnungsperiode [x+1] keine Performance Fee an:

$$(EUR\ 110,20 + EUR\ 2,00 - EUR\ 117,20) \times 10\% \times 80 = EUR\ 0,00 \text{ Performance-Fee bzw. EUR 0,00 pro Aktie}$$

(Brutto-Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] zuzüglich Ausschüttung am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] minus High-Watermark) multipliziert mit Performance-Fee Satz multipliziert mit Anzahl der Aktien

Im Ergebnis kann anteilig für die existierenden Aktionäre zum Ende der Abrechnungsperiode [x+1] (gesamt 80 Aktien) keine erfolgsabhängige Vergütung ausgezahlt werden, da der Brutto-Aktienwert zuzüglich Ausschüttung in Höhe von insgesamt EUR 112,20 die High-Watermark in Höhe von EUR 117,20 am Ende der Abrechnungsperiode [x+1] nicht überschritten hat.

Der Verwaltungsgesellschaft steht jedoch anteilig zum Abrechnungsperiodenende eine Performance Fee als Kristallisierungsbetrag in Höhe von EUR 18,00 von denjenigen Aktieninhabern zu, die unterjährig ihre Aktien mit einer positiven Brutto-Aktienwertentwicklung zurückgegeben haben, welche sodann gemäß den Ausführungen im Abschnitt "Gebühren und Kosten" an den Fondsmanager ausgekehrt wird.

ANHANG 2b Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities – vorvertragliche Informationen

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts:

**Flossbach von Storch SICAV -
Multiple Opportunities**

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900KJXETIL37T3T24

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☐ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds folgt einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz und legt im Rahmen seiner langfristig orientierten Anlagestrategie Wert darauf, dass Unternehmen verantwortungsvoll mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck umgehen und negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten aktiv begegnen. Um negative Auswirkungen frühzeitig erkennen zu können, wird der Umgang der Investitionen mit ihrem ökologischen und sozialen Fußabdruck geprüft und bewertet. Dafür werden in der Investmentstrategie bestimmte ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt und wo möglich bzw. wo nötig auf eine positive Entwicklung hingewirkt.

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden dabei als Teil der Investmentstrategie beworben:

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities setzt Ausschlusskriterien mit sozialen und ökologischen Merkmalen um. Dies umfasst den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit bestimmten Geschäftsmodellen. Eine Auflistung der Ausschlusskriterien sind unter dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ zu finden.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zudem wird im Rahmen der Anlagestrategie eine Mitwirkungspolitik implementiert, um auf eine positive Entwicklung im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen hinwirken zu können. Die Mitwirkungspolitik umfasst insbesondere die Themenbereiche: Treibhausgasemissionen und Soziales/Beschäftigung.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Erreichung der vom Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt.

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Die Erfüllung der angewandten Ausschlüsse basiert auf Umsatzschwellen. Ausgeschlossen werden Investitionen in Unternehmen, die

- >0% ihres Umsatzes mit kontroversen Waffen,
- >5% ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakprodukten,
- >30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und/oder dem Vertrieb von Kohle erwirtschaften.

Zudem erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact ohne positive Perspektive aufweisen. Von einer positiven Perspektive wird ausgegangen, wenn das Unternehmen sich um Aufklärung bemüht und (erste) Maßnahmen zur Besserung der zum Verstoß führenden Umstände angekündigt oder bereits eingeleitet hat. Des Weiteren erfolgt ein Ausschluss von Staatsemitenten, die laut Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl bevor eine Investition getätigt wird als auch fortlaufend, während die Investition gehalten wird. Überwacht wird dabei die Einhaltung der Umsatzschwellen und definierten Kriterien anhand von externen und internen Daten.

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Zur Messung möglicher schwerer negativer Auswirkungen der Aktivitäten von Portfoliounternehmen auf Umwelt und Soziales, berücksichtigt Flossbach von Storch die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ (aus dem Englischen kurz „PAIs“ oder „principal adverse impacts“) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) im Rahmen des Investmentprozesses.

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities legt dabei einen besonderen Fokus auf folgende PAI-Indikatoren:

Im Themenbereich Treibhausgasemissionen werden die Treibhausgasemissionen Scope 1 und

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

2, die Treibhausgasemissionsintensität sowie der CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 sowie der Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen betrachtet. Portfoliounternehmen werden zudem auf gesetzte Klimaziele überprüft und Fortschritte anhand der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren überwacht.

Im Themenbereich Soziales/Beschäftigung wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

Die Indikatoren der Themenbereiche werden nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den Indikatoren geachtet und wo möglich und wo nötig auf eine solche hingewirkt. Weitergehende Informationen werden nachfolgend im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs bzw. PAI-Indikatoren) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie einen zusätzlichen klimabezogenen Indikator („Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“) und zwei zusätzliche soziale Indikatoren („Fehlende Menschenrechtspolitik“ und „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) im Investmentprozess.

Die Ermittlung, Priorisierung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt anhand spezifischer ESG-Analysen, die individuell für investierte Emittenten/Garanten erstellt werden und im Chance-Risiko-Profil der Unternehmensanalysen Berücksichtigung finden. Die PAI-Indikatoren werden dabei nach Relevanz, Schwere der negativen Auswirkungen und Datenverfügbarkeit priorisiert. Die Bewertung basiert nicht auf starren Bandbreiten oder Schwellenwerten, die Unternehmen einhalten oder erreichen müssen, vielmehr wird auf eine positive Entwicklung im Umgang mit den PAI-Indikatoren geachtet.

Die Berücksichtigung der PAIs dient auch der Erreichung der vom Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale:

Im Rahmen der Mitwirkungspolitik wird auf eine Verringerung besonders negativer Auswirkungen unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen hingewirkt. Dies bedeutet: Plegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, über einen angemessenen Zeitraum hinweg auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung in dieser Zeit nicht in ausreichendem Umfang ein, folgen Eskalationsmaßnahmen, darunter fallen die Nutzung der Stimmrechte oder der Verkauf der Beteiligung. Zudem können Ausschlüsse, wie die Produktion und/oder der Vertrieb kontroverser Waffen und der Abbau und/oder der Vertrieb von Kohle, zu einer Verringerung oder Vermeidung einzelner nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen beitragen.

Informationen über die festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Rahmen der Anlagestrategie Berücksichtigung finden, werden gem. Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 im Anhang zum Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die allgemeine Anlagepolitik und Anlagestrategie des Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities wird im Anhang 2a definiert und basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration, der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der Flossbach von Storch Gruppe sowie den Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wie oben beschrieben).

Nachhaltigkeitsfaktoren werden umfassend in einem mehrstufigen Investmentprozess integriert. Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind Aspekte in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen, wie z.B. PAI-Indikatoren und weitere ESG-Kontroversen.

Im Rahmen einer spezifischen ESG-Analyse werden Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre potenziellen Chancen und Risiken überprüft, und es wird nach bestem Wissen und Gewissen bewertet, ob ein Unternehmen hinsichtlich seiner ökologischen und sozialen Aktivitäten und dem Umgang damit, negativ heraussticht oder nicht. Jeder der Faktoren wird dabei aus der Perspektive eines langfristig orientierten Investors betrachtet, um sicherzustellen, dass keiner der Aspekte negative Auswirkungen auf den

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

langfristigen Erfolg einer Investition hat.

Die Erkenntnisse der ESG-Analyse finden Berücksichtigung im Chance-/Risikoprofil der Unternehmensanalysen. Nur wenn keine gravierenden Nachhaltigkeitskonflikte vorliegen, die das Zukunftspotenzial eines Unternehmens bzw. Emittenten gefährden, erhält eine Investmentidee Einzug in die sogenannte Fokusliste (für Aktien) bzw. Emittentenliste (für Anleihen) und wird damit zu einem möglichen Investment. Die Fondsmanager können nur in Wertpapiere investieren, die auf der internen Fokus- bzw. Emittentenliste aufgeführt sind. Dieses Prinzip stellt sicher, dass investierte Wertpapiere dem gemeinsamen Qualitätsverständnis entsprechen.

Im Zusammenhang mit einer aktiven Mitwirkung als Aktionär folgt Flossbach von Storch einer festen Mitwirkungspolitik und Leitlinien zur Ausübung von Stimmrechten. Dabei werden die Entwicklungen der Portfolioinvestments beobachtet und analysiert. Pflügt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich langfristig auf die Geschäftsentwicklung auswirken können, wird dies direkt bei Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Flossbach von Storch versteht sich als konstruktiver Sparringspartner (wo möglich) oder als Korrektiv (wo nötig), das angemessene Vorschläge macht und das Management bei der Umsetzung begleitet. Leitet das Management die notwendigen Schritte nicht in ausreichendem Umfang ein, nutzt das Fondsmanagement seine Stimmrechte diesbezüglich oder verkauft die Beteiligung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1) Anwendung von Ausschlüssen:

Der Teilfonds tätigt nur Investitionen in Unternehmen, die folgende Ausschlusskriterien einhalten:

- kontroverse Waffen (Umsatztoleranz $\leq 0\%$)
- Produktion von Tabakprodukten (Umsatztoleranz $\leq 5\%$)
- Abbau und/oder Vertrieb von Kohle (Umsatztoleranz $\leq 30\%$)
- Keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive

Ausgeschlossen werden zudem Staatsemitenten, die entsprechend der Einstufung des Freedom House Index ein unzureichendes Scoring ausweisen (Einstufung „nicht frei“).

2) Mitwirkungspolitik im Falle besonders schwerer negativer Auswirkungen:

Der Teilfonds achtet auf einen verantwortungsvollen Umgang folgender PAI-Indikatoren: Treibhausgasemissionen (Scope 1 und 2), Treibhausgasemissionsintensität sowie CO₂-Fußabdruck auf Basis von Scope 1 und 2 und Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Fokus nur auf Datenpunkt „Energieverbrauch“). Zudem wird auf Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und auf Prozesse, um den Prinzipien und Leitsätzen zu entsprechen, geachtet.

- **Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestdatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Flossbach von Storch achtet in seinem Analyseprozess besonders auf die Unternehmensführung, da diese für eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens verantwortlich ist. Dies bedingt auch den verantwortungsvollen Umgang mit ökologischen sowie sozialen Faktoren, die auf den langfristigen Unternehmenserfolg einzahlen.

Im Rahmen des mehrstufigen Analyseprozesses wird anhand einer hauseigenen Betrachtung

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die

Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

geprüft, dass in Unternehmen investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählt u.a. die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen:

- Berücksichtigt die Unternehmensführung ordnungsgemäß und ausreichend ökologische, soziale und ökonomische Rahmenbedingungen?
- Handeln die (angestellten) Manager verantwortungsvoll und mit Weitblick?

Darüber hinaus werden im Rahmen der Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts kritische Faktoren definiert, die einer guten Unternehmensführung entgegenstehen können und die grundsätzlich bei der Teilnahme von Haupt- und Generalversammlungen zu berücksichtigen sind.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z. B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Zielfonds, Derivate, flüssige Mittel und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z. B.: Aktien, Anleihen, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Angaben zu den einzelnen, produktspezifischen Grenzen können der Anlagepolitik in Anhang 2a entnommen werden.

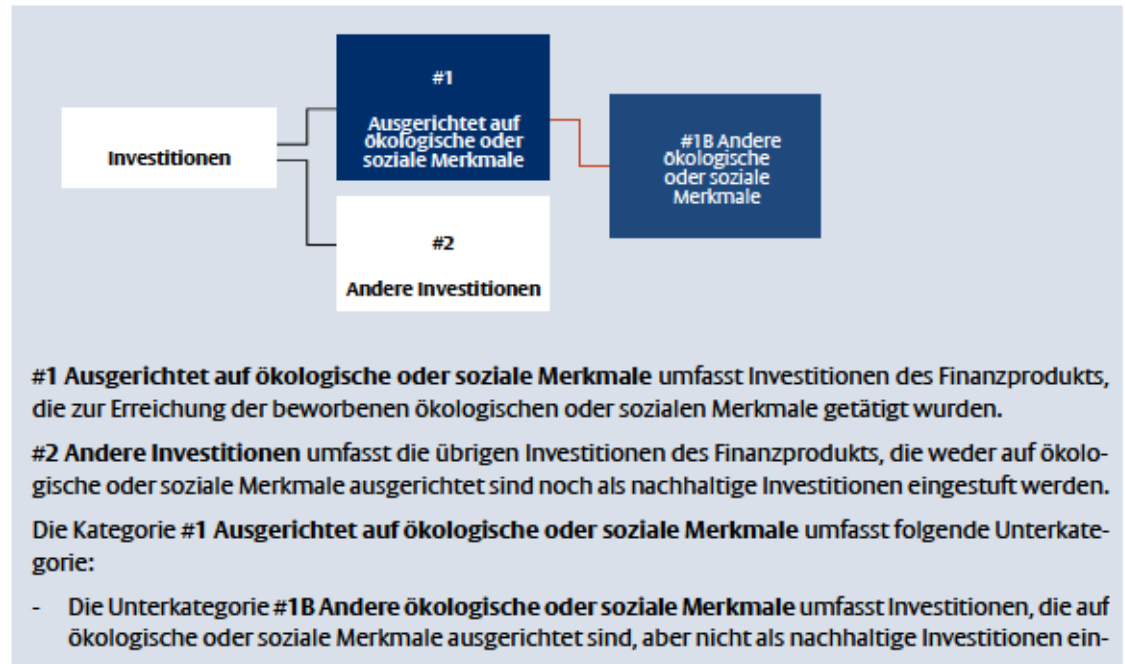
Die geplante Vermögensallokation lautet wie folgt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale:

Es wird zu mindestens 51% in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert. Diese Portfoliowerte und Investitionen in hauseigene Fonds unterliegen einem laufenden Screening hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien und PAI-Indikatoren.

#2 Andere Investitionen:

Der verbleibende Investitionsanteil bezieht sich auf flüssige Mittel (insb. Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen), Derivate, Drittfonds und zur weiteren Diversifikation direkte und indirekte Investitionen in Edelmetalle, ausschließlich (physisches) Gold und Gold-Zertifikate.



- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar. Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die dem Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities zugrunde liegenden Investitionen tragen nicht zur Erreichung eines Umweltziels gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) bei. Der Mindestanteil der getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomie beträgt 0%.

Das Hauptziel des Teilfonds ist es, zur Verfolgung der ökologischen und sozialen Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie als ermöglichende Tätigkeiten bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

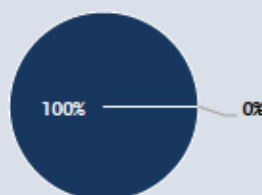
☒ Nein

Der Teilfonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder. Da der Teilfonds keine verbindliche Mindestquote für Anlagen in Staatsanleihen vorsieht, ist der in diesem Schaubild dargestellte Anteil an den Gesamtinvestitionen rein indikativ und kann daher variieren.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen (0%).

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities bewirbt ökologische/soziale Merkmale, tätigt aber keine nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen für den Teilfonds:

Flüssige Mittel werden insb. in Form von Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen eingesetzt. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierbei wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

Direkte und indirekte Investitionen in Edelmetalle, derzeit ausschließlich Gold und/oder Gold-Zertifikate, werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Der soziale Mindestschutz betrifft die Einhaltung des Responsible Gold Guidance der London Bullion Market Association (LBMA). Diese werden nur von Partnern bezogen, die sich dazu verpflichtet haben. Diese Richtlinie soll verhindern, dass Gold zu systematischen oder weitreichenden Menschenrechtsverletzungen, zu Konfliktfinanzierungen, zur Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung beiträgt.

Investitionen in Drittfonds werden zur weiteren Diversifikation eingesetzt. Bei der Auswahl der Drittfonds werden die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar. Der Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities bewirbt ökologische/soziale Merkmale, bestimmt aber kein Index als Referenzwert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.fvsinvest.lu/esg

ANHANG 3 Wertentwicklung

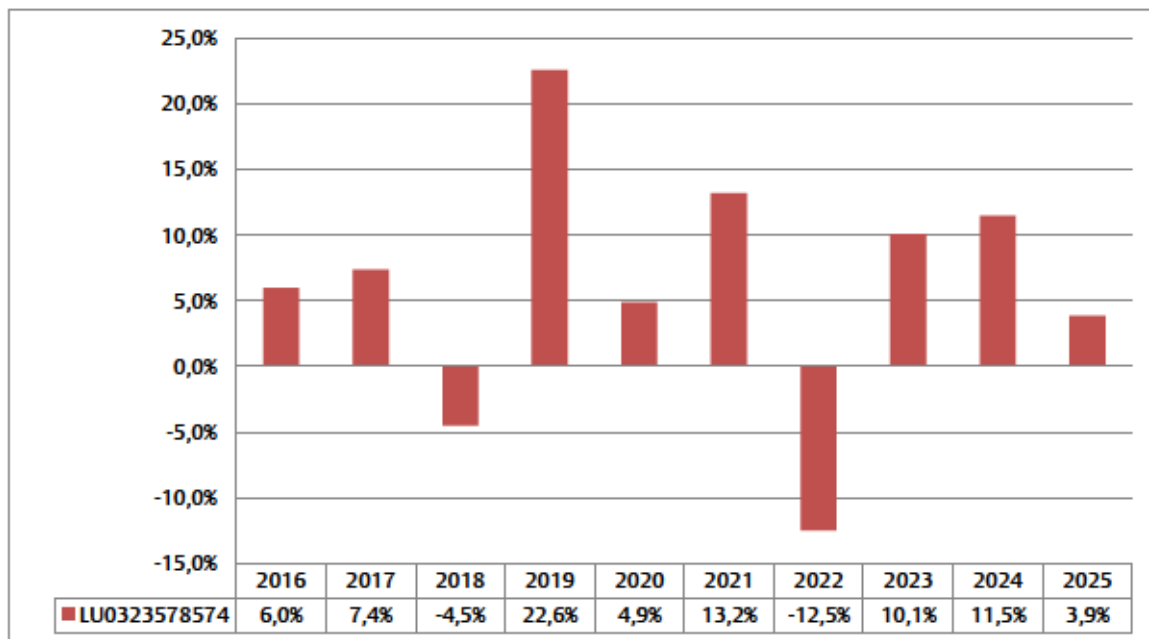
Die Wertentwicklung der Aktienklassen wird nach der BVI-Methode ermittelt, die wie folgt definiert wird:

Die Berechnung der Wertentwicklung der Aktienklassen besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer-(Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil anderenfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden Aktienklassen nicht miteinander vergleichbar ist.

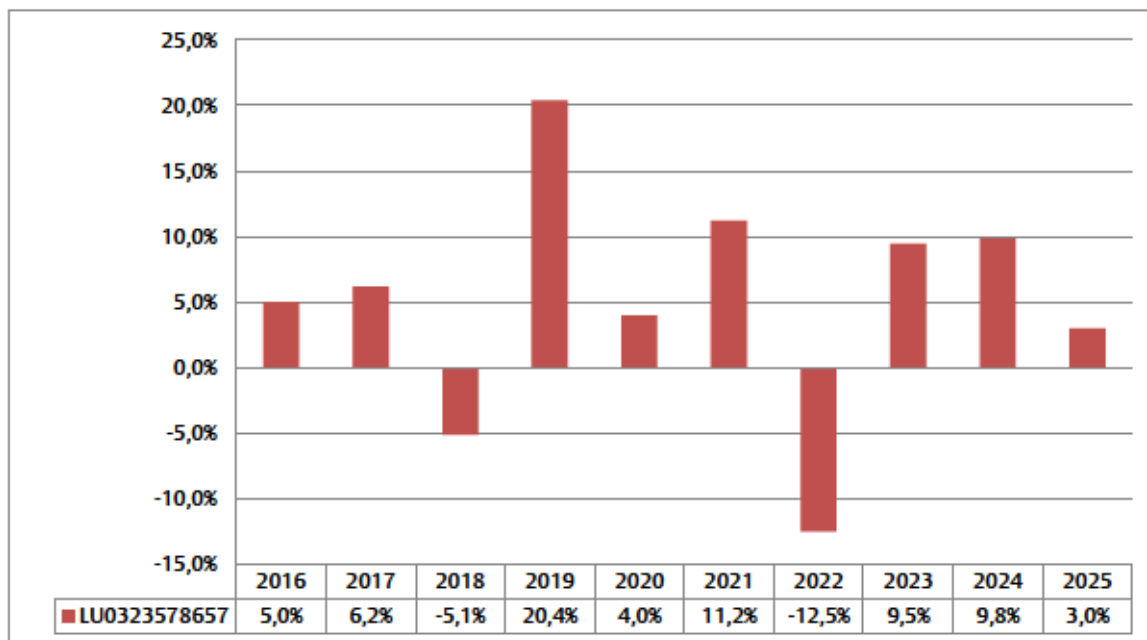
Informationen zur bisherigen Wertentwicklung der Aktienklassen, sofern verfügbar, können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abgerufen werden.

Die historische Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der einzelnen Aktienklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

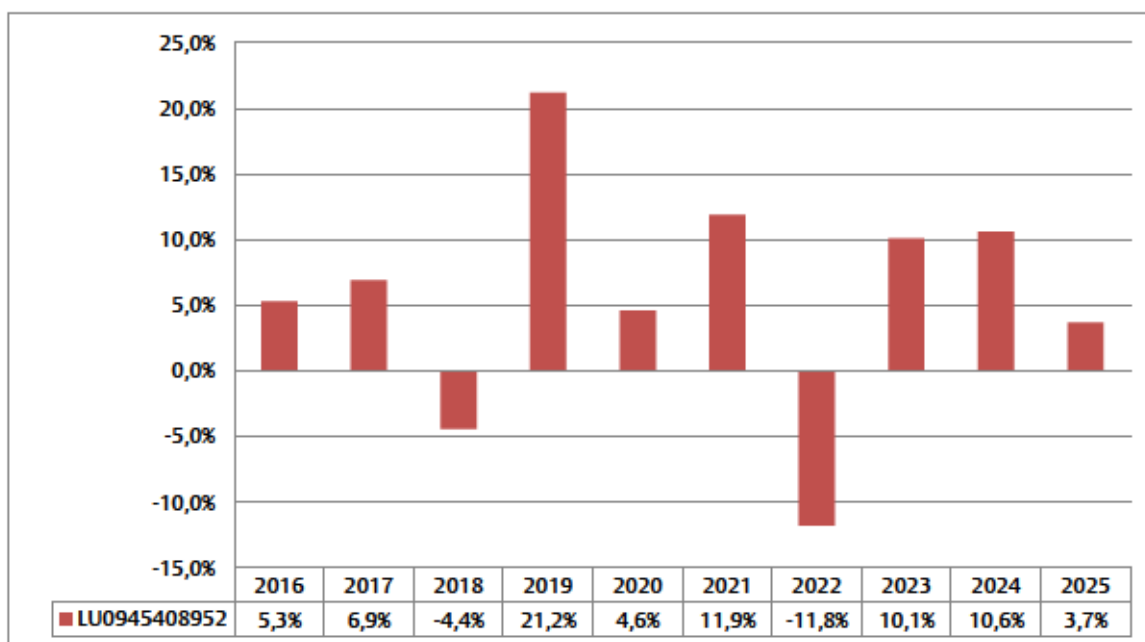
Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre der Aktienklasse F



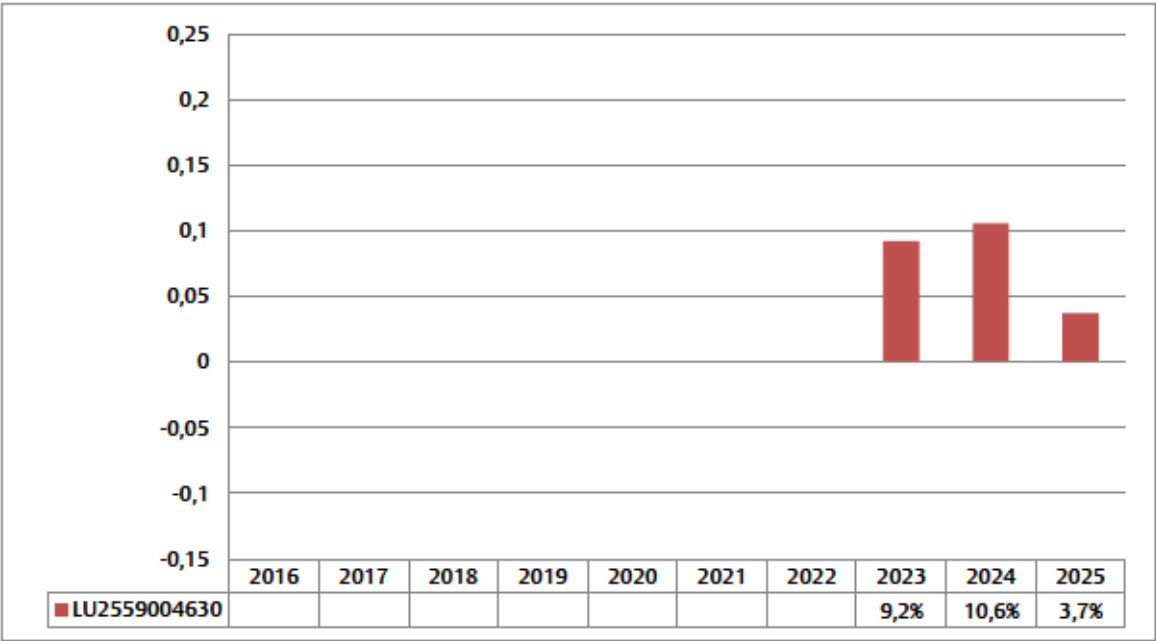
Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre der Aktienklasse R



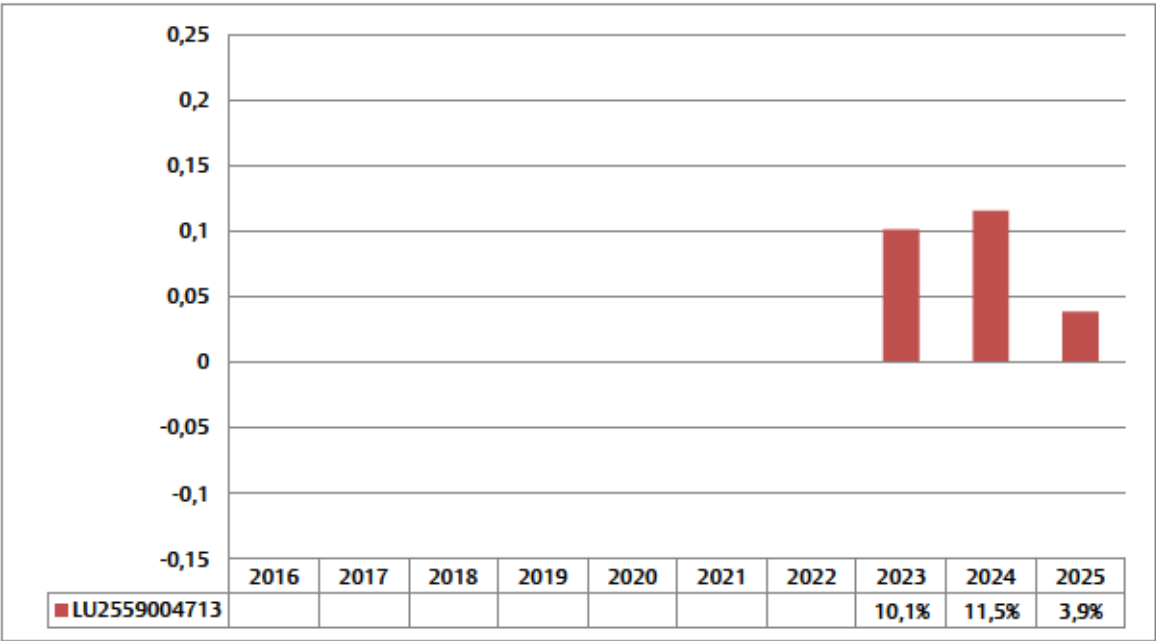
Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre der Aktienklasse I



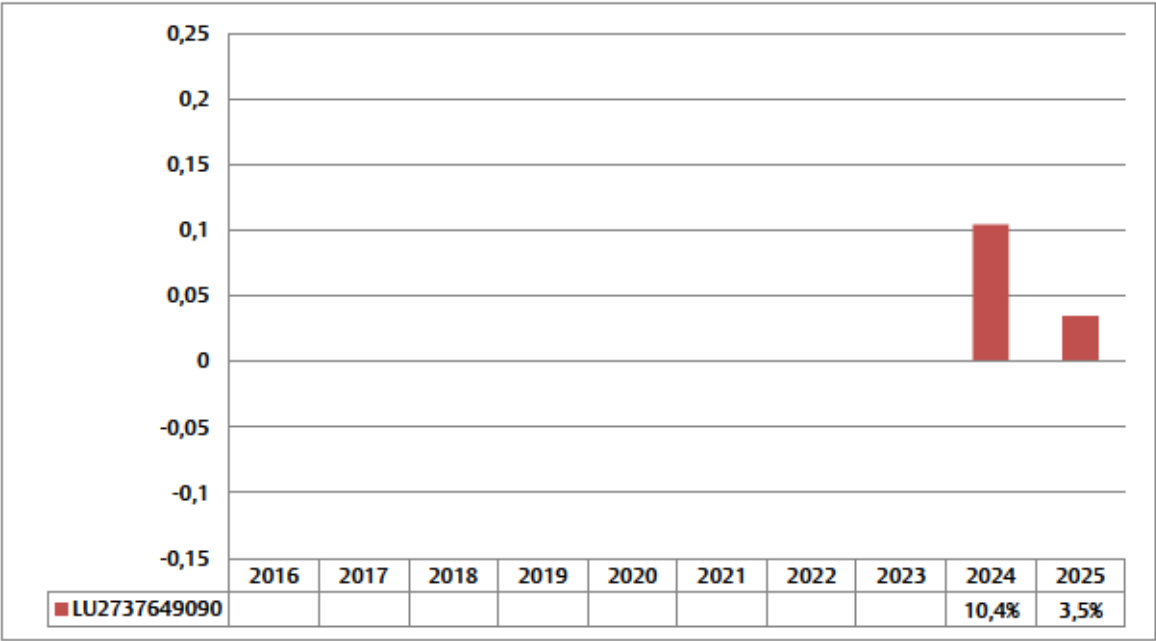
Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre der Aktienklasse VI



Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre der Aktienklasse VII



Wertentwicklung der letzten vollständigen Kalenderjahre der Aktienklasse H



SATZUNG DER FLOSSBACH VON STORCH SICAV

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Aktien werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft „*société anonyme*“ im Sinne des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz vom 10. August 1915“) unter dem Namen Flossbach von Storch SICAV („Investmentgesellschaft“) gegründet, die als *société d'investissement à capital variable* – eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) – qualifiziert ist.

Die Investmentgesellschaft stellt einen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des Teils II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dar und ist als Umbrella-Konstruktion ausgestaltet, die mehrere Teilfonds („Teilfonds“) umfassen kann. Jeder Teilfonds ist vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilfondsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger im Hinblick auf ein Teilfondsvermögen, insbesondere hinsichtlich dessen Auflegung, Verwaltung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfondsvermögens.

Artikel 2 Zweck

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.

Artikel 3 Sitz

Gesellschaftssitz ist Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft („Verwaltungsrat“) kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb von Luxemburg verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden. Der Verwaltungsrat kann, im Fall von außergewöhnlichen sozialen, wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Ereignissen, die die normalen Geschäftsaktivitäten am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, durch einen einfachen Beschluss den Gesellschaftssitz vorübergehend und bis zur vollständigen Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle ist die vorübergehende Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland unschädlich und die Investmentgesellschaft wird die luxemburger Staatszugehörigkeit beibehalten.

Artikel 4 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen (Anlagebedingungen)

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen.

Die Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsregeln, die in diesem Artikel auf Ebene der Investmentgesellschaft dargestellt sind, gelten für jeden Teilfonds einzeln, und alle Prozentsätze der Vermögenswerte werden als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des betreffenden Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) gemessen. Das Netto-Teilfondsvermögen ist der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds, sowie unter den Teilfonds verschiedene Aktienklassen aufzulegen. In diesem Falle wird dieses Verkaufsprospekt durch einen entsprechenden Anhang ergänzt.

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Währung des jeweiligen Teilfonds („Teilfondswährung“) unter Ertrags- und Kapitalzuwachs Gesichtspunkten in alle zulässigen Vermögenswerte (wie nachfolgend definiert). Die Konkretisierung dieses Anlagezieles für jeden einzelnen Teilfonds und die daraus folgende teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Aufsichtsrechtliche Anlagebeschränkungen

1. Im Rahmen der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagepolitik können für den jeweiligen Teilfonds:

a) Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

(1) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

und/oder

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,

und/oder

(2) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Nr. 1 a) (2) anlegen,

und/oder

(3) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

und/oder

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,

und/oder

(4) andere Investmentvermögen,

- i. in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Aktionäre unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) besteht, und
- ii. bei denen das Schutzniveau des Aktionärs dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- iii. bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
- iv. bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Aktionäre das Recht zur Rückgabe der Anteile haben

(insgesamt die „Zielfonds“ genannt).

Die Anteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in einem anderen OECD-Land, Liechtenstein oder in Hongkong.

ETFs auf einzelne Edelmetalle fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter den Begriff Zielfonds.

b) Wertpapiere erworben werden,

- (1) die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- (2) die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist;
- (3) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;

- (4) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
 - (5) in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen;
 - (6) die in Ausübung von Bezugsrechten, welche zum Vermögen des Fonds gehören, erworben werden;
 - (7) Wertpapiere in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen;
- c) Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie
- (1) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - (2) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
 - (3) von der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, einem Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - (4) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Nummern (1) und (2) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - (5) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, begeben oder garantiert werden,
 - (6) von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
 - (7) von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - i. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmte Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, oder

- ii. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
- iii. um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 c) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente gemäß vorgenannter Nr. 1. c) (1) und (2) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die unter Nr. 1 (c) (3) bis (7) genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Nr. 1 (c) (3) von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der Nr. 1 (c) (3) begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 (c) (4) und (7) gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 1 (c) (3) außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 1 (c) (5) und (6) gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die oben unter Nr. 1 b) (1) bis (4) genannten Wertpapiere und die unter Nr. 1 c) (1) bis (4) genannten Geldmarktinstrumente werden nur erworben, wenn sie zum Handel an Börsen zugelassen oder dort an einem organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist.

- d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- e) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Nr. 1 b) (1) oder (2) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - (1) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der jeweilige Teilfonds gemäß den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - (2) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind,

- (3) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
- (4) diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des jeweiligen Teilfonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.
- f) vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter Nr. 1 e) genannten Basiswert handelt erworben werden.
- g) Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in physischer Form erworben werden.
- h) Unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.
- i) Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erworben werden.

2. Ausstellergrenzen / Risikostreuung

a) Bei der Anlage in Zielfonds

- (1) Der jeweilige Teilfonds darf maximal 20% seines Vermögens in einen einzelnen der unter vorstehender Nummer 1 a) aufgeführten Zielfonds anlegen.
- (2) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) (2) aufgeführt sind, anlegen.
- (3) Für das jeweilige Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nummer 1 a) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags seinerseits insgesamt höchstens 10% des Wertes seines Vermögens in Anteilen an anderen Zielfonds anlegen darf.
- (4) Für das Teilfondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter Nr.1 a) (2) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Zielfonds seinerseits nicht in Anteile an anderen Zielfonds im Sinne der Nr. 1 a) (2) anlegt.
- (5) Für das Fondsvermögen ist der Erwerb von Anteilen an „Zielfonds“, die vorstehend unter Nr. 1. a) (2) aufgeführt auf bis max. 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt, wenn diese keiner mit den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen.
- (6) Die Zielfonds können unterschiedliche Merkmale haben sowie verschiedene Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite von mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen, Derivate, die zu einem Leverage von mehr als 200% führen, Wertpapierdarlehen einsetzen, wenn die Rückerstattung des Darlehens später als 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig ist oder wenn der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere 15% des Netto-Teilfondsvermögens übersteigt oder Leerverkäufe tätigen. Im Übrigen ist eine Beschränkung auf Zielfonds mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Zielfonds dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Zielfonds kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Nummer 1 a) weltweit sein.

Die Vermögensgegenstände dieser Zielfonds müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden.

Der Umfang, in welchem diese Zielfonds in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Zielfonds investieren, ist unter Berücksichtigung der Nr. 2. a) nicht begrenzt.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf der Ebene der Zielfonds kommen. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft wird für den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie der Zielfonds zu tragen haben.

Ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, die folgenden Bedingungen:

- i. Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrella-Fonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist,
 - ii. Die Teilfonds eines Umbrella-Fonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds anlegen dürfen,
 - iii. Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrella-Fonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrella-Fonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt,
 - iv. Solange ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds hält, werden die Anteile des Zielteilfonds bei der Nettoinventarwertberechnung nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung zur Feststellung des Erreichens des gesetzlichen Mindestkapitals des Umbrella-Fonds dient und
 - v. Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds desselben Umbrella-Fonds, darf es nicht zu einer Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds kommen, der in den Zielteilfonds desselben Umbrella-Fonds investiert hat.
- (7) Jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds ist als eigenständiger Zielfonds anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

b) Weitere zielfondsspezifische Angaben

- (1) Es kann bei der Investition in Anteile von Zielfonds auch in Investmentvermögen investiert werden, bei denen die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt.
- (2) Der Fonds darf nicht in Anteile ausländischer Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren (Non-Cooperative Countries and Territories (NCCTs)).
- (3) Für den Fonds dürfen keine Anteile von Venture Capital-, Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds sowie von Hedgefonds und Immobilienfonds erworben werden.

c) Bei der Anlage in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und OTC-Derivate:

- (1) Es dürfen maximal 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- (2) Es dürfen nicht mehr als 20% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erworben werden.
- (3) Das Ausfallrisiko bei Geschäften des jeweiligen Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - i. 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - ii. 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

Die in den vorstehenden Punkten (1) und (2) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

d) Bankguthaben

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel im Sinne von Nr. 1 c) und d) in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten.

Die flüssigen Mittel können auch auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten.

Bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls anderen Kreditinstituten können jeweils nicht mehr als 20% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens als Bankguthaben gehalten werden.

3. Kredite- und Belastungsverbote

- a) Jeder Teilfonds kann fortlaufend bei Kreditinstituten erstklassiger Bonität, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, und bei der Verwahrstelle Kredite aufnehmen.
- b) Die zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden Kredite im Sinne des nachstehenden Buchstaben c) aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.
- c) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen kurzfristig bis zu einer Höhe von 20% des jeweiligen Teilfondsvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind die damit verbundenen Risiken jedoch gering. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den genannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften und mit der Satzung übereinstimmt.

- d) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden,

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind bei den Risikohinweisen unter dem Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit Kreditaufnahmen“ dargestellt.

4. Weitere Anlagerichtlinien

- a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.
- b) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- c) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien angelegt werden.
- d) Für das jeweilige Teilfondsvermögen können Edelmetalle sowohl in physischer Form als auch in indirekter Form erworben werden. Waren und Rohstoffe dürfen ausschließlich in indirekter Form erworben werden. Zu den Edelmetallen zählen Gold, Silber, Platin und Palladium.

Der Anteil von physischen Edelmetallen, Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des jeweiligen Teilfondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs.1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 15% seines Teilfondsvermögens direkt (physisch) oder bis zu 10% indirekt in Gold, Silber, Platin, Palladium investieren, wobei die Gesamtanlage niemals 25% übersteigen darf.

- e) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.
- f) Wertpapiere, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt, werden nicht erworben.
- g) In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des jeweiligen Teilfonds angelegt werden.
- h) Der jeweilige Teilfonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

5. Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Investmentgesellschaft hat die Möglichkeit nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie eines Teilfonds zu ändern. Die Aktionäre werden in solch einem Fall in angemessener Weise, wie unter Punkt „Informationen an die Aktionäre“ beschrieben, informiert.

6. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. teilfondsspezifischen prozentualen Beschränkungen überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel der/des jeweiligen Teilfonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu beseitigen.

Steuerrechtliche Anlagebeschränkungen

Wird in der teilfondsspezifischen Anlagepolitik in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt, dass der Teilfonds mindestens 51% bzw. 25% seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, so gelten, in Verbindung mit den aufgeführten aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen, folgende Bedingungen:

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich um einen Aktienfonds.

Bei einem Teilfonds, welcher fortlaufend mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegt, handelt es sich um einen Mischfonds.

Grundsätzlich ist eine Unterschreitung der o.g. Grenzen an bis zu 20 Bewertungstagen im Geschäftsjahr zulässig.

Kapitalbeteiligungen sind:

- a) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- b) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - (1) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit ist, oder
 - (2) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist
- c) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils,
- d) Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder
- e) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungs-täglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen (Gründungsunterlagen bzw. Verkaufsprospekt) des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Mit Ausnahme der Fälle der Ziffern 3., 4. oder 5. dieses Abschnitts gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

II. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Investmentgesellschaft

Artikel 5 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung in Einklang mit der geltenden Satzung und Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 aufgelöst werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Dauer der Aufrechterhaltung der Teilfonds (wie im Abschnitt „Dauer der einzelnen Teilfonds“ definiert) der Investmentgesellschaft festzulegen.

Artikel 6 Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einem anderen OGA

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einem anderen OGA, in Luxemburg oder dem Ausland, verschmolzen werden. Der Beschluss bedarf des Anwesenheitsquorums und der Mehrheit, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 für Satzungsänderungen vorgesehen sind. Der Beschluss der Generalversammlung zur Verschmelzung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Die Aktionäre der einzubringenden Investmentgesellschaft haben während eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum einschlägigen Nettoinventarwert pro Aktie zu verlangen. Die Aktien der Aktionäre, welche die Rücknahme ihrer Aktien nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Aktie an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Aktien des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Aktionäre einen Spitzenausgleich.

Artikel 7 Die Liquidation der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung liquidiert werden. Dieser Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Die Generalversammlung soll im Falle des Beschlusses der Liquidation die Liquidatoren der Investmentgesellschaft ernennen. Der Ablauf der Liquidation bestimmt sich nach dem Gesetz vom 10. August 1915, sofern sich aus dem Gesetz des 17. Dezembers 2010 nichts Spezielleres ergibt.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft zu unterbreiten. Die Liquidation wird mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Sinkt das Vermögen der Investmentgesellschaft unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ebenfalls eine Generalversammlung einberufen und dieser die Frage nach der Liquidation der Investmentgesellschaft unterbreiten. Die Liquidation wird in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von 25% der in der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenden Aktien beschlossen.

Die Einberufungen zu den vorgenannten Generalversammlungen erfolgen jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Vermögen der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist.

Der Beschluss der Generalversammlung zur Liquidation der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

III. Dauer, Verschmelzung und Liquidation der Teilfonds

Artikel 8 Teilfonds und Aktienklassen

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen, sofern die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestehender Teilfonds nicht beeinträchtigt werden.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Darüber hinaus können die Aktien jedes Teilfonds nach Ermessen des Verwaltungsrats in mehreren Aktienklassen („Klasse“ oder „Klassen“) ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat entscheidet, wann und in welcher Form eine Klasse öffentlich verkauft wird.

Artikel 9 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

Artikel 10 Die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft durch Einbringung in einen anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder einen anderen Luxemburger OGA oder OGAW bzw. einen Teilfonds eines anderen Luxemburger OGA oder OGAW, der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurde, verschmolzen werden. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

1. sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt.
2. sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Der Beschluss des Verwaltungsrates zur Verschmelzung wird jeweils in den im Abschnitt „Informationen an die Aktionäre“ des Verkaufsprospektes genannten Medien veröffentlicht.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes sind die von der Verschmelzung betroffenen Aktionäre, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Aktionäre über die Verschmelzung, berechtigt, ihre Aktien kostenfrei zurückzugeben. Aktionäre, die von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht haben, sind an den vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss über die Verschmelzung gebunden.

Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die CSSF.

Artikel 11 Die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds

Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft insbesondere in den folgenden Fällen liquidiert werden:

1. sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Investmentgesellschaft hat diesen Betrag mit 1,25 Mio. Euro festgesetzt;
2. sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten;
3. sofern ein berechtigtes Interesse der Investoren der Teilfonds vorliegt.

Der Liquidationsbeschluss eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf den Bestand anderer Teilfonds oder der Investmentgesellschaft als Ganzes, es sei denn, dass es sich um die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds handelt, sodass die Investmentgesellschaft nach Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufzulösen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Frage der Liquidation der Generalversammlung zum Beschluss vorlegen, wobei kein Quorum erforderlich ist und der Beschluss durch die betroffenen Investoren des Teilfonds oder der Aktienklasse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Investoren gefasst werden kann.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates ist den betroffenen Investoren schriftlich oder in anderer zulässiger Form vor dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses bekannt zu machen. Die Gründe sowie die Beschreibung des Ablaufs des Verfahrens sind in gleichem Maße den Investoren mitzuteilen.

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Liquidation bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien in Bezug auf den zu liquidierenden Teilfonds mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionäre bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

IV. Gesellschaftskapital und Aktien

Artikel 12 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Investmentgesellschaft („Netto-Gesellschaftsvermögen“) gemäß Artikel 14 dieser Satzung und wird durch vollbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft beträgt bei Gründung 31.000 Euro, eingeteilt in 310,- Aktien ohne Nennwert (Erstausgabepreis EUR 100 je Aktie).

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß luxemburger Gesetz dem Gegenwert von 1.250.000 Euro und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden und darf danach nicht unter diesen Betrag oder einen anderen durch geltendes Recht vorgesehenen Mindestbetrag fallen.

Artikel 13 Aktien

Die Investmentgesellschaft kann Inhaber- und Namensaktien („Aktien“) ausgeben. Inhaberaktien werden nur in Form einer von einem Clearing und Settlement System gehaltenen Globalurkunde ausgegeben.

Aktien sind Aktien an dem jeweiligen Teilfonds. Die Aktien werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten Stückelung bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben.

Namensaktien werden von der Registerstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Aktienregister eingetragen. Das Aktienregister soll neben dem Namen des Aktionärs mindestens die Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern der Aktionär der Kommunikation via E-Mail zugestimmt hat), Anzahl der gehaltenen Aktien sowie deren Preis den auf jede dieser Aktien eingezahlten Betrag beinhalten. In diesem Zusammenhang werden den Aktionären Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Aktienregister an die im Aktienregister angegebene Adresse, nach Annahme des Zeichnungsscheins und vollständiger Zeichnung der Aktien, zugesandt. Jede Änderung am Anteil der durch den Aktionär gehaltenen Aktien ist entsprechend im Aktionärsregister festzuhalten.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberaktien noch bei der Ausgabe von Namensaktien. Die Arten der Aktien werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Die Aktionäre sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Aktien beteiligt.

Die Übertragung von Aktien an Teilfonds soll der Investmentgesellschaft schriftlich durch eine unterschriebene Erklärung des Übertragenden und Empfängers, oder deren rechtliche Vertreter, angezeigt werden. Nach Erhalt aller die Übertragung betreffenden Unterlagen wird die Investmentgesellschaft die Änderung des Aktionärsregisters entsprechend vornehmen lassen.

Jeder Aktionär ist zum Zwecke der Identifizierung der Investoren durch die Investmentgesellschaft dazu verpflichtet der Gesellschaft vollständige und korrekte Angaben zu seiner postalischen Anschrift und seinem Wohnsitz zu machen. Daneben hat er der Investmentgesellschaft gültige Zahlungsinformationen sowie weitere Angaben bereitzustellen, die vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft festgelegt werden. Investoren können freiwillig der Kommunikation über E-Mail oder sonstige Kommunikationsmittel zustimmen. Andernfalls werden alle Mitteilungen oder Ankündigungen schriftlich an die im Aktionärsregister angegebene Anschrift versandt.

Wenn der Aktionär Anteile an einem Bruchteil einer Aktie erwirbt, so soll er hieran keine Stimmrechte haben, sondern nur an etwaigen Dividenden oder anderen Ausschüttungen des Teilfonds pro-rata entsprechend beteiligt werden.

Durch Beschluss des Verwaltungsrats können Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds zusammengelegt werden.

Artikel 14 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie

Das Netto-Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert einer Aktie („Nettoinventarwert pro Aktie“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Aktienklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Aktienklassenwährung“).

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („Bewertungstag“) berechnet und bis auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie wird das Netto-Teilfondsvermögen durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des jeweiligen Teilfonds geteilt.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Netto-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet bewertet. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet. Soweit Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert sind, ist die Börse mit der höchsten Liquidität maßgeblich.
2. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind (oder deren Börsenkurs z.B. aufgrund mangelnder Liquidität als nicht repräsentativ angesehen werden), die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Handelstages sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) sowie sonstige Anlagen verkauft werden können. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, und/oder Derivate, die in Asien oder Ozeanien domiziliert sind. Diese werden auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.
3. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Grundlage auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, nach allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
4. Anteile an OGAW bzw. OGA werden grundsätzlich zum letzten vor dem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
5. Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) bis d) genannten Finanzinstrumente keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Finanzinstrumente, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben, allgemein anerkannten und nachprüfaren Bewertungsmodellen (z.B. geeignete Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten) festlegt.
6. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
7. Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche und Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.
8. Physische Edelmetalle, Edelmetallkonten, Edelmetallzertifikate, Termin- und Optionsgeschäfte mit Bezug auf Edelmetalle werden mit ihrem täglich ermittelten Marktwert bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) und sonstigen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17.00 Uhr (16.00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Aktionäre des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Aktienklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse getrennt.

1. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.
2. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
3. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Wert der Aktien der ausschüttungsberechtigten Aktien um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Aktienklasse am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds wird grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bewertung von Vermögensgegenständen delegieren und einen externen Bewerter, welcher die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, heranziehen. Dieser darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen.

Artikel 15 Liquiditätsmanagementinstrumente

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Liquiditätsmanagements und zum Schutz der Interessen der Aktionäre kann die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/927 und den geltenden nationalen Vorschriften die vor dem Hintergrund der jeweiligen Marktentwicklung erforderlichen Liquiditätsmanagementinstrumente aktivieren. Hierfür stehen insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente, welche in Annex II A der Richtlinie (EU) 2024/927 näher beschrieben sind, zur Verfügung:

- a) Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen
- b) Rücknahmebeschränkung
- c) Verlängerung der Rücknahmefrist
- d) Rückgabegebühr
- e) Swing Pricing
- f) Dual Pricing
- g) Verwässerungsschutzgebühr
- h) Sachauskehr
- i) Side Pockets

Die Aktivierung, Anwendung und Deaktivierung dieser Instrumente erfolgt gemäß den internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Weitere Einzelheiten zur Anwendung der Liquiditätsmanagementinstrumente sind im jeweils gültigen Verkaufsprospekt beschrieben.

Neben den vorstehend genannten Liquiditätsmanagementinstrumenten können auch weitere, dort nicht ausdrücklich aufgeführte Liquiditätsmanagementinstrumente eingesetzt werden, sofern deren Anwendung im Einklang mit den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen steht.

Artikel 16 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, und zwar:

1. während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie innerhalb eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.

Aktionäre, welche einen Rücknahmeauftrag bzw. einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Während die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie eingestellt ist, werden Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt

Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge können im Falle einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie vom Aktionär bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie widerrufen werden.

Artikel 17 Ausgabe von Aktien

1. Aktien werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Aktie wie unter dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ der Satzung beschrieben, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten einer etwaigen Vertriebsstelle, dessen maximale Höhe für die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und/oder ggf. eine vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beschlossene und im Verkaufsprospekt angegebene Anpassung zur Vermeidung einer Verwässerung, erhöhen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktien	100,00 Euro
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	5,00 Euro
	105,00 Euro

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensaktien können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmen den Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Kaufaufträge für den Erwerb von Inhaberaktien werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Registerstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht. Wenn die Rücknahmefrist in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ im Verkaufsprospekt verlängert wurde, wird der Aktienwert nicht wie vorstehend beschrieben am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet, sondern an dem Bewertungstag, welcher von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre bestimmt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Aktien auf der Grundlage eines dem Antragsteller vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages/Kaufauftrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag/Kaufauftrag ausgeräumt hat. Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Aktien, welche nach dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der maßgeblichen Stelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht.

Sollte der Gegenwert für die zu zeichnenden Aktien zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Registerstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Registerstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Aktien zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Namensaktien werden unverzüglich bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Registerstelle zugeteilt und durch Eintragung in das Aktienregister übertragen.

Inhaberaktien werden nach erfolgter Abrechnung bei der Registerstelle über sogenannte Zahlungs-/Lieferungsgeschäfte Zug um Zug, d.h. gegen Zahlung des ausmachenden Investitionsbetrages an die Stelle übertragen, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

3. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 18 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Aktien („Soft Closures“)

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder

Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, wenn dies im Interesse der Aktionäre, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Aktionäre erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) die Ausgabe von Aktien oder Transfer von Aktien dazu führen würde, dass die unmittelbar wirtschaftlich berechnete Person eine solche ist, die nicht zum Eigentum von Aktien der Investmentgesellschaft berechnete ist,
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben werden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist. Als US-Person gelten jene Personen die unter die Definition von Regulation „S“ des United States Security Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung fallen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Aufrechterhaltung der Rücknahme bzw. des Umtauschs von Aktien die Ausgabe neuer Aktien des Fonds (bzw. einzelner Aktienklassen) zeitweilig oder dauerhaft zu beschränken oder zeitweilig auszusetzen („Soft Closure“). Eine solche Maßnahme kann insbesondere dann ergriffen werden, wenn das Fonds- bzw. Teilfondsvolumen ein Niveau erreicht, bei dem eine weitere signifikante Mittelzufuhr die effiziente Verwaltung der Vermögenswerte und die Wahrung der Interessen der bestehenden Aktionäre beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Falle der Beschränkung der Ausgabe neuer Aktien unter anderem vorsehen, dass:
- a) Bestehende Aktionäre weiterhin berechnete sind, zusätzliche Aktien zu zeichnen;
 - b) Institutionelle Anleger, mit denen eine langfristige Partnerschaft oder ein vertragliches Verhältnis besteht, Zeichnungen tätigen können;
 - c) Zeichnungen durch neue Aktionäre grundsätzlich nicht mehr oder nur in begrenztem Umfang möglich sind.
3. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aktionäre über die Einführung eines Soft Closures sowie über dessen etwaige Aufhebung entsprechend den geltenden regulatorischen Anforderungen informieren. Insoweit ein Soft Closures die Aussetzung der Ausgabe neuer Aktien an einem Teilfonds beinhaltet, wird dies im Verkaufsprospekt entsprechend vermerkt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet die Ausgabe von Aktien wegen einer Einstellung der Aktienwertberechnung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse zeitweilig einzustellen.

In diesem Fall wird die Registerstelle bzw. die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 19 Rücknahme und Umtausch von Aktien

1. Die Aktionäre sind berechnete, jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert pro Aktie gemäß dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie“ der Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages („Rücknahmepreis“) zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen vermindern. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt die entsprechende Aktie.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Aktien	100,00 Euro
– Rücknahmeabschlag (z.B. 1%)	1,00 Euro
	99,00 Euro

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Verwahrstelle unter Zuhilfenahme der Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Aktionäre, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, sofern

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (wie beispielsweise US-Bürger) erworben worden sind, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
3. Der Umtausch sämtlicher Aktien oder eines Teils der Aktien von einem Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des maßgeblichen Nettoinventarwertes pro Aktie der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie der zu zeichnenden Aktien, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Aktien zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls ein Umtausch von Aktien für bestimmte Teilfonds nicht möglich sein soll oder für den Fall, dass keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den betroffenen Teilfonds in dem jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Sofern unterschiedliche Aktienklassen angeboten werden kann auch ein Umtausch von Aktien einer Aktienklasse in Aktien einer anderen Aktienklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, kann ebenfalls eine Umtauschprovision in Höhe von bis zu 3% des Nettoinventarwertes pro Aktie erhoben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Aktionäre geboten erscheint, sofern

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Aktionär mit dem Erwerb der Aktien das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Aktionäre schaden können,
 - b) der Aktionär nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Aktien erfüllt oder
 - c) die Aktien von einer Person mit Indizien für einen US-Bezug erworben wurden, beim Aktionär nach dem Erwerb Indizien für einen US-Bezug festgestellt wurden, die Aktien in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person (wie beispielsweise US-Bürger) erworben worden sind, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Aktien an solche Personen nicht zugelassen ist.
4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien können bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Registerstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden.

Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Registerstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge für die Rücknahme von Inhaberaktien werden durch die Stelle, bei der der Aktionär sein Depot unterhält, an die Registerstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Registerstelle. Der Umtausch von Inhaberaktien ist ausgeschlossen.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensaktien ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Aktionärs sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Aktien und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Aktionär unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des darauf folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär vorher unbekannten Nettoinventarwertes pro Aktie abgerechnet wird. Vollständige Rücknahme-/Verkaufsaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach einem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Nettoinventarwert pro Aktie des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Wenn die Rücknahmefrist in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“ im Verkaufsprospekt verlängert wurde, wird der Aktienwert nicht wie vorstehend beschrieben am darauffolgenden, beziehungsweise übernächsten Bewertungstag abgerechnet, sondern an dem Bewertungstag, welcher von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre bestimmt wurde.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Frist nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung. Im Fall von Namensaktien erfolgt die Auszahlung auf ein vom Aktionär anzugebendes Konto.

- 5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Aktien wegen einer Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes zeitweilig einzustellen. Die Bedingungen für die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes sind unter dem Abschnitt „Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Rücknahme“ dieser Satzung geregelt.
- 6. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Wahrung der Interessen der Aktionäre berechtigt, erhebliche Rücknahmen bzw. den Umtausch von Aktien anteilig zu beschränken und Rücknahmen bzw. Umtausche erst zu tätigen, nachdem

entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Aktionäre verkauft wurden. Im Falle einer Rücknahmebeschränkung erfolgt die Rücknahme der Aktien zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig, so dass die Pflicht zur Rücknahme im Übrigen entfällt. Eine erhebliche Rücknahme ist anzunehmen, wenn an einem Bewertungstag die Rücknahme von Aktien in Höhe von 10% des Netto-Fondsvermögens beantragt wird. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Solange die Rücknahme der Aktien ausgesetzt ist, werden keine neuen Aktien ausgegeben oder umgetauscht. Die Ausgabe von Aktien wird erst wieder aufgenommen, wenn die noch ausstehenden Rücknahmeaufträge ausgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Aktien. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Aktien auf Antrag von Aktionären unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann. Einzelheiten betreffend die Beschränkungen von Rücknahmen befinden sich im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“.

7. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich erscheinen lassen. Einzelheiten betreffend die Aussetzung von Rücknahmen von Aktien befinden sich im Verkaufsprospekt unter dem Abschnitt „Liquiditätsmanagementinstrumente“.

Die Investmentgesellschaft wird die Aktionäre durch Bekanntmachungen in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitungen und ggf. in den offiziellen elektronischen Informationsmedien im Großherzogtum Luxemburg und in den Ländern in denen Aktien des Fonds vertrieben werden über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme bzw. des Umtauschs der Aktien unterrichten. Die Investmentgesellschaft wird der Luxemburger Aufsichtsbehörde und den Aufsichtsbehörden derjenigen Länder, in denen Sie die Aktien des Fonds vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzeigen.

V. Generalversammlung

Artikel 20 Rechte der Generalversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung vertritt alle Aktionäre der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitestgehenden Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Aktionäre, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Artikel 21 Einberufung der Generalversammlung

1. Die jährliche Generalversammlung wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde, in der sich der Gesellschaftssitz befindet, innerhalb der gesetzlichen Frist nach Geschäftsjahresende, abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates ist unanfechtbar.

2. Die Aktionäre kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Aktionären, welche mindestens ein Zehntel des Vermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

3. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.
4. Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.
5. Die oben unter Punkt 2 bis 4 aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Generalversammlung

Grundsätzlich ist jeder Aktionär an den Generalversammlungen teilnahmeberechtigt. Jeder Aktionär kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfindenden Generalversammlungen, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Aktienklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Aktionäre teilnehmen, die Aktien der entsprechenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.

Die Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, müssen mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz hinterlegt werden.

Alle anwesenden Aktionäre und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Generalversammlungen in die vom Verwaltungsrat aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Generalversammlung entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 17. Dezember 2010, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Aktionäre gefasst.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Aktionäre gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen, die nur einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Aktienklasse(n) betreffen.

Artikel 23 Vorsitzender, Stimmzähler, Sekretär

1. Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.
2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Aktionär sein muss, und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder den Vertretern der Aktionäre einen Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmzähler und dem Sekretär der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären, die dies verlangen, unterschrieben.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

VI. Verwaltungsrat

Artikel 24 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Die Investmentgesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung bestimmt werden und die nicht Aktionäre der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Generalversammlung kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

- a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 - b) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.
 3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Generalversammlung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.
 4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Artikel 25 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nach dem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die Befugnis Interimdividenden auszuschütten.

Artikel 26 Interne Organisation des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor; in seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Verwaltungsgesellschaft, einen Fondsmanager, Anlageberater sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen.

Artikel 27 Häufigkeit und Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 (achtundvierzig) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich, mittels Brief oder E-Mail einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied entweder bei Anwesenheit in der Sitzung keine Einwände gegen die Form der Einladung erhoben oder sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief oder E-Mail gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt sind.

Artikel 28 Sitzungen des Verwaltungsrates

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilhaben, auch indem es schriftlich, mittels Brief, E-Mail oder einem anderen Telekommunikationsmittel, ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates einander hören können, teilnehmen. Diese Art der Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates gleich.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates gefasst wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief, E-Mail oder einem anderen Telekommunikationsmittel eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im Einzelnen in Artikel 18 beschrieben sind.

Artikel 29 Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 30 Zeichnungsbefugnis

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen vom Verwaltungsrat bevollmächtigten juristischen oder natürlichen Person rechtsgültig zu vertreten.

Artikel 31 Interessenkonflikte und Unvereinbarkeitsbestimmungen

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Registerstelle, der oder einer etwaigen Vertriebsstelle (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Investmentgesellschaft zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein. Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Investmentgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Angestellte der Verwahrstelle zur täglichen Geschäftsführung bestellt sein.

Artikel 32 Schadloshaltung

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

Artikel 33 Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betrauen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat unter eigener Verantwortung die Flossbach von Storch Invest S.A. mit Sitz in Luxemburg zur Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als externer Verwalter der Investmentgesellschaft (AIFM) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen; sie kann sich ferner unter eigener Verantwortung und auf eigne Kosten von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern und/oder einem Anlageausschuss, beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines entgeltlich Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern kein Fondsmanager mit der Anlagenverwaltung beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle einen Dritten zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Artikel 34 Fondsmanager

Sofern die Investmentgesellschaft unter eigener Verantwortung eine Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut und die Verwaltungsgesellschaft

anschließend die Anlageverwaltung auf einen Dritten ausgelagert hat, besteht die Aufgabe eines solchen Fondsmanagers insbesondere in der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, in der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie in anderen damit verbundenen Dienstleistungen, jeweils unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in dieser Satzung und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhang) der Investmentgesellschaft beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht in seinem Sitzstaat unterliegen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, auszulagern.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für die Investmentgesellschaft geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

VII. Wirtschaftsprüfer

Artikel 35 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/ sind und von der Generalversammlung ernannt wird/ werden.

Der/ die Wirtschaftsprüfer ist/ sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/ können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

VIII. Erträge, Berichte und Kosten

Artikel 36 Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu dem Verkaufsprospekt Erwähnung.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva sowie, in Ausnahmefällen, auch Kapitalanteile zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Gesellschaftsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß dem Abschnitt „Gesellschaftskapital“ dieser Satzung sinkt. Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Aktien können zur Ausschüttung herangezogen werden (Ertragsausgleichsverfahren).

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensaktien erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensaktien. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensaktien innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Registerstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberaktien erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberaktien.
5. Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf eine ausschüttende Inhaberaktie ausgezahlt wurden, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zahlungserklärung, vom Aktionär einer solchen Aktie nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft gutgeschrieben und, sofern Aktienklassen gebildet wurden, der jeweiligen Aktienklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 37 Berichte

1. Der Verwaltungsrat erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg. Das erste Geschäftsjahr begann mit dem Tag der Gründung und endete am 30. September 2008. Die Berichte werden entsprechend der Vorgaben, wie sie für die jeweiligen Vertriebsländer des Fonds gelten veröffentlicht und können zudem jederzeit kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.
 - a) Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
 - b) Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat einen ungeprüften Halbjahresbericht.
 - c) Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.
2. In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die jedem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Aktien an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile des Zielfonds berechnet wurde.

Artikel 38 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Sofern eine Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine jährliche, monatlich pro rata berechnete und ausgezahlte Verwaltungsvergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Fondsmanager kann aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.
3. Sofern ein Fondsmanager vertraglich verpflichtet wurde, kann dieser aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
4. Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds wird dem betreffenden Teilfondsvermögen indirekt eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Dem jeweiligen Teilfondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Das Verbot gilt ferner für Anteile an Zielfonds, die mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen in der vorstehenden Weise verbunden sind.

Soweit der jeweilige Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) und der nachfolgenden Satzung belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellevergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der Zielfonds, in welche der jeweilige Teilfonds anlegt, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

5. Des Weiteren erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche, monatlich pro rata berechnete und ausgezahlte Zentralverwaltungsvergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für die jeweilige Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospektes aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Zentralverwaltungsvergütung deckt als Pauschalgebühr folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Fonds bzw. den Teilfonds nicht separat belastet werden:
 - a) Vergütung der Verwahrstelle;
 - b) Vergütung für die Registerstelle;

- c) alle fremden Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden;
 - d) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Inhaberaktien gegenüber dem Fonds;
 - e) Kosten des Wirtschaftsprüfers der Investmentgesellschaft;
 - f) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Übersetzung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für die Investmentgesellschaft und den jeweiligen Teilfonds, insbesondere etwaiger Aktienzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen), des Basisinformationblatts, der Satzung, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Aktien der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen, die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;
 - g) Die Verwaltungsgebühren, die für die Investmentgesellschaft bzw. einen Teilfonds bei sämtlichen betroffenen Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds;
 - h) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - i) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
 - j) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten ausländischer Vertreter, Zahl- und Informationsstellen, sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - k) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
 - l) Kosten zur Ermittlung der Aufspaltung des erzielten Anlageergebnisses in seine Erfolgsfaktoren (sog. „Performance-Attribution“);
 - m) Kosten für die Bonitätsbeurteilung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds durch national und international anerkannte Rating Agenturen;
 - n) Kosten einer etwaigen externen Bewertungsstelle
6. Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten zusätzlich aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:
- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und gegebenenfalls externen Verwaltungskosten von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten der Investmentgesellschaft bzw. eines Teilfonds;
- Ausgenommen hiervon sind Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge bei Anteilen von Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden;
- b) Steuern, die auf das Vermögen der Investmentgesellschaft bzw. das jeweilige Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie anfallende Kosten für die

Prüfung und etwaige Durchsetzung einer möglichen Befreiung, Herabsetzung, Verrechnung oder Rückerstattung von Steuern und finanziellen Abgaben;

- c) Kosten für die Rechtsberatung sowie für die Überwachung eventueller rechtlicher Ansprüche, die der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft (sofern ernannt) oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre des jeweiligen Teilfonds handelt;
- d) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß dem Abschnitt „Kredite und Belastungsverbot“ des Artikels „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen (Anlagebedingungen)“ aufgenommen werden;
- e) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- f) Mitteilungen an die Aktionäre;
- g) etwaige Honorare und Auslagen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sowie Versicherungskosten;
- h) Kosten für die Gründung einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Aktien.

Die Aufteilung der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, auf die jeweiligen Teilfonds erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft pro rata auf Basis des Wertes der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte am Tag der Rechnungsstellung. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, im ersten Geschäftsjahr abgeschrieben.

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den ordentlichen Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen der Investmentgesellschaft.

Verwaltungs- und andere Aufwendungen von regelmäßiger und wiederkehrender Art können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- und andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem Teilfonds getragen. Andernfalls werden sie anteilig nach der Höhe des Netto-Teilfondsvermögens aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Für jede Aktienklasse der einzelnen Teilfonds wird eine Gesamtkostenquote berechnet, die auf Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. In dieser Gesamtkostenquote sind Kosten, Gebühren und Aufwendungen enthalten; eine; eine etwaige erfolgsabhängige Vergütung sowie die anfallenden Transaktionskosten - mit Ausnahme der Transaktionskosten der Verwahrstelle - sind in der Kennzahl nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen aus den an die Verwahrstelle oder Dritten aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlten Vergütungen oder Aufwandserstattungen. Ein wesentlicher Teil der Vergütung, welche aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen entnommen werden, wird für Vergütungen an Vermittler auf den Bestand von vermittelten Aktien verwendet.

Der Aktionär trägt darüber hinaus einen etwaigen Ausgabeaufschlag, der 5% des Nettoinventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf.

IX. Geschäftsjahr, Verwahrstelle und besondere Bestimmungen

Artikel 39 Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 30. September 2008.

Artikel 40 Verwahrstelle

1. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass eine einzige Verwahrstelle bestellt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart. Ausführliche Informationen zur Verwahrstelle können dem aktuell gültigen Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den geltenden Verordnungen, dem Verwahrstellenvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).
2. Die Investmentgesellschaft sowie die Verwahrstelle können dieses Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum jeweiligen Halbjahresende der Investmentgesellschaft mittels schriftlicher Mitteilung der einen an die andere Partei beenden. Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Investmentgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in dieser Satzung, im Verkaufsprospekt, im Verwahrstellenvertrag sowie in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt. Weiterhin hat auch nach Abberufung die Verwahrstelle ihre Funktionen so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um das gesamte Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.
3. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.
 - a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - (1) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (2) zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen der Investmentgesellschaft oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als im Eigentum zur Investmentgesellschaft des jeweiligen Teilfonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;
 - b) Für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - (1) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
 - (2) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

- c) Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3 a) und b) auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) unter den folgenden Bedingungen auslagern:
- (1) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu umgehen;
 - (2) die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;
 - (3) die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor
 - i. bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und
 - ii. bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;
- d) die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
- (1) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft oder der für deren Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind,
 - (2) in Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 3 a) (1) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - (3) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,
 - (4) eine Wiederverwendung der Vermögensgegenstände durch den Unterverwahrer ist ausgeschlossen und
 - (5) der Unterverwahrer unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Unterverwahrers die vom Unterverwahrer verwahrten Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht an die Gläubiger des Unterverwahrers ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können und
 - (6) der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach dem vorgenannten Punkt 3 a) und b) sowie der folgenden Punkte 9, 10 und 13 ein.
- e) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 3 d) (2) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- i. die Verwaltungsgesellschaft hat die Aktionäre der Investmentgesellschaft vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet
 - darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und
 - über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und
 - ii. die Investmentgesellschaft oder die für Rechnung der Investmentgesellschaft tätige Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.
- f) Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den vorgenannten Punkten 3 c), d) und e) die Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3 a) und b) auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. Folgende Punkte 17 und 18 gelten entsprechend für die jeweils Beteiligten.
- g) Mit Ausnahme der Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3 a) und b) darf die Verwahrstelle ihre nach den vorgenannten Punkten 3 c), d) und e) festgelegten Aufgaben nicht auslagern.

4. Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß den in der Satzung der Investmentgesellschaft festgelegten Verfahren erfolgen,
 - b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der Investmentgesellschaft gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie gemäß dem in der Satzung festgelegten Verfahren erfolgt,
 - c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder die Satzung.
 - d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft überwiesen wird,
 - e) stellt sicher, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, nach den Anlagebedingungen sowie der Satzung der Investmentgesellschaft verwendet werden,
5. Hält die Investmentgesellschaft Anteile oder Aktien an einer Immobilien-Gesellschaft, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen sowie zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
6. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Aktien der Investmentgesellschaft von Aktionären oder im Namen von Aktionären geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder der Investmentgesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden, die:
- a) auf den Namen der Investmentgesellschaft, auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
 - b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in

Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/73/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und

- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für die Investmentgesellschaft handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden weder Gelder der unter Punkt 6 b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.

- 7. Die Verwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

- a) die Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- b) die Anlage von Mitteln der Investmentgesellschaft in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,
- c) Verfügungen über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften oder, wenn es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt, die Verfügung über zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörende Vermögensgegenstände sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach vorgenanntem Punkt 7 zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren gesetzlichen Vorschriften und mit den Anlagebedingungen übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Aktionären unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

- 8. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und im Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Aktionäre.
- 9. Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.
- 10. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die für Rechnung der Investmentgesellschaft tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Aktionären der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären der Investmentgesellschaft gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle zu überwachen.
- 11. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Investmentgesellschaft erfolgt,

- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen der Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung der Investmentgesellschaft zugutekommt sowie im Interesse der Aktieninhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.
- e) Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die in vorgenanntem Punkt 3 a) und b) genannte Vermögensgegenstände dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM von der Verwahrstelle wiederverwendet werden.

12. Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fonds - Vermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.
13. Die Verwahrstelle stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständige Aufsichtsbehörde der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft benötigen können.
14. Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann der Verwaltungsgesellschaft jederzeit einen Wechsel der Verwahrstelle auferlegen.
15. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Aktionären der Investmentgesellschaft für den Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach vorgenanntem Punkt 3 a) und b) übertragen wurde. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments hat die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder der für Rechnung der Investmentgesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.
16. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Aktionären der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.
17. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 3 c) unberührt.
18. Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a) Ansprüche der Aktionäre wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder der Anlagebedingungen gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen,
 - b) im Fall von Verfügungen nach Maßgabe des vorgenannten Punktes 7 Ansprüche der Aktionäre gegen den Erwerber eines Gegenstandes der Investmentgesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen und

- c) im Wege einer Klage Widerspruch zu erheben, wenn gegen die Investmentgesellschaft wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den die Investmentgesellschaft nicht haftet; die Aktionäre können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.

Vorgenannter Punkt 18 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Aktionäre nicht aus.

- 19. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Aktionäre gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Aktionär kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.
- 20. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Aktienwerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Aktionäre vorzusehen. Die Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

Artikel 41 Spezialisierte Unternehmen zur Verwahrung von physischen Edelmetallen

Hinsichtlich der Lagerung von physischen Edelmetallbeständen ist es der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (mit vorheriger Zustimmung der Investmentgesellschaft) gestattet andere Stellen als die Verwahrstelle zu beauftragen. Vorausgesetzt bei diesen Stellen handelt es sich um spezialisierte Unternehmen, welche über die technischen und materiellen Mittel zur Sicherstellung des Erhalts und der Unversehrtheit der physischen Edelmetallbestände verfügen und vertraglich verpflichtet sind der Verwahrstelle die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, zwecks Erfüllung der gemäß Artikel 34 Absatz 3 lit. b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 obliegenden Pflichten. Ferner müssen die Unternehmen sicherstellen, dass die physischen Edelmetallbestände jederzeit identifizierbar sind und getrennt von eigenen Edelmetallbeständen und Vermögenswerten sowie denen anderer Kunden gelagert werden. Die spezialisierten Unternehmen, welche zur Lagerung der physischen Edelmetallbestände beauftragt worden sind, haften für den vollständigen oder teilweisen Verlust der Bestände, der infolge einer der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der spezialisierten Unternehmen eintritt. Mit der Ausnahme, dass der vollständige oder teilweise Verlust der Bestände auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Dies gilt auch sofern die spezialisierten Unternehmen die Verwahrung der Edelmetallbestände an einen Dritten übertragen haben.

X. Gesellschaftsrechtliche Änderungen und Schlussbestimmungen

Artikel 42 Satzungsänderung

- 1. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Vorschriften über Satzungsänderungen eingehalten werden.
- 2. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sonstige redaktionelle und formale Änderungen vorzunehmen, die ausschließlich der sprachlichen, systematischen oder formalen Klarstellung dienen, sofern diese Änderungen den Inhalt oder die Tragweite der Bestimmungen dieser Satzung nicht verändern und sofern diese Änderungen keine materiellen Auswirkungen auf die Rechte oder Pflichten der Aktionäre haben. Als redaktionelle oder formale Änderungen im Sinne dieses Artikels gelten insbesondere:
 - a) die Berichtigung von Schreib-, Druck- oder Übersetzungsfehlern;
 - b) die Anpassung von Querverweisen auf Artikel, Absätze oder gesetzliche Vorschriften;
 - c) die Vereinheitlichung oder Aktualisierung von Begrifflichkeiten, Bezeichnungen oder Formatierungen;

3. Änderungen nach Punkt 2 a), b) und c) bedürfen keiner Genehmigung der Generalversammlung.
4. Der Verwaltungsrat hat der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle über vorgenommene redaktionelle Änderungen unverzüglich Mitteilung zu machen und diese bei der Hinterlegung der konsolidierten Satzung zu berücksichtigen.

Artikel 43 Allgemeines

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verwiesen.

HINWEISE FÜR ANLEGER AUSSERHALB DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Aktien ist nach §320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Vertriebsstelle, Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Als Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Flossbach von Storch SE, Ottoplatz 1, D-50679 Köln (Telefon: +49-221-3388 280, Telefax: +49-221-3388 101 E-Mail: compliance@fvsag.com) bestellt. Die Vertriebsstelle ist nicht berechtigt, Bargeld oder Verrechnungsschecks von Aktionären entgegenzunehmen.

Die Flossbach von Storch SE ist zugleich auch als Repräsentant bestellt.

Als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Senckenberganlage 19, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49 (0) 69 719 30, E-Mail: info.de@bnpparibas.com) bestellt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Aktionären geleistete oder für die Aktionäre bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Aktionärs über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Ferner können bei dem Repräsentanten, Vertriebsstelle sowie der Zahlstelle kostenlos die folgenden Dokumente auf Verlangen in Papierform sowie elektronischer Form erhalten werden:

- Den Verkaufsprospekt nebst Anhängen
- Die Satzung der Investmentgesellschaft
- Das Basisinformationsblatt
- Der Jahresbericht, sowie ggf. der sich hieran anschließende Halbjahresbericht der Investmentgesellschaft

Dieser Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, wird dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) zusätzlich der Halbjahresbericht als Anlage beigefügt.

3. Mitteilungen an die Aktionäre in Deutschland

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre werden, soweit eine Mitteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert je Aktie werden an jedem Bewertungstag i. S. v. Artikel 14 der Satzung, auf der Internetseite www.fvsinvest.lu veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden. Ferner werden in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen) und der Satzung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Informationen, die die Ausgabe und Rücknahme der Aktien betreffen, werden im Bundesanzeiger

und darüber hinaus der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fvsinvest.lu veröffentlicht. Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels dauerhaften Datenträger informiert über:

- Änderungen die in der Satzung vorgenommen werden, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder sie wesentliche Aktionärsrechte berühren und die Aktionäre benachteiligen oder die Vergütungen und Aufwandserstattungen betreffen und die Aktionäre benachteiligen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Aktionäre in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines Teilfonds;
- die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- die Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

4. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Aktien durch den Anleger entsprechend anwendbar.

5. Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager oder die Vertriebsstelle, die zum Vertrieb der Investmentanteile an dem Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist der Sitz des Repräsentanten in Köln. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten in der Bundesrepublik Deutschland zugestellt werden.

6. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (nebst Anhängen), der Satzung und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.